SKOS-Richtlinien und Praxishilfe der KOS

Herausgegeben von der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) Stand Januar 2019

Vorwort

Die Praxishilfe der KOS hat sich zu einem wichtigen Hilfsmittel in der Arbeit der öffentlichen Sozialhilfe etabliert. Im Kanton St. Gallen sind die SKOS-Richtlinien unverbindlich; sie stellen aber ein taugliches Instrument für die Erfüllung unserer täglichen Aufgabe dar. Aus diesem Grunde empfiehlt die KOS den Gemeinden diese Richtlinien inkl. der KOS-Praxishilfe zur Anwendung. Die vorliegende Praxishilfe soll:

- die rechtsgleiche Anwendung des kantonalen Sozialhilfegesetzes gewährleisten,
- die SKOS-Richtlinien erläutern, konkretisieren und ergänzen,
- die Erfahrungen aus der Praxis der Sozialhilfestellen und -behörden im Kanton sammeln und allgemein zugänglich machen,
- Transparenz schaffen und damit Rechtsunsicherheit sowie Willkür verhindern,
- Entscheidungsgrundlagen für die Praxis und Rechtsanwendung liefern,
- als Schulungsinstrument dienen.

Die SKOS-Richtlinien sind in die Praxishilfe integriert, damit nur noch ein Hilfsmittel zur Hand genommen werden muss. Änderungen der SKOS werden laufend in dieser Praxishilfe nachgeführt.

Der KOS-Vorstand ist überzeugt, dass Ihnen die Praxishilfe in Verbindung mit den SKOS-Richtlinien viele Praxis- und Rechtsfragen beantworten und die tägliche Arbeit erleichtern wird.

Kurt Felder, Präsident KOS

Einleitung

In der Praxishilfe wird der Begriff Sozialhilfestelle grundsätzlich für die in Ihrer Gemeinde zuständige Amtsstelle oder Behörde verwendet, welcher die Entscheidungsbefugnis für die Ausrichtung und Bemessung der Sozialhilfe im Einzelfall zusteht. Das kann je nach kommunaler Organisation das Sozialamt bzw. der Sozialdienst, die Sozialhilfebehörde oder der Gemeinderat sein.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Die vorliegende Praxishilfe basiert auf den SKOS-Richtlinien. Sie berücksichtigt insbesondere auch die Grundlagen und Besonderheiten des Sozialhilfegesetzes des Kantons St. Gallen. Die SKOS-Richtlinien bilden den Rahmen für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Die Praxishilfe konkretisiert und präzisiert die Empfehlungen der SKOS durch ergänzende Kommentare, Hinweise, Empfehlungen und Beispiele für Ihre tägliche Sozialhilfepraxis. Die Ergänzungen der KOS sind grün kursiv direkt unterhalb des entsprechenden SKOS-Kapitels eingefügt. Dort wo die Rechtsprechung und die kantonale Gesetzgebung bereits Vorgaben machen, weicht sie entsprechend von den Empfehlungen der SKOS ab.

Beachten Sie bitte, dass die Praxishilfe kein "Rezeptbuch" darstellen kann und will. Betrachten Sie diese – wie auch die SKOS-Richtlinien – als Wegweiser, nicht aber als den Weg. Denn trotz dieser beiden Arbeitsmittel tragen Sie weiterhin die Verantwortung für die personen- und situationsangepasste Entscheidung bzw. Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe im Einzelfall. Die anspruchsvolle Aufgabe der individuellen und zielgerichteten Sozialhilfeleistung, d.h. die gedankliche und schöpferische Arbeit kann Ihnen weder durch die SKOS-Richtlinien noch durch die Praxishilfe abgenommen, sondern höchstens erleichtert werden.

Selbstverständlich kann und will die Praxishilfe keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit erheben. Im Gegenteil soll sie in Zukunft noch erweitert und verbessert werden. Peter Vogler, Leiter Sozialamt Sargans, peter.vogler@sargans.ch, nimmt deshalb gerne konstruktive Kritik, Anregungen und Hinweise zur Ergänzung und Verbesserung der Praxishilfe entgegen.

Arbeitsgruppe Praxishilfe

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sind Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe.

Die Richtlinien setzen eine zielbezogene Zusammenarbeit der öffentlichen und privaten Träger der Sozialhilfe voraus. Zusammenarbeit bedeutet, dass wirksame Hilfe im Rahmen verschiedener Institutionen und Strukturen geleistet werden kann. Dabei sind jedoch die in diesen Richtlinien formulierten grundlegenden Prinzipien von allen Beteiligten zu beachten.

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe haben im Laufe der Jahre in Praxis und Rechtsprechung ständig an Bedeutung gewonnen.

Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung.

Die Richtlinien sind an sich nur Empfehlungen, doch dienen sie als Referenz für die Rechtsprechung. Damit bieten sie Gewähr für mehr Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit. Sie lassen aber auch Spielraum für angepasste, einzelfall- und bedürfnisgerechte Lösungen offen.

Diese Richtlinien gelten für alle längerfristig unterstützten Personen (inkl. anerkannte Flüchtlinge), die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Sie können deshalb auf nur vorübergehend unterstützten Personen oder auf Personen ohne eigenen Haushalt lediglich sinngemäss und entsprechend der individuellen Situation angewendet werden.

Von diesen Richtlinien nicht direkt erfasst werden Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene sowie Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Die Richtlinien werden grundsätzlich der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

Die SKOS überprüft diese Richtlinien laufend und aktualisiert sie in der Regel jährlich.

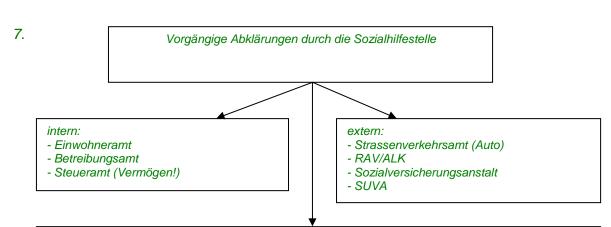
<u>Inhaltsverzeichnis</u>

Α	Vorau	ssetzungen und Grundsätze	12
Α	.1 Zi	ele der Sozialhilfe	12
Α		um ethischen Verständnis der Sozialhilfe	
Α	.3 Ex	xistenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	13
Α	.4 G	rundprinzipien der Sozialhilfe	14
Α	.5 Re	echte und Pflichten unterstützter Personen	17
	A.5.1	Rechte	
	A.5.2	Pflichten	
	A.5.3	Beispiel eines Merkblattes für Sozialhilfebezüger/innen	
	.6 Uı	nterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	21
		uszahlung von Unterstützungsleistungen	
А	.8 Aı A.8.1	uflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung	
	A.8.2		24 21
	A.8.3		
	A.8.4	Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen	
Α		othilfe	
		ozialhilfe und Schwelleneffekte	
		usammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	
	A.11.1	Ausgangslage	30
	A.11.2		
	A.11.3	B Massnahmen	31
В	Mater	ielle Grundsicherung	32
		•	
В	.1 B∈ <i>B.1.1</i>	egriff und Bedeutung	
	В. 1. 1 В. 1.2	Leistungen, die nicht als Unterstützung gelten Eintritts- und Austrittsschwelle (gemäss Entscheid VSGP vom	oo
	23.06.		
	B.1.3	Bemessung der Sozialhilfe bei faktisch getrennt lebenden Ehegatter	1 41
	B.1.4	Bevorschussung von Arbeitslosentaggeldern	
	B.1.5	Sozialhilfe im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im S	
		Überbrückung / Insolvenzentschädigung	
	B.1.6	Sozialhilfeleistungen bei schwankendem Einkommen	
	B.1.7	Unterstützte Personen, die einer Lohnpfändung unterworfen sind	44
	B.1.8	Kostengutsprachen (Weiteres unter B.2.5.1 und B.2.5.2)	
	B.1.9	Schulden	
В		rundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	
	B.2.1	Anspruch und Inhalt	
	B.2.2	Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterha	alt
	(GBL)		40
	B.2.2.	1 Aufteilung Unterstützungskosten bei alleinerziehenden Elternteilen	
	B.2.2.	Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften	
	B.2.4	Personen in Zweck-Wohngemeinschaften	
	B.2.5	Personen in stationären Einrichtungen	
	B.2.5.		
		ozialhilfestellen im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen	
	B.2.5.2		
	B.2.5.		
		B. 2.5.3.1 Unterbringung von Kindern	
		B.2.5.3.2. Erwachsene suchtkranke Personen in IVSE-anerkannten Einrichtui	
_		61	
В		ohnkosten	
	B.3.1	Richtlinien der Gemeinde	
	B.3.2	Personen ohne eigenen Haushalt	
	B.3.3	Umzugs- und Lagerkosten	66

B.		e Erwachsene	66
B.	5 Medi	zinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und	
		stbehalte/Franchisen)	
		verbilligung im Kanton St. Gallen	
		stungen im Krankenversicherungswesen im Rahmen der Sozialhilfe aufgrund Istscheinen der Krankenversicherer sowie im Rahmen des Gesetzes über	ı
		haftsbeiträgehaftsbeiträge met in Kannen des Gesetzes aber	71
		von Ergänzungsleistungen	
	Übernahı	me Arztkosten / medizinische Kosten	. 71
С	Situation	nsbedingte Leistungen und Integrationszulagen	.72
C.	1 Situa C.1.1	itionsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze Erwerb und Integration	
	C.1.1	Bildung	
	C.1.3	Familie	
		- und Ferienrecht	
	C.1.4	Gesundheit	.76
		dentliche Fahrspesen	
		gsmethoden	
_	C.1.5	Weitere situationsbedingte Leistungen	
C.	_	rationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	
D	Massnah	nmen zur sozialen und beruflichen Integration	. 82
D.	1 Ausg	jangslage	.82
D.		dsätze	
D.	3 Art u	nd Qualität von Integrationsmassnahmen	84
D.		inisatorische Aspekte	
D.	5 Finar	nzielle Aspekte	.86
Ε	Anrechn	ung von Einkommen und Vermögen	. 88
Ε.	1 Einko	ommen	. 88
	E.1.1	Grundsatz	
	E.1.2	Einkommens-Freibeträge EFB für Erwerbstätige	. 88
	E.1.3	Einkommen von Minderjährigen	
_	E.1.3.1	Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschläge für Minderjährige	
۲.	2 Verm		
	E.2.1 E.2.2	Grundsatz und FreibeträgeGrundeigentum	
	E.2.2 E.2.3	Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)	
	E.2.4	AHV-Vorbezug	
	E.2.4.1	Vorbezug und Aufschub der Altersrente (Auszüge aus Merkblatt 3.04	
	AHV/IV; I	Flexibles Rentenalter)	. 98
	E.2.5	Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen	
		(Säule 3a)	
	E.2.6	Motorfahrzeuge	
	E.2.6.1 E.2.6.2	Allgemeines	. 99 . 00
	E.2.6.2 E.2.6.3	Kein generelles MotorfahrzeugverbotIndividuelles Motorfahrzeugverbot	. 99 100
	E.2.6.4	Finanzierung des Motorfahrzeugs durch Drittpersonen	
Ε.		alhilferechtliche Rückerstattungspflicht1	
	E.3.1	Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug1	
	E.3.1.1	Rückerstattung der Erben aus dem Nachlass der unterstützten Person	
		103	
	E.3.1.2	Rückerstattung von Darlehen und Rückerstattungsverpflichtungen	400
		rundeigentum oder anderer Vermögenswerte	
	E.3.1.3	Rückerstattung von bevorschussten Sozialversicherungs- und andere stungen sowie von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen und anderen	4
	Forderun		103
		J	

	E.3.1.4	Rückerstattung von Fremdplatzierungskosten	
	E.3.1.5	Verfahren und Zuständigkeit	
	E.3.	1.5.1 Zuständigkeit	
		1.5.2 Vorgehen	
		1.5.3 Prüfung der Zumutbarkeit und Berechnung der Rückerstattung	
		1.5.4 Rückerstattungsvereinbarung oder Verfügung	
	E.3.	1.5.5 Anteilmässiger Anspruch von Heimatgemeinde/-kanton	105
	E.3.	1.5.6 Verjährung	
	E.3.	1.5.7 Stundung oder Erlass	106
	E.3.1.6	Praktisches Vorgehen für die spätere Geltendmachung der	
	Rückerstat		
	E.3.	1.6.1 Checkliste	
	E.3.	1.6.2 Grenzwerte für die Geltendmachung von Rückerstattungen	
		1.6.3 Berechnungsblatt für die Bemessung der Rückerstattung gemäs	
		SHG (in Abweichung zu den SKOS-Richtlinien Kapitel E.3 und H.9)	
	E.3.2 F	Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug	119
F	Finanzielle	e Ansprüche gegenüber Dritten	120
F.		sätze	
F.2		schusste Leistungen Dritter	
F.:		ne und elterliche Unterhaltspflicht	
		Grundsatz	
	F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	122
		Elterliche Unterhaltspflicht	
	F.3.3.1	Kosten für die Fremdplatzierung des Kindes und Unterhaltspflicht d	er
	Eltern	123	
	F.3.3.2	Kostenbeteiligung der Sozialhilfestelle und Eltern sowie Unterhaltsk	aage
	F 2 2 2	123	40.
	F.3.3.3	Anspruch der Sozialhilfestelle auf Unterhaltsbeiträge	
	F.3.3.4	Anspruch der Sozialhilfestelle auf Sozialversicherungsleistungen	
	F.3.3.5	Lehrlingslohn und Stipendien	
	F.3.3.6	Nebenauslagen	
	F.3.3.7	Sonderbedarf des Kindes	
	F.3.3.8	Kosten für sozialpädagogische Familienbegleitung und Rückerstatti 124	urig
_	4 Familie	enrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	105
Г.4			
F.:	<i>F.4.1</i>	Erbabtretungenähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften	
Г.,		Grundsätze	
	F.5.2 E	Entschädigung für Haushaltsführung	128
	F.5.3	Conkubinatsbeitrag	130 120
	F.5.4	Orientierung über die Opferhilfe	
	F.5.4.1		
	F. 5.4.2	Grundsätze Verhältnis Opferhilfe und Sozialhilfe	100
	F. 5.4.2 F.5.4.3	Verhältnis Opferhilfe und Sozialillie Verhältnis Opferhilfe und Kindesschutzmassnahmen	
		•	
G	Rechtsgru	ındlagen	136
G	.1 Die Re	echtsmittelwege im Sozialhilferecht Kanton St. Gallen	137
_		e Rechtsmittelwege Kanton St. Gallen	
		n	
Н	Praxishilte	en	146
Н.		oitel A.6: Berechnungsblatt	
Н.		oitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen	
	H.3.1	Dauer der Unterhaltspflicht	149
	H.3.2	Zahlungsverpflichtung für Elternbeiträge	
Н.		oitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung	
ш	5 Evtorn	e Fachheratung	151

H.6	Aus-, Fort- und Weiterbildung	152
	Unterstützung von selbständig Erwerbenden	
	.1 Selbstständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich	
H.8	Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne	
	Unterstützungswohnsitz	158
H.9	Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht	158
H.10	Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten	und
	der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften	159
H.11	Junge Erwachsene in der Sozialhilfe	162
H.12	Zu Kapitel A.8.1: Auflagen	164
H.13	Zu Kapitel A 8.3, Einstellung von Leistungen	165

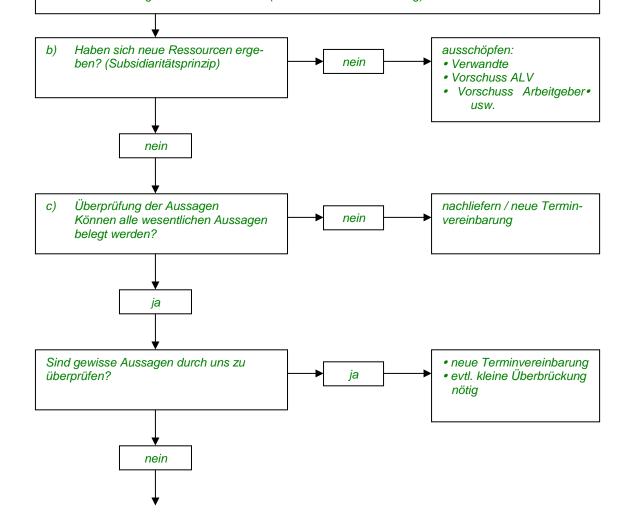


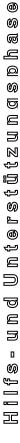
8. Erstgespräch

- a) Fragen
 - Wie ist es Ihrer Ansicht nach zur Notlage gekommen (Schilderung des Sachverhalts)?
 - Was haben Sie bisher unternommen, um die Notlage abzuwenden?
 - Was für eine Hilfe erwarten Sie von uns, was benötigen Sie von uns?
 - Wie können Sie Ihre Situation verbessern?
 - Welche Rolle haben wir (Berater/in, Behörde, Kollege/in)?
 - Was haben Sie für Visionen, wie stellen Sie sich die Zukunft konkret vor?
 - Haben Sie Perspektiven, wie Sie Ihre Ziele erreichen können?

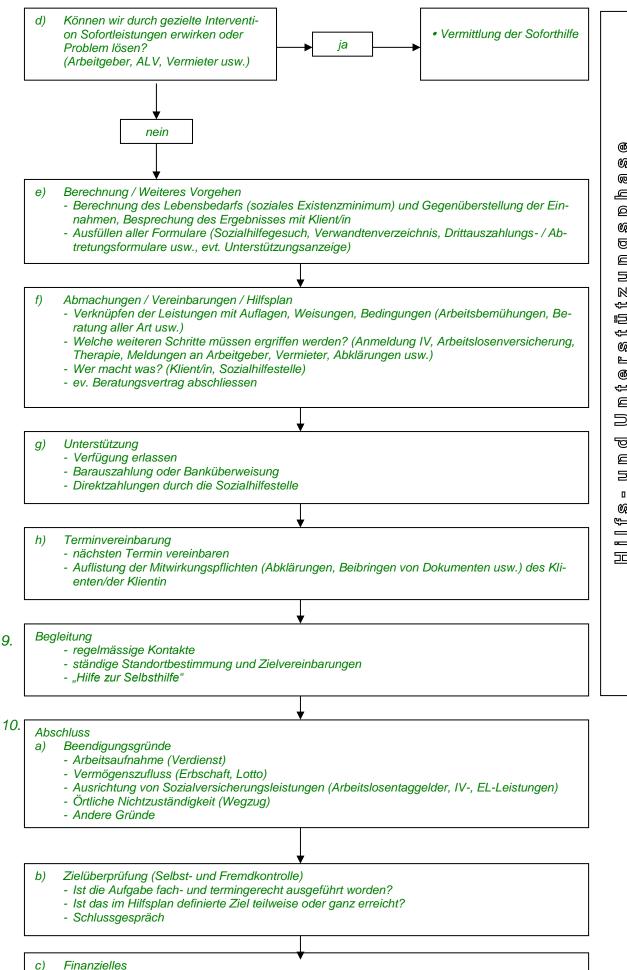
Erfassen der

- persönlichen Situation
- gesundheitlichen Situation
- arbeitsmässigen Situation
- finanziellen Situation
- versicherungsrechtlichen Situation (Privat- / Sozialversicherung)





b19



- Höhe der Unterstützungsleistungen feststellen (Bruttounterstützung)

- Nettounterstützung, evt. Überschuss feststellen und ausrichten

Verwandtenunterstützung)

- Einnahmen feststellen (Rückerstattungen, Ersatzeinkommen, Sozialversicherungsleistungen,

SKO

- d) Dossierabschluss
 - Beendigungsverfügung
 - Dokumente im Original (Gerichtsunterlagen, Versicherungspolicen etc.) an Klient zurückgeben
 - Statistik
 - Aktendossier ablegen (Rückerstattungsablage, Abgang, Archiv)

A Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Sozialhilfe sichert die Existenz bedürftiger Personen, fördert ihre wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und gewährleistet die soziale und berufliche Integration. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert.

Gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung besteht ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe.

Dieses Recht auf Existenzsicherung gilt (mit gewisser Differenzierung für Ausländer ohne Wohnsitz, Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende) grundsätzlich für alle Menschen, die sich in der Schweiz aufhalten. Der Anspruch erstreckt sich auf Geld- und Naturalleistungen, die für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar sind und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermögen. Hingegen beinhaltet er kein garantiertes Mindesteinkommen (BGE 121 I 367). Betreffend Nothilfe für Asylbewerber mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (NEE) und rechtskräftigem negativem Asylentscheid gelten separate kantonale Regelungen (vgl. Praxishandbuch TISG).

Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Sozialhilfe, wie sie in den kantonalen Sozialhilfegesetzen geregelt ist, verfolgt weitergehende Ziele als die Sicherung des Existenzminimums. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.

A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe

Alle Fürsorge besteht darin, dass man entweder einem Menschen hilft, sich in der gegebenen Umwelt einzuordnen, zu behaupten, zurechtzufinden – oder dass man seine Umwelt so umgestaltet, verändert, beeinflusst, dass er sich darin bewähren, seine Kräfte entfalten kann.

Die starken wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sowie das zunehmende Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen bei gleichzeitig knappen öffentlichen Mitteln haben einen Wandel im Sozialstaatsverständnis vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat bewirkt.

Diese Veränderung der Rahmenbedingungen hat auch das Menschenbild in der Sozialhilfe beeinflusst:

Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt.

Gleichzeitig treten vermehrt die Eigenverantwortung und die Pflicht zur Milderung der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen in den Vordergrund. Ausgehend von einem positiven Menschenbild, das allen zutraut, einen eigenständigen Beitrag zur selbständigen Lebensführung und Eingliederung in die Gesellschaft zu leisten, wird der Grundsatz "Fördern und Fordern" zur Maxime.

Auf der anderen Seite ist es die Aufgabe der Sozialhilfeorgane, sich dafür einzusetzen, dass die gesellschaftlichen Strukturen (z.B. in den Bereichen Erwerbsarbeit, Bildung, Gesundheit oder Wohnen) so ausgestaltet sind, dass die Entstehung von Armut verhindert wird und möglichst alle Menschen ihr Leben selbstverantwortet und selbstbestimmt gestalten können.

Soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenwürde sind Grundlagen eines modernen Verständnisses von Sozialhilfe.

Die Sozialhilfepraxis zeigt, dass die grosse Mehrheit der Hilfesuchenden nach Kräften mit den Sozialhilfeorganen zusammenarbeitet. In diesem Sinn ist Sozialhilfe partnerschaftliche Hilfe, die Übervorteilung oder Missbrauch ausschliesst. Deshalb enthalten diese Richtlinien zwar Instrumente zur Bekämpfung jeglichen Sozialhilfemissbrauchs; sie setzen aber den widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfe nicht als Regelfall voraus und verkommen damit nicht zu einer "Missbrauchsgesetzgebung".

Das soziale Existenzminimum, das neben dem physischen Existenzbedarf auch die Teilhabe an der Gesellschaft beinhaltet, bleibt die entscheidende Referenzgrösse. Damit sollen Ausgrenzung, Verelendung, Kriminalität und Ghettobildung vermieden werden. Dies bedeutet einen wesentlichen Beitrag zur Armutsbekämpfung und zur Erhaltung des sozialen Friedens.

Neben der Existenzsicherung wird die Integrationsaufgabe zunehmend wichtiger. Das Ziel der Wiedereingliederung erwerbsloser, behinderter und bedürftiger Personen ist der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Sozialhilfe gemeinsam. Darum drängt sich gerade zwischen diesen Institutionen eine enge und intensive Zusammenarbeit auf. Das bedeutet, dass interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ, vgl. Kap. D.4) heute wichtiger ist denn je. Integrationsaufgaben können nur dann erfolgreich interinstitutionell bewältigt werden, wenn die in den einzelnen Institutionen entwickelten Kernkompetenzen bereichsübergreifend genutzt und abgestimmt werden. Mit IIZ sollen geeignete Formen der praktischen Zusammenarbeit etabliert werden; mittel- und langfristig wird auch eine gesetzliche und finanzielle Harmonisierung angestrebt.

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

Sozialhilfe ist Existenzsicherung und Integration: Die Sozialhilfe versteht sich als unterstes Netz der sozialen Sicherheit, das verhindert, dass Personen oder Personengruppen von der Teilnahme und Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Grundlagen unseres demokratischen Staates zu erhalten und den sozialen Frieden zu sichern.

Jeder Mensch, der seine Existenz nicht rechtzeitig oder hinreichend aus eigener Kraft sichern kann, hat Anspruch auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und Hilfe in Notlagen durch den Staat. Dieser Anspruch wird im Kerngehalt durch Art. 12 der Bundesverfassung garantiert und hat einen unmittelbaren Bezug zu Art. 7 der Bundesverfassung (Menschenwürde).

Im Rahmen der materiellen Hilfe unterscheiden wir

- die materielle Grundsicherung, bestehend aus den anrechenbaren Wohnkosten WOK, der medizinischen Grundversorgung MGV und dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL. Mit der materiellen Grundsicherung werden die wesentlichen Bedürfnisse einer angemessenen, jedoch bescheidenen Lebensführung inkl. Teilhabe am sozialen Leben abgedeckt.
- die **situationsbedingten Leistungen (SIL)**, welche nach den Umständen des Einzelfalles bemessen werden und zur materiellen Grundsicherung hinzukommen.
- **Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU)**, welche Anstrengungen der Betroffenen voraussetzen und die beruflichen und sozialen Integrationsbestrebungen honorieren.

Das soziale Existenzminimum umfasst im Minimum die materielle Grundsicherung. Wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, können situationsbezogene Leistungen (SIL) dazu kommen. Dem gegenüber werden Einkommens-Freibetrag (EFB) und Integrationszulage (IZU) leistungsbezogen gewährt (vgl. Kapitel C.1 und C2).

Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

Die persönliche Hilfe in Form von Beratung, Stützung, Motivierung, Förderung, Strukturierung des Alltags oder Vermittlung spezieller Dienstleistungen bildet das Bindeglied zwischen materieller Existenzsicherung als Zweck und beruflicher sowie sozialer Integration als Ziel der Sozialhilfe.

Moderne Sozialhilfe erfüllt neben ihrer subsidiären Funktion als letztes Auffangnetz sowohl im Rahmen der materiellen Existenzsicherung als auch im Rahmen der sozialen Integration eine komplementäre Funktion zum Arbeitsmarkt. Um den wirtschaftlichen und sozialen Ausschluss von Stellenlosen zu verhindern, entwickelt die Sozialhilfe besondere Arbeits- und Integrationsangebote. Damit bietet sie Instrumente, um nicht nur individuelle, sondern in wesentlichem Ausmass auch strukturelle Notlagen zu bewältigen. Dabei stösst die Sozialhilfe aber vermehrt an Grenzen. Es ist deshalb Aufgabe der Sozial- und Gesellschaftspolitik, andere, tragfähigere Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung struktureller Not zu schaffen.

Die Sozialhilfe muss, um sozialen Anschlussprozessen zu begegnen, kompensierende Angebote zum sich verengenden Arbeitsmarkt bereitstellen. Materielle Grundsicherung und Beratung im Einzelfall sind mit Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration zu verbinden (vgl. Kapitel D).

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung
- Angemessenheit der Hilfe
- Professionalität
- Wirtschaftlichkeit
- Leistung und Gegenleistung

Wahrung der Menschenwürde

Dieser Grundsatz besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.

Subsidiarität

Sozialhilfe wird dann gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann, und wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Die Sozialhilfe ist subsidiär gegenüber folgenden Hilfsquellen:

Möglichkeiten der Selbsthilfe

Die hilfesuchende Person ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere die Verwendung von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz der eigenen Arbeitskraft.

• Leistungsverpflichtungen Dritter

Dem Bezug von Sozialhilfe gehen alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche vor. In Frage kommen insbesondere Leistungen der Sozialversicherungen, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Ansprüche aus Verträgen, Schadenersatzansprüche und Stipendien.

Freiwillige Leistungen Dritter

Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.

Individualisierung

Das Prinzip der Individualisierung verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen entsprechen. Basis dazu bilden eine systemische Abklärung der wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der hilfesuchenden Person und der daraus abgeleitete Hilfsplan (vgl. unten: Professionalität).

Bedarfsdeckung

Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

• Angemessenheit der Hilfe

Unterstützte Personen sind materiell nicht besser zu stellen als nicht unterstützte, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Betragsempfehlungen der SKOS tragen diesem Grundsatz Rechnung.

Professionalität

Grundlage der professionellen Sozialhilfe bildet eine umfassende Abklärung der persönlichen und sozialen Situation der betroffenen Person. Besonders wichtig sind diese persönliche Fachberatung und eine fundierte Analyse bei Personen, die erstmals in Kontakt mit der Sozialhilfe treten. Oberstes Ziel dabei ist die Sicherung der grösstmöglichen Autonomie der Betroffenen bei bestmöglicher Integration ins berufliche und soziale Umfeld.

In der Regel wird mit der hilfesuchenden Person ein Hilfsplan erarbeitet und darauf basierend ein auf ihre Situation zugeschnittenes Hilfsangebot vorgeschlagen. Persönliche Fachberatung durch die Sozialhilfestelle oder andere spezialisierte Dienste - als Ergänzung zur materiellen Hilfe - sollte den Betroffenen während des gesamten Hilfsprozesses als freiwillig oder verbindlich vereinbart zu nutzendes Angebot zur Verfügung stehen.

Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit der Sozialhilfe soll durch gewisse Standardisierungen optimiert werden. Neben einfachen Richtlinien zur Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt es auch an verschiedene Möglichkeiten der Sozialberatung zu denken: Nicht alle Sozialhilfesuchenden brauchen in gleichem Mass individuelle Beratung und in vielen Fällen ist eine gruppenweise Beratung möglich (z.B. im Rahmen von Integrationsprogrammen). Die Sozialhilfe muss deshalb über die nötigen personellen, finanziellen, organisatorischen und strukturellen Ressourcen verfügen.

Sozialhilfeorgane haben die Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit öffentlichen Mitteln. So ist bei der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe zu prüfen, welche von mehreren gleichwertigen Massnahmen die kostengünstigste ist (z.B. bei Heimplatzierung oder Zahnbehandlung) und diese zu bevorzugen. Ein kostenpflichtiges Gemeinwesen kann nicht verpflichtet werden, unnötig teure Massnahmen zu finanzieren. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Sozialhilfestelle ist an den (bundesrechtskonform gefällten) Entscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zur Unterbringung eines unmündigen Kindes in einem Heim gebunden. Sie kann gestützt auf kantonalrechtlichen Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern (BGE 135 V 134).

Leistung und Gegenleistung

Die Gewährung des sozialen Existenzminimums ist auf Grund der kantonalen Sozialhilfegesetze an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration (vgl. Kapitel D) bauen darüber hinaus spezifisch auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung auf: Das Erbringen von Erwerbsarbeit oder einer Leistung zur beruflichen und/oder sozialen Integration werden durch einen Einkommens-Freibetrag (EFB) oder durch eine Integrationszulage (IZU) anerkannt.

Verhältnismässigkeitsprinzip

Jede Massnahme muss notwendig und geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen (Notwendigkeit, Zwecktauglichkeit und Zielkonformität). Eine Massnahme ist im engeren Sinne verhältnismässig, wenn sie so schwach wie möglich, aber so stark wie nötig ist.

• Rechtsgleichheit bzw. Gebot der Gleichbehandlung

Das in Art. 8 BV verankerte Gebot der Rechtsgleichheit verlangt, dass alle Menschen gleich behandelt werden. Niemand darf diskriminiert werden. Gleiches ist gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Es verlangt beispielsweise, dass Ehepaare und Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen gleich unterstützt werden.

Willkürverbot

Willkürliches Handeln ist gemäss Art. 9 BV verboten. Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Verfügungen sind willkürlich, wenn sie offensichtlich unhaltbar sind, eine klare Rechtsverletzung darstellen oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen.

• Gemeindeautonomie und SKOS-Richtlinien

Der Leistungsauftrag in der Sozialhilfe ergibt sich aus dem Sozialhilfegesetz. Autonomie hat die Gemeinde hinsichtlich Art und Weise der im Einzelfall zu erbringenden Hilfe (vgl. Kapitel A.7). Diese hängt erheblich von den örtlichen und persönlichen Gegebenheiten ab, welche die Gemeinde am besten beurteilen kann. Die Gemeinde ist deshalb nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung autonom beim Entscheid darüber, auf welche Weise das vorgegebene Leistungsziel unter Berücksichtigung der lokalen Umstände zu erfüllen ist.

Wichtige Änderungen der SKOS-Richtlinien und der damit zusammenhängenden allfälligen Anpassungen der vorliegenden KOS-Praxishilfe werden der Vereinigung der St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) stets unterbreitet und müssen von dieser genehmigt werden. Das Ziel ist eine einheitliche Anwendung der revidierten SKOS-Richtlinien im Sinne dieser Praxishilfe. Den Gemeinden wird empfohlen, eigene Ansätze für ortsübliche Mietzinse festzulegen (siehe Kapitel B.3.1).

A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Die Sozialhilfeorgane sollten die allgemeinen Rechte und Pflichten von Sozialhilfesuchenden auf einem Merkblatt festhalten.

Mit Ausnahme besonderer Gruppen (wie der Asylsuchenden, die unter Bundesrecht fallen) richten sich die Rechte und Pflichten nach der kantonalen Gesetzgebung und umfassen mindestens die folgenden Punkte:

A.5.1 Rechte

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, die Grundrechte (materielle Rechte und Verfahrensrechte) der unterstützten Personen zu respektieren.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie Vorverträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (Vollmacht).

• Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Sozialhilfeorgane dürfen eine Entscheidung nicht ausdrücklich verweigern oder stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuches auch nicht über Gebühr verzögern.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung ihres Ersuchens und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane eröffnen nach Massgabe des kantonalen Rechts ablehnende Entscheide schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel. Nicht vollumfänglich gutgeheissene Gesuche sowie belastende Verfügungen sind zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, an die Beschwerdeinstanz weiterzuziehen. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten liessen und auf die sie sich stützen. Vorbehalten bleibt das kantonale Recht.

• Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfe anzubieten, die sie in den Stand setzt, eine Notlage abzuwenden oder ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

• Niederlassungsfreiheit und Verbot der Abschiebung Jeder Schweizer und jede Schweizerin hat das verfassungsmässig garantierte Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen (Art. 24 BV). Die Niederlassungsfreiheit wird auch durch das Abschiebeverbot gewährleistet (Art. 10 ZUG und Art. 25 SHG). So dürfen Behörden eine bedürftige Person nicht veranlassen, aus dem Wohnkanton (bzw. der Wohngemeinde) wegzuziehen, um damit ihre Leistungen einstellen zu können.

A.5.2 Pflichten

Unterstützte Personen haben Pflichten, welche sich aus den Zielsetzungen der Sozialhilfe ergeben und in der kantonalen Gesetzgebung festgehalten sind. Diese beruhen insbesondere auf dem Grundgedanken von Leistung und Gegenleistung sowie auf dem Subsidiaritätsprinzip.

Dies betrifft im Besonderen folgende Punkte:

Auskunfts- und Meldepflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Die hilfesuchende Person hat wahrheitsgetreu über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einblick in Unterlagen gewährt werden, welche für die Feststellung der Unterstützungsbedürftigkeit und für die Budgetberechnung relevant sind (Mietverträge, Lohnabrechnungen, Bankbelege, Gerichtsentscheide usw.). Sie muss ihre Angaben schriftlich bestätigen und wird auf die Folgen falscher Auskunft hingewiesen. Veränderungen in den finanziellen und persönlichen Verhältnissen sind unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Minderung der Bedürftigkeit (zumutbare Selbsthilfe)

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach seinen Kräften zur Verminderung und Behebung der Notlage beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen insbesondere

Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand und den persönlichen Verhältnissen der bedürftigen Person angemessen ist. Der zumutbaren Erwerbstätigkeit gleichzusetzen ist die Teilnahme an einem von den Sozialhilfeorganen anerkannten lohnwirksamen Beschäftigungsprogramm des zweiten Arbeitsmarktes, mit dem der eigene Unterhalt zumindest teilweise gedeckt werden kann. Bei der Arbeitssuche kann verlangt werden, dass nicht nur im angestammten Beruf, sondern in weiteren Erwerbsfeldern nach Arbeit gesucht wird.

Wer Sozialhilfe beantragt oder bereits bezieht, ist verpflichtet, sich selbst intensiv um Arbeit zu bemühen, den Nachweis über die Arbeitsbemühungen zu erbringen, die unentgeltliche Arbeitsvermittlung beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu beanspruchen, die Termine beim RAV lückenlos wahrzunehmen und jede zumutbare Arbeit anzunehmen (Art. 12 SHG). In Analogie zum Arbeitslosenversicherungsgesetz gilt dabei grundsätzlich jede Arbeit als zumutbar. Nur wenn eine in Art. 16 Abs. 2 AVIG angeführte, qualifizierte Ausnahme nachweislich vorliegt, ist eine Arbeit unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen. Zudem besteht die Pflicht, bei Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (z.B. Beschäftigungsprogramm oder Sprachkurs bei Fremdsprachigkeit) teilzunehmen (vgl. Kapitel D.2).

Der Arbeitspflicht nach Art. 12 SHG können im Einzelfall familiäre Pflichten oder gesundheitliche Gründe entgegenstehen. In solchen Fällen ist eine umfassende Beurteilung der konkreten Umstände vorzunehmen. Bei Alleinerziehenden ist auf die Anzahl Kinder, ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und die tatsächlich vorhandenen Möglichkeiten der Fremdbetreuung abzustellen (vgl. BGE 121 III 441 ff). Zudem dient die Erwerbstätigkeit auch der beruflichen und sozialen Integration des allein erziehenden Elternteils (vgl. Kapitel D).

- Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration
 Unterstützte Personen können zur Teilnahme an zweckmässigen und zumutbaren Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration verpflichtet werden.
- Geltendmachung von Drittansprüchen
 In Ausschöpfung des Subsidiaritätsprinzips sind unterstützte Personen verpflichtet, einen Rechtsanspruch auf (Ersatz-)Einkommen geltend zu machen (z.B. Lohnguthaben, Alimente, Versicherungsleistungen) sowie Nachzahlungen von Versicherungsleistungen abzutreten.

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

→ Kapitel E.3

A.5.3 Beispiel eines Merkblattes für Sozialhilfebezüger/innen

In Not geraten. Was tun?

Anspruch

Sie haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe, wenn Sie Ihren Wohnsitz in xxxxxxxx haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden.

1. Hilfeleistung

Anspruch auf finanzielle Hilfe besteht, wenn eigene Mittel oder andere finanziellen Hilfen wie beispielsweise Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht genügen. Schulden werden in der Regel nicht berücksichtigt.

Für die ergänzende allgemeine Sozialberatung oder für die Vermittlung anderer Hilfsangebote steht der Sozialdienst der Gemeinde zur Verfügung.

2. Ziel

Wir unterstützen Sie darin, Ihre Probleme selbständig zu lösen. Unsere Hilfe erfordert Ihr aktives Mitwirken. Das gemeinsame Ziel ist, Ihre soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit zu sichern. Die Hilfe der Sozialhilfestelle erfolgt stets als «Hilfe zur Selbsthilfe» und ist Ihrer Situation individuell angepasst.

3. Ihre Rechte

a) Existenzsicherung

Wenn Sie sich in einer vorübergehenden oder andauernden finanziellen Notlage befinden, die Sie trotz eigener Bemühungen nicht oder nicht rechtzeitig beheben können, haben Sie Anspruch auf finanzielle Hilfe. Die Sozialhilfeleistungen müssen in jedem Fall individuell berechnet werden. Ihre Höhe ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen, den Lebenshaltungskosten, den Einkommensverhältnissen, der Dauer der Hilfeleistungen usw. Ihre Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gestützt auf die Empfehlungen der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) und der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP).

b) Persönliche Beratung

Die persönliche Beratung und Betreuung ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, haben Sie Anspruch darauf, persönlich angehört sowie korrekt und sachkundig beraten zu werden.

c) Persönliche Rechte

Die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten bleibt soweit als möglich in Ihrer Verantwortung. Dabei bleiben Ihre persönlichen Rechte erhalten. Die Sozialhilfe respektiert in der Zusammenarbeit mit Ihnen die verfassungsmässigen Rechte.

d) Diskretion und Schweigepflicht

Die Sozialhilfestelle garantiert Ihnen die erforderliche Diskretion. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind somit an die Schweigepflicht gebunden.

e) Beschwerderecht

Wenn Sie mit Entscheiden über die Art und über das Ausmass der Sozialhilfe nicht einverstanden sind, haben Sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung. Gegen eine solche Verfügung können Sie beim Gemeinderat/Stadtrat bzw. beim Departement des Innern des Kantons St. Gallen innert 14 Tagen schriftlich Rekurs erheben.

4. Ihre Pflichten

a) Aktive Mitarbeit

Es ist unerlässlich, dass Sie selbst nach Kräften dazu beitragen, Ihre finanzielle Notlage zu lindern oder zu beheben. Sie müssen insbesondere Ihre Rechtsansprüche ausschöpfen und Ihre Forderungen gegenüber Dritten geltend machen. Wer arbeitsfähig ist, muss sich um einen angemessenen Arbeitserwerb bemühen und die Hilfe des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV) in Anspruch nehmen. Die Sozialhilfestelle kann die Hilfe mit Weisungen und Auflagen an Sie verbinden.

b) Wahrheitsgetreue Auskunfts- und Meldepflicht

Die wahrheitsgetreue und vollständige Auskunft über Ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse ist Voraussetzung für die Unterstützung und für eine offene und klare Zusammenarbeit. Um Ihren Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können, müssen Sie der Sozialhilfestelle Ihre Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentscheide usw. einreichen. Änderungen Ihrer Verhältnisse müssen Sie der Sozialhilfestelle sofort und unaufgefordert mitteilen. Mit der Unterzeichnung des Unterstützungsgesuchs ermächtigen Sie die Sozialhilfestelle, notwendige Auskünfte bei den in Betracht kommenden Personen und Stellen einzuholen.

c) Bevorschusste Versicherungsleistungen und Guthaben

Treffen Leistungen von Versicherungen (z. B. Taggelder oder Renten der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung, AHV, SUVA) oder andere Guthaben (z. B. Unterhaltsbeiträge, Arbeitseinkünfte) nicht rechtzeitig ein, können diese von der Sozialhilfestelle bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums bevorschusst werden. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Ansprüche bis zur Höhe der Bevorschussung an die Sozialhilfestelle abtreten bzw. die Sozialhilfestelle zum direkten Bezug dieser Leistungen unterschriftlich ermächtigen.

d) Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sozialhilfeleistungen werden aus Steuergeldern finanziert und sind grundsätzlich rückzahlbar. Nach Beendigung der finanziellen Unterstützung wird geprüft, ob Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse Rückzahlungen zulassen. In jedem Fall rückerstattungspflichtig sind Leistungen die mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt worden sind.

e) Verwandtenunterstützung

Ihre nächsten Verwandten (Eltern und Kinder) können zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet werden, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben. Die Sozialhilfestelle klärt die wirtschaftliche Situation der unterstützungspflichtigen Verwandten ab.

f) Rechtzeitig Kontakt aufnehmen

Sollten Sie in eine Notlage geraten, melden Sie sich rechtzeitig bei der Sozialhilfestelle, welche Ihnen wirksame und rasche Hilfe anbieten oder vermitteln kann. Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit einem Kleinkredit zu überbrücken. Dieser Weg führt meistens in die Verschuldung und verschlimmert die Situation, wenn die Raten nicht pünktlich bezahlt werden können.

Anmeldung

Sie können telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren.

<u>Adresse</u>	<u>Offnungszeiten</u>			
Sozialhilfestelle xxxxxxxx	Мо	08.30 bis 11.30 h		
Rathaus		13.30 bis 18.30 h		
Postfach 2037				
9999 xxxxxxxx	Di bis Fr	08.30 bis 11.30 h		
sozialhilfe@xxxxxxxxx.ch		13.30 bis 16.30 h		
Telefon:	071			

Unterlagen mitbringen

Nehmen Sie bitte alle Unterlagen mit, die mithelfen, Ihre persönliche und finanzielle Situation zu erklären. Dies ermöglicht, Ihnen die nötige Hilfe rasch zukommen zu lassen.

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich in jedem Fall aus der materiellen Grundsicherung (Kapitel B) und in vielen Fällen zusätzlich aus situationsbedingten Leistungen (Kapitel C.1), aus Integrationszulagen (Kapitel C.2) und/oder aus Einkommens-Freibeträgen (Kapitel E.1.2) zusammen.

Zur materiellen Grundsicherung zählen folgende Positionen:

Wohnkosten (samt üblichen Nebenauslagen) Medizinische Grundversorgung Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Durch die materielle Grundsicherung werden die Grundbedürfnisse für eine bescheidene Lebensführung gedeckt.

Situationsbedingte Leistungen (Kapitel C.1), Integrationszulagen (Kapitel C.2) sowie Einkommens-Freibeträge (Kapitel E.1.2) tragen über die Existenzsicherung hinaus dazu bei, wirtschaftliche und soziale Integration zu fördern oder zu erhalten.

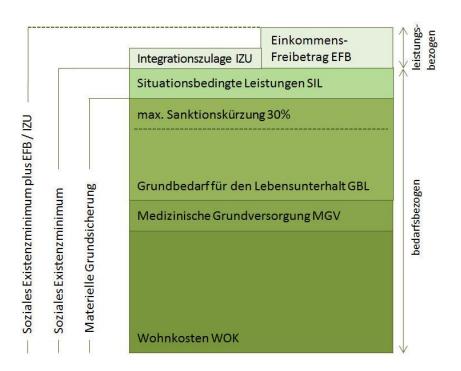
Ob eine Person unterstützt werden muss, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen für ihren Haushalt. Je nach Situation kann der Bedarf bei gleicher Haushaltsgrösse auch mit identischen Wohnungs- und Gesundheitskosten unterschiedlich hoch sein.

In der Regel sind Haushaltungen unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Nettoein-kommen nicht ausreicht, um die Kosten für die Grundsicherung gemäss Kapitel B dieser Richtlinien zu decken. Die Sozialhilfeorgane haben die Möglichkeit, bei Erwerbstätigkeit in der Anspruchsberechtigung auf das Erwerbsbeinkommen einen Freibetrag gemäss E.1.2 zu gewähren. Bei Anspruch auf eine Integrationszulage gemäss C.2 kann auch diese in der Anspruchsberechtigung berücksichtigt werden. Situationsbedingte Leistungen gemäss Kapitel C.1 werden mit berücksichtigt, sofern es sich um ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind.

Die KOS empfiehlt bei der Ermittlung der Eintritts- und Austrittsschwelle den EFB und die IZU nicht einzurechnen.

Diese Berechnung des Unterstützungsbudgets gilt für alle längerfristig unterstützten Personen, die in Privathaushaltungen leben und die fähig sind, den damit verbundenen Verpflichtungen nachzukommen. Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen mit Überbrückungscharakter (während max. 3 Monaten) und einer realistischen Chance für Wiederherstellung der materiellen Unabhängigkeit. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl unterschritten als auch überschritten werden.

Die Darstellung unten enthält alle möglichen Rubriken im Unterstützungsbudget – von den Kosten für die materielle Grundsicherung (Wohnen, Gesundheit, Lebensunterhalt) über die situationsbedingten Leistungen bis zum Einkommens-Freibetrag (EFB) sowie der Integrationszulage (IZU) und stellt diese in den allgemeinen Zusammenhang der Bemessung von Unterstützungsleistungen und Existenzminimum (vgl. auch Kapitel A.3) sowie in den konkreten Zusammenhang der folgenden Kapitel (B, C und E) dieser Richtlinien.



A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen werden auf Grund einer Verfügung der zuständigen Behörde ausbezahlt.

Gestützt auf das kantonale Prozessrecht gewährt das zuständige Sozialhilfeorgan Unterstützungsleistungen mittels einer Verfügung. Diese kann einen Rahmencharakter haben und nur die anrechenbaren Bedarfs- und Einnahmepositionen enthalten. Die zuständige Dienststelle hat so die Möglichkeit, das Budget regelmässig den effektiven Kosten (Ausgaben) und Einnahmen anzupassen. Ist die hilfesuchende Person mit der Bemessung der Unterstützung bzw. dem ausbezahlten Betrag nicht einverstanden, hat sie Anspruch auf eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Auf eine schriftliche Verfügung kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn eine Angelegenheit in Anwesenheit der betroffenen Person sofort erledigt bzw. einem Gesuch vollumfänglich entsprochen wird. Ist die Verfügung mündlich eröffnet worden, so kann die betroffene Person innert 5 Tagen die schriftliche Eröffnung mit Rechtsmittelbelehrung verlangen (Art. 25 Abs. 2 VRP).

Das zuständige Sozialhilfeorgan überweist den Unterstützungsbetrag in der Regel auf ein Konto der betroffenen Person oder händigt ihn in Form eines Schecks aus.

In begründeten Fällen, das heisst, wenn die Person ihr Geld nicht einteilen kann oder wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr überfordert ist, kann die zuständige Dienststelle die Unterstützung ratenweise bar ausbezahlen oder die Rechnungen direkt begleichen.

Die KVG-Krankenkassenprämien sowie die diesbezüglichen Leistungsabrechnungen für unterstützte Personen im Kanton St. Gallen können im Rahmen der individuellen Prämienverbilligung (IPV) von der Sozialversicherungsanstalt zurückgefordert werden. Diese sind grundsätzlich in allen Fällen direkt von der Sozialhilfestelle an die Krankenkassen zu bezahlen. Somit unterliegen die KVG-Prämien sowie die Leistungsanteile, welche nicht aus Franchise und Selbstbehalten abgerechnet werden, nicht der Rückerstattungspflicht.

Ab 01. Januar 2012 jedoch gelten die Franchiseanteile und die Selbstbehalte aus den Leistungsabrechnungen als Sozialhilfe. Sie unterstehen damit der Rückerstattungspflicht.

Finanzielle Sozialhilfe kann nebst Geld- auch Naturalleistungen sowie Kostengutsprachen beinhalten. Die Sozialhilfe ist so zu leisten, dass sie weder durch die hilfsbedürftige Person noch durch ihre Familienangehörigen missbraucht werden kann (vgl. Art. 10 SHG).

Naturalleistungen haben einen diskriminierenden Charakter. Sie dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung ausgerichtet werden.

A.8 Auflagen, Leistungskürzung und Leistungseinstellung

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Die Sozialhilfeorgane haben unterstützte Personen im Einzelfall umfassend über ihre Rechte und Pflichten (vgl. Kapitel A.5.1 und A.5.2) sowie über die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Pflichten zu informieren.

Einzelne Pflichten der unterstützten Person ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im Einzelfall konkretisiert werden. Dazu gehört insbesondere die Gegenleistungspflicht. Die Form einer Gegenleistung orientiert sich an den individuellen Ressourcen und den persönlichen Verhältnissen der unterstützten Person und wird nach Möglichkeit gemeinsam ausgehandelt. Nicht alle Sozialhilfebeziehenden sind in der Lage, mit Gegenleistungen einen aktiven Beitrag zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit beizutragen. Gründe dafür sind vielfach psychische oder körperliche Beeinträchtigungen.

Das Ziel der Existenzsicherung darf in solchen Fällen nicht in Frage gestellt werden. Beim Einfordern von Pflichten sind die Grundsätze der Zumutbarkeit und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der betroffenen Person auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erbringung einer bestimmten Gegenleistung.

Bei Nichteinhaltung von Auflagen und gesetzlichen Pflichten ist eine angemessene Leistungskürzung zu prüfen (vgl. Kapitel A.8.2).

Das formelle Verfahren beim Anordnen von Auflagen und Sanktionen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

A.8.1 Auflagen

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden. Damit soll auf das Verhalten der unterstützten Person eingewirkt und die Erfüllung von Pflichten verbindlich eingefordert werden. Auflagen müssen sich auf eine rechtliche Grundlage stützen. Der mit der Auflage verfolgte Zweck muss sich zwingend mit dem Zweck der Sozialhilfe decken. Die Auflage soll demnach die wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen. Die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu beachten.

Auflagen sind der betroffenen Person klar zu kommunizieren, entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder Verfügungsform. Die betroffene Person muss unmissverständlich wissen, was von ihr verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Verfahrensgrundsätze bei Auflagen und Sanktionen: vgl. Praxishilfe H 12.

A.8.2 Leistungskürzung als Sanktion

Befolgt eine unterstützte Person die Auflagen nicht oder verletzt sie ihre gesetzlichen Pflichten, ist eine angemessene Leistungskürzung als Sanktion zu prüfen.

Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Sie sind in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu erlassen und entsprechend zu begründen (vgl. dazu H.12). Die betroffene Person muss Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Das Recht zur vorgängigen Äusserung entspricht dem rechtlichen Gehör. Das Sozialhilfegesetz umschreibt in Art. 17 SHG die Voraussetzungen für Leistungskürzungen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das zuständige Sozialhilfeorgan berechtigt, über die entsprechende Sanktion zu befinden.

Bevor eine Leistungskürzung als Sanktion angeordnet wird, ist zu prüfen, ob

- das Fehlverhalten eine Kürzung rechtfertigt:
- der betroffenen Person bekannt war, welches Verhalten erwartet wird und dass die Nichtbefolgung zu einer Kürzung führen kann:
- die betroffene Person relevante Gründe für ihr Verhalten vorbringen kann.

Folgende, nicht abschliessende Aufzählung sind Kürzungsgründe:

- fristlose Entlassung
- selbstverschuldete Kündigung
- eigene Kündigung ohne anschliessenden Arbeitsvertrag
- verspätete Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse / RAV
- Einstelltage ALV
- zu wenig oder keine Bewerbungen / Arbeitsbemühungen
- ungenügende Arbeitsleistung
- Nicht-Einhalten von vorgängig schriftlich oder mündlich vereinbarten Auflagen (Termine, Verbindlichkeiten gegenüber RAV oder IV, Arztbesuche, fehlende Unterlagen, etc.)
- Missbrauch von Sozialhilfeleistungen:
 - unwahre Angaben oder das Verschweigen von wichtigen Angaben (Konkubinat, Untervermietung, Schwarzarbeit, Auto, weitere Konti, etc.)
 - Zweckentfremdung von gebundenen Leistungen (Miete, etc.)

Liegen Gründe vor welche gegen eine Kürzung sprechen, muss die Ausnahme von der vorgesetzten Stelle bewilligt werden.

Was muss bei der Kürzung von Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden?

- Die Kürzung muss zumutbar sein.
- Die betroffene Person muss vorher informiert oder verwarnt worden sein.
- Die Kürzung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen, sowohl zeitlich als auch betragsmässig.
- Die betroffene Person muss mit einer Änderung ihres Verhaltens dafür sorgen können, dass die Kürzung ab einem späteren Zeitpunkt rückgängig gemacht werden kann.
- Leistungen können gekürzt werden, wenn sich die unterstützte Person rechtsmissbräuchlich verhält, indem sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit verweigert.
- Bei missbräuchlicher Verwendung von Sozialhilfeleistungen müssen spätestens nach Beendigung der Kürzung, die zu viel bezogenen Leistungen zurückerstattet werden.
- Die Kürzung darf nicht rückwirkend sein.
- Die Kürzung muss zeitlich befristet werden (BGE 130 I 71; 8C.787/2011)

Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in einem Urteil entschieden, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Einstellung in der Anspruchsberechtigung als Sanktion für ein Fehlverhalten des Versicherten ohne vorangehende Mahnung zu erfolgen hat - anders als bei der IV, welche in Art. 31 IVG ausdrücklich ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren vorsieht (BGE 122 V 218). Eine Mahnung vor der Einstellung ist nicht erforderlich (vgl. BGE 124 V 225). In diesem Fall kann eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen ohne vorangehende Mahnung erfolgen.

Es wäre zudem ein völliger Fehlanreiz der öffentlichen Sozialhilfe, wenn z.B. eine unterstützte Person infolge schwerwiegenden Verschuldens mit Einstelltagen durch die Arbeitslosenkasse sanktioniert wird und das Sozialhilfeorgan selbst keine sofortige Kürzung vornehmen könnte bzw. die Sanktion der Arbeitslosenkasse mit Sozialhilfeleistungen gar noch kompensieren müsste. Damit würde auch das Ziel der entsprechenden Sanktion unterlaufen.

Eine Leistungskürzung als Sanktion muss klar von einer Verrechnung von Sozialhilfeleistungen im Rahmen der Rückerstattungspflicht (vgl. Kapitel E.3) unterschieden werden. Fallen Kürzung und Rückerstattungspflicht zusammen, darf der nachfolgende Sanktionsrahmen nicht überschritten werden.

Kürzungsumfang

Als Sanktion können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) um 5 bis 30 Prozent sowei Zulagen (EFB und IZU) gekürzt bzw. gestrichen werden.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet ein differenziertes, fallspezifisches Vorgehen. Die Kürzung hat sowohl in persönlicher als auch in sachlicher und zeitlicher Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten zu stehen:

- Die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit insbesondere Kinder und Jugendliche – sind zu berücksichtigen;
- Das Ausmass des Fehlverhaltens ist bei der Bestimmung des Kürzungsumfangs zu beachten. Die maximale Kürzung von 30 Prozent des Grundbedarfes für den Lebensunterhalt ist nur bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten zulässig;
- Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens zeitlich auf max. 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr ist diese in jedem Fall auf max. 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen.

Im Kanton St. Gallen gilt folgendes:

Art. 17 SHG Sanktionen

a) Verweigerung oder Kürzung von Leistungen

- ¹ Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder angemessen um 5 bis zu höchstens 30 Prozent und zeitlich befristet gekürzt, wenn die hilfesuchende Person insbesondere:
- a) keine oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- b) verlangte Unterlagen nicht einreicht;
- c) Bedingungen und Auflagen missachtet;
- d) ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit ablehnt.
- e) zumutbare Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses ablehnt;
- f) Leistungen zweckwidrig verwendet;
- g) ein ihr zustehendes Einkommen nicht geltend macht oder die Veräusserung von Vermögenswerten verweigert;
- h) die Abhängigkeit von der finanziellen Sozialhilfe durch vorsätzliche Vermögensminderung oder Misswirtschaft herbeigeführt hat.

A.8.3 Nichteintreten, Ablehnung oder Einstellung von Leistungen

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Nichteintreten auf ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe, der Ablehnung eines Gesuchs sowie der Einstellung von Leistungen bei laufender Unterstützung.

Nichteintreten auf Gesuch oder Leistungseinstellung mangels Nachweis der Bedürftigkeit

Von einer Kürzung nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird der Bedarf für minderjährige Kinder ausgenommen, die keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 haben

Der Anspruch auf Sozialhilfe setzt Bedürftigkeit voraus. Die hilfesuchende Person muss sowohl bei der Einreichung eines Unterstützungsgesuchs als auch während der Unterstützung über ihre Verhältnisse Auskunft erteilen und diese dokumentieren, soweit diese für die Beurteilung und Bemessung des Anspruchs erforderlich sind.

Wenn eine gesuchstellende Person sich weigert, die zur Bedarfsbemessung nötigen Angaben und Unterlagen vorzulegen, obwohl sie dazu ermahnt und über die Konsequenzen schriftlich informiert wurde, kann ein allfälliger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen durch das Sozialhilfeorgan nicht geprüft werden. In diesem Falle ist ein Nichteintretensentscheid zu fällen. Bei laufenden Unterstützungsfällen können bei gleichem Sachverhalt nach entsprechender Mahnung und Gewährung des rechtlichen Gehörs die Leistungen eingestellt werden, mit der Begründung, dass die Bedürftigkeit nicht mehr beurteilt werden kann und erhebliche Zweifel an deren Fortbestand bestehen.

Im Kanton St. Gallen gilt folgendes:

Art. 9 SHG Anspruch

a) Grundsatz

^{1bis} Der Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe fällt dahin, wenn der Nachweis der Bedürftigkeit nicht erbracht wird.

Sind Hilfesuchende aufgrund persönlicher Einschränkungen objektiv nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflichten selbstständig wahrzunehmen, sind sie von den Sozialhilfeorganen bei der Beschaffung der Unterlagen zu unterstützen.

Ablehnung des Gesuchs bei fehlenden Anspruchsvoraussetzungen

Wer ein Gesuch um Unterstützung durch die Sozialhilfe stellt, hat Anspruch auf eine Sachverhaltsabklärung. Sind die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nicht gegeben (fehlende Bedürftigkeit aufgrund der Bedarfsrechnung, Vermögen vorhanden), ist das Gesuch abzulehnen. Ablehnende Entscheide sind auf Begehren der antragstellenden Person in Form einer Verfügung zu erlassen.

Einstellung von Leistungen wegen Verletzung der Subsidiarität

Die teilweise oder gänzliche Einstellung von Unterstützungsleistungen für die Grundsicherung stellt eine einschneidende Massnahme dar. Sie ist nur bei Verletzung der Subsidiarität zulässig und kann nicht als Sanktion verfügt werden. (Hinweise zum Vorgehen: vgl. Praxishilfe H.13).

Eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips ist dann zulässig, wenn die unterstützte Person sich in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigert, eine ihr mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen (vgl. Kapitel A.5.2). Gleiches gilt, wenn sich die unterstützte Person weigert, einen ihr zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wäre, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Die Geltendmachung des Ersatzeinkommens muss zumutbar sein.

Im Umfang des erzielbaren Ersatzeinkommens besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit. Das erzielbare Ersatzeinkommen ist in der Bedarfsrechnung als Einkommen zu berücksichtigen und allenfalls ergänzend zur Sozialhilfe zu gewähren.

Ferner ist eine Einstellung der Leistungen zulässig, wenn sich die unterstützte Person wei-

gert, eine Liegenschaft oder andere über dem Vermögensfreibetrag liegende Vermögenswerte (z.B. Personenwagen, Schiffe, wertvolle Sammlerobjekte) innerhalb einer zumutbaren Frist zu verwerten (vgl. Kapitel E.2, E.2.2).

A.8.4 Unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfeleistungen kann in drei Rechtsbereichen Konsequenzen nach sich ziehen

- Sozialhilferechtliche Konsequenzen
- Strafrechtliche Konsequenzen
- Ausländerrechtliche Konsequenzen

Sozialhilferechtliche Konsequenzen

Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, muss diese samt Zins zurückerstatten (Art. 19 SHG; vgl. Kapitel E.3.2.2). Zudem können künftige Sozialhilfeleistungen gekürzt oder eingestellt werden (Art. 17 SHG; vgl. Kapitel A.8.3 und A.8.5). Für die Beurteilung und Umsetzung dieser Konsequenzen ist das Sozialamt zuständig.

Strafrechtliche Konsequenzen

Der unrechtmässige Bezug von Sozialhilfeleistungen kann im Kanton St Gallen folgende Straftatbestände erfüllen

- Unrechtmässiger Sozialhilfebezug (Art. 148a StGB, in Kraft ab 1.10.2016)
- Betrug (Art. 146 StGB), erfordert zusätzlich arglistiges Verhalten

Beide Delikte sind Offizialdelikte. Den Sozialämtern kommt im Kanton St. Gallen ein Anzeigerecht, aber keine Anzeigepflicht zu (Art. 47 und 48 EG-StPO). Eine Anzeige soll nur eingereicht werden, wenn ein begründeter oder bereits erhärteter Verdacht auf Betrug oder unrechtmässigen Sozialhilfebezug besteht. Im Kanton St. Gallen ist die Anzeige an das zuständige Untersuchungsrichteramt der Staatsanwaltschaft einzureichen. Für das Vorgehen wird auf das Grundlagenpapier der SKOS "Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016" verwiesen (siehe Link unten).

Ausländerrechtliche Konsequenzen

Mit Inkrafttreten der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016 können neu Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern zu einer Ausschaffung führen. Für die Prüfung und Verhängung der Ausweisung sind die Gerichte zuständig.

Die SKOS hält in ihrem Grundlagenpapier fest, dass die Mitarbeitenden von Sozialämtern damit rechnen müssen, dass bereits Anzeigen wegen einer geringen Deliktsumme einen Ausschaffungsmechnismus in Gang setzen. Den Sozialämtern kommt daher bei der Anzeige eine besondere Verantwortung zu und es ist in der Beratungs- und Kontrolltätigkeit ein besonderer Fokus auf die Prävention von Missbräuchen zu legen.

Für vertiefte Ausführungen wird auf das Grundlagenpapier der SKOS "Umsetzung der Ausschaffungsinitiative per 1. Oktober 2016" verwiesen:

http://skos.ch/uploads/media/2016_Ausschaffungsinitiative-Umsetzung-d3.pdf

A.9 Nothilfe

Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf einen Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.

Wer in der Schweiz bleiben darf, beurteilt sich nach Bundesrecht, namentlich nach dem Ausländerrecht und dem Asylrecht. Insbesondere folgenden Personenkategorien steht kein Bleiberecht zu und sie erhalten bei Bedarf nur Nothilfe:

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung (inkl. Dublin-Out)
- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem auf Personen aus der regulären Wohnbevölkerung nicht anwendbar. Vorbehalten bleibt das Sanktionssystem. Die SODK hat zur Nothilfe Empfehlungen herausgegeben.

Gemäss KOMI-Handbuch gelten die folgenden monetären Nothilfe-Ansätze im Kanton St. Gallen (Sachleistungen gehen vor):

 1 Person
 Fr. 8.00 / Tag

 2 Personen
 Fr. 12.00 / Tag

 3 Personen
 Fr. 15.00 / Tag

 4 Personen
 Fr. 18.00 / Tag

Für jede weitere Person plus Fr. 3.00 / Tag

Nothilfe ist nicht gleich zu setzen mit einer Überbrückungsunterstützung.

A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte

Das Zusammenspiel von Sozialleistungen, Erwerbseinkommen und Steuern kann zu Schwelleneffekten führen. In solchen Fällen kann es trotz Erhöhung des Erwerbs- und Renteneinkommens zu einer Verringerung des effektiv verfügbaren Einkommens kommen. Das verfügbare Einkommen ist dasjenige, welches einem Haushalt nach Abzug der Fixkosten und Steuern noch zur Verfügung steht.

Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen und widersprechen dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll. Damit kann aus finanziellen Gründen oftmals der Verbleib in einem Leistungssystem attraktiver sein. Werden Schwelleneffekte vermieden, kann die Ablösung aus der Sozialhilfe erleichtert werden.

Schwelleneffekte in der Sozialhilfe

Schwelleneffekte in der Sozialhilfe entstehen vor allem beim Ein- und beim Austritt. Diese können vermieden werden, wenn sowohl bei der Berechnung des Anspruchs beim Eintritt als auch beim Austritt aus der Sozialhilfe neben den Wohnkosten, den Gesundheitskosten und dem Grundbedarf die Integrationszulage (vgl. Kapitel C.2), der Einkommensfreibetrag (vgl. Kapitel E.1.2) und vorhersehbare situationsbedingte Leistungen (vgl. Kapitel A.6 und C.1) einberechnet werden. Schwelleneffekte werden vermieden, wenn die Leistungen so lange gewährt werden, bis das Erwerbs- oder Renteneinkommen über dem verfügbaren Einkom-

men liegt, das ein Haushalt mit Sozialhilfe erzielt. Der Entscheid über das Vorgehen ist Sache der Kantone.

• Systemübergreifende Schwelleneffekte

Weitere Schwelleneffekte können im Zusammenspiel zwischen Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen, dem Steuersystem oder dem Vollzug des Betreibungsrechts entstehen. Dies insbesondere dann, wenn in einem System sozialhilfebeziehenden Personen oder Haushaltungen bestimmte Leistungen (z.B. die volle individuelle Prämienverbilligung) oder Entlastungen vorbehalten sind. Kann sich ein Haushalt aufgrund einer geringen Einkommenssteigerung von der Sozialhilfe ablösen, sind in der Folge Steuern zu bezahlen oder die volle Prämienverbilligung kann entfallen. Dadurch kann das verfügbare Einkommen stärker abnehmen, als das Erwerbs- oder Renteneinkommen gewachsen ist. Nur durch ein koordiniertes und gut abgestimmtes Transfersystem lassen sich Schwelleneffekte dauerhaft eliminieren.

Je nach Ausgestaltung können alle der Sozialhilfe vorgelagerten Bedarfsleistungen sowie einkommensabhängigen Tarife zu Schwelleneffekten führen. Das gilt beispielsweise für:

- Individuelle Prämienverbilligung
- Alimentenbevorschussung
- Tarife für familienergänzende Betreuung

Generell weisen Leistungen, die mittels eines Prozentsystems oder eines Stufenmodells mit kleinen Stufen berechnet werden, keine oder geringe Schwelleneffekte auf. Leistungen mit groben Stufen und ohne Teilleistungen führen zu grösseren Schwelleneffekten.

Die KOS empfiehlt bei der Ermittlung der Eintritts- und Austrittsschwelle den EFB und die IZU nicht einzurechnen.

A.11 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.11.1 Ausgangslage

Die Aufgabenteilung zwischen öffentlichen und nichtstaatlichen, nicht gewinnorientierten sozialen Institutionen hat heute komplementären Charakter. Das Ausmass der privaten Ausgaben im Funktionsbereich der Sozialhilfe beläuft sich auf rund ein Drittel der Ausgaben der öffentlichen Hand. Private Institutionen stellen nicht wegzudenkende soziale Angebote und Dienstleistungen zur Verfügung. Dieser namhaften Rolle ist Rechnung zu tragen.

Deshalb gilt es, die Beziehungen zwischen öffentlichen und privaten Institutionen im Hinblick auf das Ziel der sozialen und beruflichen Integration von hilfesuchenden Personen partnerschaftlich zu gestalten.

A.11.2 Grundsätze

Die Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe hat zum Ziel, die sozialen Leistungen für die Betroffenen zu verbessern. Dieses Ziel wird erreicht durch:

- die Schaffung eines kohärenten und harmonisierten sozialen Netzwerks von öffentlichen und privaten Diensten;
- den Austausch von Informationen, Wissen und Kompetenzen (unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes);
- die Teilnahme der privaten Institutionen an der Ausgestaltung und Realisierung der Sozialpolitik:
- den Zugang bedürftiger Personen zu geeigneten sozialen Stellen.

A.11.3 Massnahmen

Leistungsaufträge

Die Ausgestaltung von Leistungsaufträgen mit verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Basis.

• Gesetzliche Grundtage

Der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlichen Sozialinstitutionen wird in die kantonalen Sozialhilfegesetze aufgenommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Um die Kenntnisse über Ausmass und Charakter der privaten sozialen Hilfe zu fördern, wird eine offensive Öffentlichkeitsarbeit betrieben.

• Vertrauensbildende Massnahmen

Öffentliche und private Institutionen fördern den Fachaustausch und etablieren einen reibungslosen Informationsfluss.

Koordination

Mit der flächendeckenden Schaffung von Koordinations- und Kompetenzzentren wird ein interdisziplinärer Integrationsansatz verfolgt.

B Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen. Abweichungen von dieser Regelung sind nur im Rahmen der vorliegenden Richtlinien zulässig. Sie müssen durch das zuständige Sozialhilfeorgan begründet werden.

Über die materielle Grundsicherung wird nicht nur das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz eingelöst, sondern auch der in der Schweiz übliche Unterstützungsstandard gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen bestimmt.

Die materielle Grundsicherung umfasst

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala in Kapitel B.2.2)
- die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten)
- die Kosten für die medizinische Grundversorgung.

Bei jungen Erwachsenen gelten bezüglich Grundbedarf und Wohnkosten besondere Regeln (vgl. Kapitel B.4).

AHV-Mindestbeiträge

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht. Aufgrund der Bundesgesetzgebung über die AHV/IV (Art. 11 AHVG und Art. 3 IVG) übernimmt das zuständige Gemeinwesen die AHV-Mindestbeiträge für bedürftige Personen.

Steuern

Grundsätzlich werden aus Mitteln der Sozialhilfe weder laufende Steuern noch Steuerrückstände bezahlt.

Für längerfristig unterstützungsbedürftige Personen ist ein Steuererlass zu erwirken. Bei nur vorübergehend Unterstützten ist zumindest um eine Stundung, u.U. verbunden mit einem Teilerlass, zu ersuchen.

Eine besondere Situation kann sich im Zusammenhang mit Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) stellen: Ab einem bestimmten Erwerbseinkommen sind Steuern geschuldet, welche dann aber in der Regel aus dem Einkommens-Freibetrag beglichen werden können.

Für Bezüger von Sozialhilfeleistungen gibt es im Kanton St. Gallen ein vereinfachtes Verfahren für Stundung und Erlass. Für Personen die nicht mehr unterstützt werden, gilt das ordentliche Verfahren.

Erlasse und Teilerlasse sind eher zurückhaltend zu beantragen, das heisst erst dann, wenn offensichtlich ist, dass eine unterstützte Person die definitiv veranlagten Steuerschulden nicht mehr bezahlen kann und mit Sicherheit keine Nachzahlungen aus einer Sozial- oder Privatversicherung zu erwarten sind.

Es wird unterschieden zwischen:

- kurzfristigen Unterstützungen (z.B. Ueberbrückungshilfen, einmalige Hilfe)
- mittelfristigen oder vorübergehenden Unterstützungen (bis zu 6 Monaten)
- langfristigen Unterstützungen

Kurzfristige Unterstützungen

Bei kurzfristigen Unterstützungen ist weder ein Erlass noch ein Teilerlass im vereinfachten Verfahren möglich. Ist eine definitive Steuerrechnung bereits gemahnt, ist für die Dauer der Unterstützung ein Stundungsgesuch zu stellen, eventuell ist eine Korrektur der provisorischen Rechnung zu veranlassen.

Mittelfristige oder vorübergehende Unterstützungen

Bei mittelfristigen oder vorübergehenden Unterstützungen ist für die definitive Steuerrechnung vorerst eine Stundung zu veranlassen (um eine Betreibung zu verhindern). Ist die Ablösung von der Sozialhilfe absehbar, ist im vereinfachten Verfahren ein Erlass oder Teilerlass der definitiven Steuerrechnung möglich, je nach den zukünftigen finanziellen Möglichkeiten der unterstützten Person. Für die provisorische Rechnung (des laufenden Jahres) ist evt. eine Korrektur zu veranlassen und Ratenzahlung zu ermöglichen. Bei Ablösung von der Sozialhilfe ist darauf zu achten, dass die provisorischen Rechnungen des laufenden Jahres bezahlt werden, um nicht erneut in Rückstand zu geraten.

Langfristige Unterstützungen

Sobald absehbar ist, dass eine Person über längere Zeit unterstützt werden muss und auch keine Nachzahlungen aus einer Sozial- oder Privatversicherung zu erwarten sind, kann im vereinfachten Verfahren ein Erlass der definitiven Steuerrechnung beantragt werden. Für die provisorische Rechnung (des laufenden Jahres) ist eine Stundung zu beantragen oder evt. eine Korrektur zu veranlassen.

B.1.1 Leistungen, die nicht als Unterstützung gelten

Nicht als Unterstützungen gelten nach Art. 3 Abs. 2 ZUG:

- a) Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Minderbemittelter und andere Beiträge mit Subventionscharakter;
- b) die von einem Gemeinwesen anstelle des Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen, wie AHV- und Krankenkassenprämien nach KVG;
- c) Beiträge aus besonderen staatlichen und kommunalen Hilfsfonds;
- d) die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e) die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f) die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g) die Übernahme der Bestattungskosten.

Unter Art. 3 Abs. 2 lit. a ZUG fallen auch:

- a) Mutterschaftsbeiträge
- b) Bevorschusste Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- c) Stipendien
- d) Heimdefizitbeiträge / Betriebskostenbeiträge
- e) Lohn aus Beschäftigungsprogramm (vgl. Kapitel D.2)

B.1.2 Eintritts- und Austrittsschwelle (gemäss Entscheid VSGP vom 23.06.2005)

Die Eintrittsschwelle setzt sich aus dem Grundbedarf (nach Haushaltsgrösse), den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung zusammen. Dazu kommen die Gestehungskosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, wie die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die im Grundbedarf nicht enthaltenen zusätzlichen Verkehrsauslagen sowie die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder. Weitere situationsbedingte Leistungen werden berücksichtigt, sofern es sich um wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z. B. Mehrkosten für Diät). Nicht berücksichtigt werden die Leistungen mit Anreizcharakter (also Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen).

Wenn das Einkommen die Grundsicherung gemäss obenstehender Zusammenstellung deckt, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Die Ablösung von der finanziellen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle erreicht hat. Die Austrittsschwelle berechnet sich somit gleich wie die Eintrittsschwelle.

Beispiel 1: Eintrittsschwelle wird nicht erreicht / kein Anspruch auf Sozialhilfe

Alleinerziehende Frau mit zwei Kindern, 40% erwerbstätig

Auslagen: Miete Fr. 1'000.--, Krankenkasse Fr. 450.--, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung Fr. 100.--, Fremdbetreuung der Kinder Fr. 150.--,

Einnahmen: Erwerbseinkommen Fr. 1'700.--, Kinderzulagen Fr. 400.--, Unterhaltsbeiträge Fr. 1'500.--

Name:	Muster Anna	Mon	at / Jahr:		
Auggabar					
Ausgaber	1				
Materielle	Grundsicherung:				
B.2.2	Grundbedarf Lebensunterhalt 3 Personen im 3-PersHaushalt	Fr.	1'818.00		
B.3	Wohnungskosten x mit NK ohne NK Heizung / Warmwasser	Fr.	1'000.00		
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	0.00		
B.5	Medizinische Grundversorgung - Grundversicherung - Weitere	Fr. Fr.	450.00 0.00		
B.5	Zahnarztkosten	Fr.	0.00		
keit/Integ	sbedingte Leistungen (Gestehungskosten) be rationsmassnahmen:				
C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung- Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. Fr.	100.00 0.00		
C.1.3	- Fremdbetreuung Kinder - Weitere	Fr. Fr.	150.00 0.00		
	Total Grundsicherung			Fr.	3'518.00
Integratio	 nszulagen				
C.2	Integrationszulage 1. Person Integrationszulage 2. Person	Fr. Fr.	0.00 0.00		
С	weitere situationsbedingte Leistungen	Fr.	0.00		
	- Total any sale and any Autores	Fr.	0.00	 	2/540.00
	Total anrechenbarer Aufwand			Fr.	3'518.00

Einnahm	nen			1	
E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person	Fr.	1'700.00		
	Erwerbseinkommen 2. Person	Fr.	0.00		
	Kinderzulagen	Fr.	400.00		
	Alimente und Kinderzulage	Fr.	1'500.00		
	Einkommen aus Renten, Versicherungs-	Fr.	0.00		
	leist.	Fr.	0.00		
	Individuelle Prämienverbilligung IPV				
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr.	0.00		
	Weitere Einnahmen:				
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total Einnahmen			Fr.	3'600.00
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag			Fr.	0.00
	Mehreinnahmen			Fr.	82.00
	divolat duvola dia Cariallailla har Dachaus			<i></i>	0.00
	direkt durch die Sozialhilfe bez. Rechnungen			Fr.	0.00
			·		·
	Auszahlungsbetrag			Fr.	0.00

Beispiel 2: Eintrittsschwelle ist erreicht / Anspruch auf Sozialhilfe ist gegeben

Ist die Eintrittsschwelle erreicht, ist auch der Anspruch auf Sozialhilfe gegeben. Bei der Berechnung der Sozialhilfe sind Leistungen mit Anreizcharakter (Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen) zu berücksichtigen.

Alleinerziehende Frau mit zwei Kindern, 40% erwerbstätig

Auslagen: Miete Fr. 1'000.--, Krankenkasse Fr. 450.--, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung Fr. 100.--, Fremdbetreuung der Kinder Fr. 150.--,

Einnahmen: Erwerbseinkommen Fr. 1'300.--, Kinderzulagen Fr. 400.--, Unterhaltsbeiträge Fr. 1'500.--

Name:	Muster Anna	Mona	at / Jahr:	
Ausgabei	7			
Materielle	e Grundsicherung:			
B.2.2	Grundbedarf Lebensunterhalt 3 Personen im 3-PersHaushalt	Fr.	1'818.00	
B.3	Wohnungskosten x mit NK ohne NK Heizung / Warmwasser	Fr.	1'000.00	
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	0.00	
B.4	Medizinische Grundversorgung			
	- Grundversicherung	Fr.	450.00	
	- Weitere	Fr.	0.00	
B.4.2	Zahnarztkosten	Fr.	0.00	
	 sbedingte Leistungen (Gestehungskosten) be rationsmassnahmen:	ei Berufs	tätig-	
C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung - Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. Fr.	100.00 0.00	

C.1.3	- Fremdbetreuung Kinder	Fr.	150.00		
	- Weitere	Fr.	0.00	_	0/5/0 00
	Total Grundsicherung	+		Fr.	3'518.00
lata avatia					
	nszulagen	T	0.00	1	
C.2	Integrationszulage 1. Person	Fr.	0.00		
0.0	Integrationszulage 2. Person	Fr.	0.00		
C.3	minimale Integrationszulage MIZ	Fr.	0.00		
С	weitere situationsbedingte Leistungen	1_			
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total anrechenbarer Aufwand			Fr.	3'518.00
		<u></u>			
Einnahm	nen en	1			
E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person	Fr.	1'300.00		
L. 1.2	Erwerbseinkommen 2. Person	Fr.	0.00		
	Kinderzulagen	Fr.	400.00		
	Alimente und Kinderzulage	Fr.	1'500.00		
	Einkommen aus Renten, Versicherungs-	Fr.	0.00		
	leist.	Fr.	0.00		
	Individuelle Prämienverbilligung IPV	11.	0.00		
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr.	0.00		
1 .0.2	Weitere Einnahmen:	11.	0.00		
	Weitere Linnammen.	Fr.	0.00		
		Fr.	0.00		
	Total Einnahmen	11.	0.00	Fr.	3'200.00
	Total Elimannen			11.	3 200.00
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag			Fr.	160.00
		1			
	Fehlbetrag			Fr.	478.00
				<u> </u>	
	direkt durch die Sozialhilfe bez. Rechnungen			Fr.	0.00
	Auszahlungsbetrag			Fr.	478.00

In der Unterstützungsleistung ist die Krankenkassenprämie enthalten. Diese stellt keine Sozialhilfeleistung dar. Sie kann der Sozialversicherungsanstalt bis 15. Dezember des laufenden Jahres in Rechnung gestellt werden und ist nicht rückerstattungspflichtig (vgl. Kapitel B.4.1.3).

Beispiel einer Verfügung

SOZIALHILFESTELLE xxxxxxxx

Verfügung

Nr. 02/2010 vom 10. Januar 2010

Versand am

Muster Peter, geb. 13. Mai 1952, von Thal SG, in Xxxxxxxxx, Hauptstrasse 12

Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen Bewilligung

Sachverhalt

- 1. Am 7. Januar 2010 hat Peter Muster das Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen gestellt. Er ist seit 1. Dezember 2008 arbeitslos. Er hat bis 31. Mai 2009 Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen. Seit 1. Mai 2009 ist er infolge Krankheit zu 100% arbeitsunfähig. Die Anmeldung bei der Invalidenversicherung ist Ende September 2009 erfolgt. Peter Muster besitzt keine Krankentaggeldversicherung. Sein Erspartes hat er in der Zwischenzeit aufgebraucht.
- Peter Muster hat die erforderlichen Auskünfte über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse erteilt und die notwendigen Unterlagen eingereicht. Zudem hat er die Sozialhilfestelle ermächtigt, bei Amtsstellen und Dritten nötige Auskünfte einzuholen.
- 3. Peter Muster hat sich unterschriftlich damit einverstanden erklärt, dass die IV-Leistungen direkt der Sozialhilfestelle zur Verrechnung mit den Sozialhilfeleistungen überwiesen werden.

Erwägungen

1. Die persönliche Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie ihre soziale und berufliche Integration zu fördern. Sie wird geleistet, soweit keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte oder andere Dritte gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist und kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder auf Sozialhilfe nach der besonderen Gesetzgebung besteht (Art. 2 SHG). Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 9 SHG). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die anrechenbaren Einkünfte das soziale Existenzminimum nicht decken.

Das beiliegende Sozialhilfebudget mit der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einkünften und sozialem Existenzminimum zeigt, dass die Voraussetzungen für Sozialhilfeleistungen erfüllt sind. Diese entsprechen grundsätzlich der ermittelten Differenz von Fr. 1'920.00 pro Monat. Dieser Betrag reduziert sich jeweils um die Höhe von zusätzlich erzielten und in der Berechnung nicht berücksichtigten Einkünften (evtl. abzüglich Erwerbsunkosten). Dem Gesuch um Ausrichtung von finanziellen Sozialhilfeleistungen ist somit im vorstehenden Umfang zu entsprechen.

- 2. Zusätzliche Leistungen (z.B. Zahnbehandlungskosten) bzw. situationsbedingte Leistungen setzen ein vorgängiges Gesuch voraus und können grundsätzlich nicht nachträglich bewilligt werden. Die entsprechende Kostengutsprache der Sozialhilfe ist abzuwarten, bevor Verträge abgeschlossen, Behandlungen begonnen oder Ausgaben getätigt werden. Andernfalls muss deren sozialhilferechtliche Finanzierung abgelehnt werden.
- 3. Die öffentliche Sozialhilfe ist gemäss Art. 2 Abs. 2 SHG subsidiär. Damit geht ihr unter anderen die Unterstützungspflicht von Verwandten vor. Diese wiederum richtet sich nach den Art. 328 und 329 des ZGB. Danach sind Verwandte in auf- und absteigender Linie, die in günstigen Verhältnissen leben, verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Gemäss Art. 23 SHG ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Verwandten abzuklären und gegebenenfalls sind sie zur Leistung von Unterstützungsbeiträgen aufzufordern.

Beschluss

- 1. Dem Gesuch von Peter Muster um finanzielle Sozialhilfeleistungen wird entsprochen.
- 2. Peter Muster werden mit Wirkung ab 1. Januar 2010 finanzielle Leistungen von monatlich Fr. 1'920.-- ausgerichtet (inkl. Fr. 210.-- für die Krankenkassenprämien nach KVG).
- 3. Prämien der Krankenversicherung (Grundversicherung nach KVG) werden von der Sozialhilfestelle direkt bezahlt und der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen im Rahmen der Prämienverbilligung in Rechnung gestellt. Die Kostenanteile für Franchisen und Selbstbehalte sowie allfällige Betreibungskosten werden den Gemeinden durch den Kanton nicht erstattet und gelten als Sozialhilfeleistungen.
- 4. Die Sozialhilfestelle klärt die Verwandtenunterstützungspflicht ab und macht gegebenenfalls entsprechende Unterstützungsbeiträge geltend.
- 5. Peter Muster wird verpflichtet, der Sozialhilfestelle Xxxxxxxx persönliche und finanzielle Änderungen jeweils sofort zu melden, wie Zivilstandsänderung, Wohnsitzänderung, Leben im Konkubinat, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Lohnveränderungen, Vermögensgewinn, Erbschaftsanfall, allfällige Direktzahlungen von Seiten des Schuldners, IV-Rente oder sonstige Renten, Beginn oder Aufgabe der Lehre, usw. Gleichzeitig hat er die beiliegende Information über den Grundbedarf zu beachten.
- 6. Gebühren werden keine erhoben.

Rechtsmittel siehe auch Bemerkung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Xxxxxxxx, Rathaus, Hauptstrasse 2, 9999 Xxxxxxxx, schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. (Art. 40ff Verwaltungsgesetz, sGS951.1; abgekürzt VRP). Diese Verfügung sowie allfällige weitere Akten und Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

- Peter Muster, Hauptstrasse 12, 9999 Xxxxxxxxx; unter Beilage des Berechnungsblattes und den Informationen über den Grundbedarf (eingeschrieben)
- Akten

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXX

Name und Unterschrift

Bemerkung zum Rechtsmittel:

Wird die Verfügung durch den Gemeinderat erlassen, so ist das Departement des Innern des Kantons St. Gallen die Rekursinstanz.

Beispiel 3: Austrittsschwelle ist erreicht / Ablösung von der finanziellen Sozialhilfe

Der Übergang von der materiellen Sozialhilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit entspricht dem Grundsatz, dass die Austrittsschwelle der Eintrittsschwelle gleichzustellen ist. Die Ablösung von der finanziellen Sozialhilfe erfolgt, wenn das verfügbare Einkommen die Höhe der Eintrittsschwelle erreicht hat. Wie bei der Eintrittsschwelle werden Leistungen mit Anreizcharakter (also Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen) nicht mehr berücksichtigt.

Alleinerziehende Frau mit zwei Kindern, 60% erwerbstätig

Auslagen: Miete Fr. 1'000.00, Krankenkasse Fr. 450.00, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung Fr. 100.00, Fremdbetreuung der Kinder Fr. 250.00,

Einnahmen: Erwerbseinkommen Fr. 1'800.00, Kinderzulagen Fr. 400.00, Unterhaltsbeiträge Fr. 1'500.00.

Name:	Muster Anna	Mon	at / Jahr:		
Ausgabe	n				
	Grundsicherung:				
B.2.2	Grundbedarf Lebensunterhalt	Fr.	1'818.00		
D 0	3 Personen im 3-PersHaushalt		4/000.00		
B.3	Wohnungskosten x mit NK ohne NK	Fr.	1'000.00		
B.3	Heizung / Warmwasser Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	0.00		
B.4	Medizinische Grundversorgung	Γ1.	0.00		
D. 4	- Grundversicherung	Fr.	450.00		
	- Weitere	Fr.	0.00		
B.4.2	Zahnarztkosten	Fr.	0.00		
		1			
Situations	bedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei	Berufs	tätig-	I.	
	rationsmassnahmen:		3		
C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung	Fr.	100.00		
	- Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr.	0.00		
C.1.3	- Fremdbetreuung Kinder	Fr.	250.00		
	- Weitere	Fr.	0.00		
	Total Grundsicherung			Fr.	3'618.00
	<u> </u>				
	nszulagen	1-	0.00		
C.2	Integrationszulage 1. Person	Fr.	0.00		
<u> </u>	Integrationszulage 2. Person	Fr.	0.00		
C.3	minimale Integrationszulage MIZ	Fr.	0.00		
C	weitere situationsbedingte Leistungen	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total anrechenbarer Aufwand	11.	0.00	Fr.	3'618.00
Einnahm	en				
		+			
E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person	Fr.	1'800.00		
	Erwerbseinkommen 2. Person	Fr. Fr.	0.00		
	Kinderzulagen Alimente und Kinderzulage	Fr.	400.00 1'500.00		
	Einkommen aus Renten, Versicherungs-	Fr.	0.00		
	leist.	Fr.	0.00		
	Individuelle Prämienverbilligung IPV		0.00		
E.5.2	Entschädigung für Haushaltführung Weitere Einnahmen:	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total Einnahmen			Fr.	3'700.00
<u> </u>	1			<u> </u>	0.00
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag			Fr.	0.00
	Mehreinnahmen			Fr.	82.00
	direkt durch die Sozialhilfe bez. Rechnun-			Fr.	0.00
	gen				
	Auszahlungsbetrag			Fr.	0.00
	Auszamunysbenay			r.	0.00

Beispiel einer Beendigungsverfügung

SOZIALHILFESTELLE xxxxxxxx

Verfügung

Nr. 11/2010 vom 3. April 2010

Versand am

Muster Anna, geb. 13. Mai 1962, von Thal SG, in Xxxxxxxxx, Hauptstrasse 12

Beendigung der Sozialhilfeunterstützung

Sachverhalt

Von Juli 2008 bis April 2009 wurde Anna Muster von der Sozialhilfestelle xxxxxxx mit Fr. 406.-- pro Monat unterstützt. Anna Muster konnte ihr Arbeitspensum per 1. April 2009 um 20% erhöhen und ihr Einkommen um Fr. 500.-- steigern.

Das Sozialhilfekonto weist, nach Abzug der Prämienverbilligung, für die Zeit von Juli 2008 bis April 2009 einen Schlusssaldo von Fr. 1'350.-- auf.

Erwägungen

Finanzielle Sozialhilfe wird geleistet, solange die unterstützte Person für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann (Art. 9 SHG). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die anrechenbaren Einkünfte das soziale Existenzminimum nicht decken.

Das beiliegende Sozialhilfebudget mit der Gegenüberstellung von anrechenbaren Einkünften und sozialem Existenzminimum zeigt, dass die Vorraussetzungen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen nicht mehr erfüllt sind, da das anrechenbare Einkommen nun höher ist als die Eintrittsschwelle. Die Eintrittsschwelle setzt sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Haushaltsgrösse), den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung zusammen. Dazu kommen die Gestehungskosten im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit, wie die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, die im Grundbedarf nicht enthaltenen zusätzlichen Verkehrsauslagen sowie die Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder. Weitere situationsbedingte Leistungen werden berücksichtigt, sofern es sich um wiederkehrende Auslagen handelt, die in der konkreten Lebenssituation zwingend notwendig sind (z. B. Mehrkosten für Diät). Nicht berücksichtigt werden die Leistungen mit Anreizcharakter (also Einkommensfreibetrag und Integrationszulagen).

Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist. Die Rückerstattung erstreckt sich auf die finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete Person und ihre unmündigen Kinder erhalten hat (Art. 18 SHG). Derzeit sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung von Fr. 1'350.-- nicht gegeben. Die Prüfung der Rückerstattung ist deshalb auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Beschluss

- 1. Die Unterstützung für Anna Muster wird mit Wirkung per 30. April 2009 eingestellt.
- 2. Das Sozialamt wird beauftragt, periodisch die Rückerstattungen der noch offenen Sozialhilfeleistungen von Fr. 1'350.-- zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.
- 3. Gebühren werden keine erhoben.

Rechtsmittel siehe auch Bemerkung

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat Xxxxxxxx, Rathaus, Hauptstrasse 2, 9999 Xxxxxxxx, schriftlich begründeter Rekurs erhoben werden. (Art. 40ff Verwaltungsgesetz, sGS951.1; abgekürzt VRP). Diese Verfügung sowie allfällige weitere Akten und Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung an

- Anna Muster, Hauptstrasse 12, 9999 Xxxxxxxxx;
- Akten

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXX

Name und Unterschrift

Bemerkung zum Rechtsmittel:

Wird die Verfügung durch den Gemeinderat erlassen, so ist das Departement des Innern des Kantons St. Gallen die Rekursinstanz.

B.1.3 Bemessung der Sozialhilfe bei faktisch getrennt lebenden Ehegatten

Auf das getrennte Wohnen von gerichtlich nicht getrennten Ehegatten ist lediglich dann abzustellen, wenn für das Getrenntleben wichtige Gründe vorhanden sind bzw. wenn ein Zusammenleben nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch dann ist aber dafür zu sorgen, dass die unterstützte Person die ihr gegen den/die nicht unterstützte/n Partner/in zustehenden Ansprüche geltend macht. Soweit keine angemessenen Beiträge vereinbart worden sind, darf eine gerichtliche Regelung des Unterhalts durch den Eheschutzrichter verlangt werden (vgl. Art. 176 ZGB). Die dazu erforderlichen Schritte hat die unterstützte Person innert 30 Tagen einzuleiten. Liegt dagegen für das Getrenntleben kein wichtiger Grund vor, so brauchen die damit verbundenen Kosten nicht bzw. nur vorläufig berücksichtigt zu werden. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn ein Ehepaar nur teilweise nicht zusammen wohnt bzw. ein Ehepartner noch über eine zusätzliche Unterkunft verfügt. (Berechnungsbeispiel bei Berücksichtigung des Getrenntlebens, s. ZeSo 2001, S. 71).

B.1.4 Bevorschussung von Arbeitslosentaggeldern

Bei Anspruch auf Arbeitslosentaggelder sowie auf Pendlerkosten- oder Wochenaufenthaltsbeiträge ist die Arbeitslosenkasse gemäss Art. 20 Abs. 4 AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung) und Art. 31 AVIV (Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung) sowie Art. 95 Abs. 4 AVIV verpflichtet, Vorschüsse zu leisten. Diese Bevorschussungspflicht geht der Bevorschussung durch die öffentliche Sozialhilfe vor (Art. 2 Abs. 2 lit. b SHG). Wenn die Voraussetzungen nach Art. 20 Abs. 4 AVIG im Einzelfall nicht erfüllt sind, ist der Anspruch auf Sozialhilfe zu prüfen.

Die "Bevorschussung von zu erwartenden Arbeitslosentaggeldern" durch die Sozialhilfestelle stellt eine sozialhilferechtliche Unterstützung dar. Es sind deshalb alle notwendigen Vorgehensschritte durchzuführen, wie bei jeder anderen Unterstützungsleistung auch. Das heisst also, dass nicht einfach ein ungefähr zu erwartender Betrag der Arbeitslosenversicherung an die Gesuchsteller ausbezahlt werden darf, sondern es ist eine Bedarfsberechnung vorzunehmen, die Bedürftigkeit ist abzuklären und es ist eine schriftliche Verfügung zu erlassen.

B.1.5 Sozialhilfe im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Sinne einer Überbrückung / Insolvenzentschädigung

Bei Zahlungsunfähigkeit von Firmen können den Mitarbeiter/-innen die Löhne nicht mehr ausbezahlt werden, was in vielen Fällen zu finanziellen Notsituationen führt. Das Amt für Arbeit (AfA) wird von den betroffenen Firmen informiert und führt die Verhandlungen mit den Betriebsangehörigen (siehe nachfolgendes Ablaufschema). Bis die Arbeitslosenkasse die zustehenden Insolvenzentschädigungen ausrichten kann, dauert es einige Zeit für eine umfassende Abklärung. In dieser Zeit erhalten die betroffenen Mitarbeiter keinen Lohn und haben somit oft keine Mittel zur Sicherung der Existenz. Eine Sozialhilfeleistung für diese Zeit im Sinne einer Überbrückung muss abgeklärt werden. Wir schlagen folgendes Vorgehen vor:

Phase 1

Das Amt für Arbeit (AfA) informiert die Betroffenen, dass bei nachgewiesener Bedürftigkeit die Möglichkeit einer Überbrückung am zuständigen Wohnort besteht. Es überreicht den Betroffenen in der Regel eine Bestätigung der Insolvenz der Firma und informiert die zuständige Sozialhilfestelle.

Phase 2

Die Sozialhilfestelle der zuständigen Gemeinde klärt die Bedürftigkeit ab:

- Ausweis / Information vom AfA
- Information über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Betroffenen
- Entscheid über eine Unterstützungsberechtigung
- Festlegung der Unterstützungsleistung gemäss den Richtlinien
- Unterzeichnung der Vollmacht und der Abtretungserklärung für bevorschusste Insolvenzentschädigung
- sofortige Auszahlung als Notfall

Wichtig

Es handelt sich nicht um eine Ersatz-Insolvenzentschädigung, sondern um eine Bevorschussung bei Bedürftigkeit im Rahmen des Sozialhilfegesetzes. Bei einem Notfall soll der Abklärungsprozess möglichst rudimentär und der Entscheid rasch erfolgen.

Phase 3

Die Arbeitslosenkasse klärt bei der Gemeinde die Höhe der Vorschussleistung ab.

Der Vorschuss wird der Gemeinde von der Arbeitslosenkasse (höchstens im Ausmass der Insolvenzentschädigung) zurückbezahlt.

Ein allfälliger Überschuss zwischen der Insolvenzentschädigung und der Sozialhilfeleistung geht direkt an die Arbeitnehmer/-innen.

Rechtzeitige Information

Es ist wünschenswert, wenn bei einer grossen Firma der zuständige Sozialverantwortliche der Standortgemeinde bei der Aussprache anwesend ist, um die betroffenen Mitarbeiter fachkompetent zu beraten!

<u>Geltend-</u> <u>machung der</u> <u>Insolvenzent-</u> <u>schädigung</u>

Im Gegensatz zu den anderen Leistungsarten der Arbeitslosenversicherung deckt die Insolvenzentschädigung nicht das Risiko der Arbeitslosigkeit, sondern das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie wird ausgerichtet, wenn der zahlungsunfähige Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die ausstehenden Lohnzahlungen nicht mehr vertragsgemäss leisten kann. Die Insolvenzentschädigung deckt die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, wobei der Entschädigungsanspruch spätestens 60 Tage nach der Veröffentlichung des Konkurses oder innert 60 Tage nach dem Pfändungsvollzug gestellt werden muss Betragsmässig ist die Insolvenzentschädigung auf den höchst versicherbaren Verdienst beschränkt. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Insolvenzentschädigung, wenn a) gegen seinen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wurde,

- b) der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschiessen, oder
- c) er gegen seinen Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt hat.

Es empfiehlt sich deshalb, wie folgt vorzugehen:

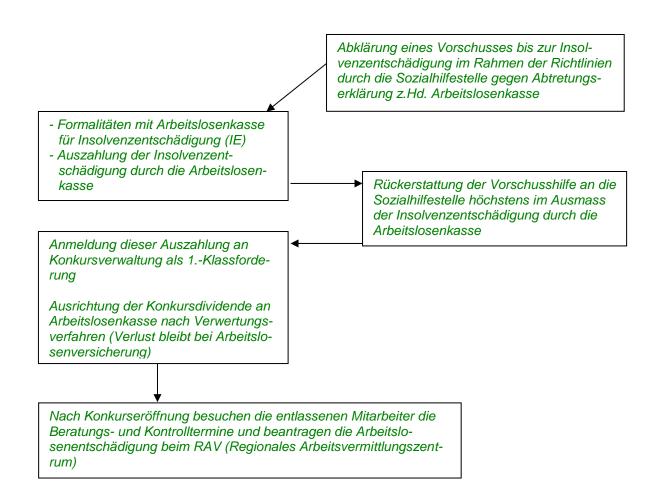
- 1. Arbeitnehmer setzt Arbeitgeber mit eingeschriebenem Brief in Verzug, unter Auflösung des Arbeitsverhältnisses.
- 2. Falls Arbeitgeber nicht innert der gesetzten Frist den Lohn bezahlt, Arbeitsverhältnis schriftlich auflösen und sich umgehend bei der Regionalen Arbeitsvermittlungsstelle (RAV) melden.
- 3. Für sämtliche Guthaben (inkl. Kündigungsfrist) sofort Betreibung einleiten.
- 4. Der Antrag auf Insolvenzentschädigung muss gestellt werden innerhalb von 60 Tagen
 - a) nach Publikation des Konkurses oder
 - b) nach Pfändungsvollzug

Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

5. Die Sozialhilfestelle lässt die zu erwartenden Insolvenzentschädigungen abtreten.

Ablauf eines Konkursverfahrens / Pfändungsbegehrens Funktionen des Amtes für Arbeit (AfA)

- 1. Meldung Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer an das AfA über Massenentlassungen und ausstehende Lohnguthaben
- 2. Kreisgericht: Urteil über Konkurseröffnung
- 3. Betreibungsamt: Pfändungsbegehren (Fortsetzungsbegehren)
- Information der Belegschaft durch das AfA über Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung und Insolvenzentschädigung
- 5. Kurze Einzelinterviews mit Mitarbeiter/-innen mit finanziellen Problemen wegen Lohnausständen. Abgabe einer entsprechenden Information / Bestätigung des AfA zuhanden der Unterstützungs-Wohngemeinde



B.1.6 Sozialhilfeleistungen bei schwankendem Einkommen

Erzielt eine unterstützte Person ein unregelmässiges monatliches Einkommen, das mehrheitlich tiefer als ihr soziales Existenzminimum ist (Eintrittsschwelle wird erreicht), zwischendurch aber auch ihr soziales Existenzminimum übersteigt (Eintrittsschwelle wird nicht erreicht), ist bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen das Einkommen für die ganze Unterstützungsdauer anzurechnen (vgl. BGE 121 V 17).

B.1.7 Unterstützte Personen, die einer Lohnpfändung unterworfen sind

Sind unterstützte Personen einer Lohnpfändung unterworfen, wird die Sozialhilfe dem betreibungsrechtlichen Notbedarf angepasst, sofern dieser tiefer ist, um einen Fehlanreiz sowie die Schuldentilgung mit Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. Schulden können nur berücksichtigt werden, wenn dadurch eine bestehende oder drohende Notlage behoben oder vermieden werden kann (vgl. Kapitel B.1.9).

Erzielt ein Schuldner während einer Pfändungsperiode ein unregelmässiges monatliches Einkommen, das zu gewissen Zeiten unter das betreibungsrechtliche Existenzminimum fällt, hat er Anspruch auf einen Ausgleich (BGE 112 III 21).

B.1.8 Kostengutsprachen (Weiteres unter B.2.5.1 und B.2.5.2)

a) Zweck

Die Kostengutsprache dient dazu, Leistungen Dritter sicherzustellen. Die Kostengutsprache wird von der Sozialhilfestelle zugunsten des Leistungserbringers erteilt und ist betragsmässig oder zeitlich limitiert. Die Gutsprache kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

b) Vorgängiges Kostengutsprachegesuch

Für Leistungen, die ein Bedürftiger von Dritten (z. B. Heim, Therapiestation etc.) erwirkt, hat die Sozialhilfestelle nur einzustehen, soweit sie hierfür im Voraus oder rechtzeitig Gutsprache geleistet hat. Sinn und Zweck der vorgängigen Gutsprache liegt somit darin, den zuständigen Sozialhilfestellen angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen. Sie sollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern möglichst frühzeitig an einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung mitarbeiten können. Es geht nicht an, die Sozialhilfestelle gleichsam als "Garant" für Aufwendungen der unterstützten Person zu verpflichten, wenn diese selbst nicht in der Lage ist, die von ihr allein und ohne Rücksprache mit der Sozialhilfestelle eingegangene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen. Das formelle Erfordernis der vorgängigen Kostengutsprache ist für alle nicht existenzsichernden Leistungen zwingender Natur. Die Sozialhilfestelle kann nicht grundsätzlich verpflichtet werden, die ohne ihr Wissen und ohne ihre Gutheissung veranlassten oder unvermeidbare Kosten (z.B. Umzugskosten) nachträglich zu übernehmen.

c) Nachträgliches Kostengutsprachegesuch

Allgemein: Eine Sozialhilfestelle ist grundsätzlich nicht verpflichtet, im nachhinein für eine an sich vertretbare Ausgabe eines Hilfsbedürftigen aufzukommen bzw. hierfür nachträglich eine entsprechende Kostengutsprache zu leisten. Es ist aber im Einzelnen zu prüfen, ob besondere Umstände (z.B. eine Notsituation) vorliegen, welche ausnahmsweise die verspätete Einreichung rechtfertigen.

Eine Notsituation ist häufig bei einem Eintritt ins Frauenhaus gegeben, wenn sich eine von Gewalt bedrohte Frau direkt an ein Frauenhaus wendet. Es würde einen überspitzten Formalismus darstellen, auf einer vorgängigen Kostengutsprache bzw. auf einem im Voraus gestellten Gesuch zu beharren. In einem solchen Ausnahme- bzw. Notfall ist ein nachträgliches Kostengutsprachegesuch zu akzeptieren.

d) Subsidiäre Kostengutsprache

Da private Institutionen aufgrund des Sozialhilferechts gegenüber dem Gemeinwesen keinen gesetzlichen Anspruch auf Vergütung der Kosten von Leistungen haben, die sie Hilfsbedürftigen erbracht haben, können sie sich nur dadurch absichern, dass sie vorgängig von der Sozialhilfestelle eine Kostengutsprache verlangen. Subsidiäre Kostengutsprachen werden erteilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten primär durch die unterstützte Person oder durch Dritte gedeckt werden können. In diesem Fall verpflichtet sich das Gemeinwesen gegenüber den Leistungserbringern nur unter der Bedingung, dass die unterstützte Person oder Dritte nicht leisten, bzw. deren Leistungen nicht einbringbar sind.

e) Definitive Kostengutsprache

Die Sozialhilfestelle verpflichtet sich ausschliesslich gegenüber dem Leistungserbringer zur Bezahlung der vereinbarten Leistung zugunsten der unterstützten Person. Der Leistungserbringer muss somit nicht versuchen, seine Forderung zunächst bei der unterstützten Person bzw. bei einer Drittperson geltend zu machen. Beispiele: Kostengutsprache für eine Zahnbehandlung, Umzugs-, Entsorgungs- und Lagerkosten

f) Kostengutsprache für stationäre Einrichtungen Siehe Kapitel B.2.5.2 Empfehlungen für Kostengutsprachen

B.1.9 Schulden

Gestützt auf das Bedarfsdeckungsprinzip werden Sozialhilfeleistungen nur für die Gegenwart, nicht jedoch für die Vergangenheit ausgerichtet.

Die Schuldentilgung durch Sozialhilfeleistungen entspricht nicht dem Zweck der öffentlichen Sozialhilfe. Sie kann grundsätzlich nicht für Schulden der Vergangenheit aufkommen. Die Übernahme von Schulden kommt nur ausnahmsweise zur Verhinderung oder Behebung einer Notlage in Frage, die wiederum mit Sozialhilfeleistungen behoben werden müsste (Art. 11 Abs. 1 SHG).

Beispiele:

Wenn durch die Bezahlung

- von Mietzinsschulden eine Ausweisung aus einer günstigen Wohnung vermieden werden kann.
- von Mietzinsschulden eine Obdachlosigkeit vermieden werden kann,
- der Haftpflichtversicherung ein Schadenereignis gedeckt werden kann,
- von Rückständen an einen Pflegeplatz die Kündigung des Platzes verhindert werden kann, und die Kinderbetreuung dadurch gewährleistet bleibt,

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Schuldentilgung darf nur im Interesse der unterstützten Person erfolgen und nicht im vorwiegenden Interesse von Gläubigern.

Schuldensanierung

Eine Schuldensanierung erfolgt grundsätzlich nicht durch die Sozialhilfestelle. Die betroffenen Personen sind für eine Schuldensanierung an die örtlichen oder regionalen Sozialdienste zu verweisen. Allenfalls besteht in der Region ein Schuldensanierungsfond, der Darlehen für Sanierungen gewährt. Im Weiteren gibt der Dachverband Schuldenberatung, Schreinerstr. 60, Postfach 1274, 8031 Zürich, Auskunft über Fachstellen für Schuldensanierungen.

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben und fähig sind, einen solchen zu führen, steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu (vgl. Kapitel A.6).

DER GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT UMFASST DIE FOLGENDEN AUSGABENPOSITIONEN:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Bekleidung und Schuhe

Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten

Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren

Kleine Haushaltsgegenstände

Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)

Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)

Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)

Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession und –Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)

Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)

Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) Auswärts eingenommene Getränke Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie die situationsbedingten Leistungen (vgl. Kapitel C).

Die Hausrat- und Haftpflichtversicherung gehört nicht in den Grundbedarf und ist zusätzlich bei Fälligkeit zu übernehmen.

Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d.h. der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen. Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lebensunterhaltskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten.

Die Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die Teuerung erfolgt zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushaltungen und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar.

Der Betrag liegt sowohl unter demjenigen für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV als auch unter dem von der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen Grundbetrag. Er darf deshalb nur in begründeten Fällen und zeitlich befristet um einen bestimmten Prozentsatz unterschritten werden (vgl. Kapitel A.8.3). Bezüglich der besonderen Lebenssituation von jungen Erwachsenen wird auf Kapitel B.4 verwiesen.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich.

Über die von der SKOS entwickelte und langjährig erprobte Äquivalenzskala (vgl. Kapitel B.2.2) wird – ausgehend vom Haushalt mit einer Person – durch Multiplikation der analoge Gleichwert (= das Äquivalent) für den Mehrpersonen-Haushalt ermittelt. Die SKOS-Äquivalenzskala entspricht den Ergebnissen der nationalen Verbrauchsstatistik und hält auch internationalen Vergleichen stand.

B.2.2 Ab 2016* empfohlene Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf ab 2016 (SKOS) Pauschale Mt./Fr.*	Pauschale Pers./Mt. ab 2016
1 Person	1.00	986	986
2 Personen	1.53	1'509	755
3 Personen	1.86	1'834	611
4 Personen	2.14	2'110	528
5 Personen	2.42	2'386	477
pro weitere Person	0.21	+ 200	

Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) im Kanton St. Gallen / 2016

Haushalts- grösse	Äquivalenz- skala	Grundbedarf ab 2011 (KOS) Pauschale Mt./Fr.*	Pauschale Pers./Mt. ab 2011	
1 Person	1.00	977	977	
2 Personen	1.53	1'495	748	
3 Personen	1.86	1'818	606	
4 Personen	2.14	2'090	523	
5 Personen	2.42	2'364	473	
pro weitere Person	0.21	+ 200		

Ansätze für junge Erwachsene vgl. Kapitel B.4.

Diese Pauschalbeträge ermöglichen es unterstützten Personen, ihr verfügbares Einkommen selbst einzuteilen und die Verantwortung dafür zu übernehmen. Ist eine unterstützte Person dazu nicht im Stand, trifft die zuständige Stelle geeignete Massnahmen (Budgetberatung, Pro-Rata-Auszahlungen, direkte Begleichung von anfallenden Kosten).

Anmerkung KOS St. Gallen:

Die VSGP hat an der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 2012 beschlossen, den GBL per 2013 nicht, wie von der SKOS empfohlen, der Teuerung anzupassen.

^{*} Der Grundbedarf 2016 entspricht dem Grundbedarf 2013, welcher seinerseits auf den Grundbedarf 2011 (zuzüglich Teuerungsanpassung von 0.84% per 01.01.2013) basiert. Die bei den Ergänzungsleistungen erfolgte Erhöhung aufgrund der Teuerung von 0.4% per 01.01.2015 wurde nicht übernommen.

B.2.2.1 Aufteilung Unterstützungskosten bei alleinerziehenden Elternteilen

	auf alle Köpfe aufteilen: auf alle Familienangehörige sind nach Köpfen aufzuteilen	auf einen Kopf anrechnen: nach dem Verursacher- und Empfängerprinzip sind einem bestimmten Familienmitglied zu belasten bzw. anzurechnen
Ausgaben	Grundbedarf Miete, inkl. Nebenkosten Erwerbsunkosten Familienergänzende Kinderbetreuung (Krippe, Hort, Mittagstisch, etc.) Hausrat- und Haftpflichtversicherungsprämien	KK-Selbstbehalte / Franchise Zusatzversicherungsprämien VVG IZU Ausbildungs-, Fort-, Kurs-, Unterrichts- und Weiterbildungskosten Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen Zahnbehandlungskosten Nicht versicherte Therapiekosten Personenbezogene SIL Fremdbetreuungskosten Gebühren
Einnahmen	Erwerbseinkommen netto EFB Entschädigung für Haushaltsführung Elternschaftsbeiträge Zusätzliche Familienzulagen (z. Bsp. freiwillige Leistungen durch Arbeitgeber) Leistungen Dritter, z. Bsp. EL, ALV, Ersatzerwerbseinkommen von Unfall- und Krankenversicherung, usw.	Eheliche Unterhaltsbeiträge Alimentenbevorschussung - Barunterhalt – Kinder - Betreuungsunterhalt – betreuender Elternteil Kinder- und Ausbildungszulagen Alle personenbezogenen Erwachsenen- und Kinderrenten aus der 1. und 2. Säule (AHV, IV, BVG) Ergänzungsleistungen zu IV und EL für Kinder und Jugendliche Erwerbseinkommen von Kindern und Jugendlichen (z.B. Lehrlingslohn) Stipendien

B.2.2.2 Tabelle: Gewichtung der Ausgabenpositionen

	Gewich- tung in %	1 Pers Haushalt	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	38	371	568	691	794	898	974	1'050
Bekleidung, Schuhe	11	107	164	200	230	260	282	303
Energieverbrauch (Elektrizi- tät, Gas, etc.), ohne Wohn- nebenkosten	5	49	75	91	105	118	128	138
Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung	5	49	75	91	105	118	128	138
Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchi- sen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)	3	29	45	55	63	71	77	83
Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (Öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)	6	59	90	109	125	142	154	166
Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet,)	9	88	135	164	188	213	232	249
Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsa- chen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haus- tierhaltung)	12	117	179	218	251	284	308	332
Körperpflege (z.B. Toilet- tenartikel, Coiffeur)	6	59	90	109	125	142	154	166
Persönliche Ausstattungen (z.B. Schreibmaterial)	1	10	15	18	21	24	25	28
Auswärts eingenommene Getränke und Essen	3	29	45	55	63	71	77	83
Übriges (z.B. Vereinsbeiträ- ge, kleine Geschenke)	1	10	15	18	21	24	25	28
Total (*)	100.00	977	1'495	1'818	2'090	2'364	2'564	2'764

^(*) exklusive Zulagen wie IZU, EFB

Die Gewichtung basiert auf dem vom Bundesamt für Statistik im Jahr 2005 berechneten GRSBD-Warenkorb und wurde nicht aktualisiert.

B.2.3 Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

Unter den Begriff familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften fallen Paare oder Gruppen, welche die Haushaltfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, also zusammenleben, ohne eine Unterstützungseinheit zu bilden (z.B. Konkubinatspaare, Eltern mit volljährigen Kindern).

Durch das gemeinsame Führen des Haushalts entspricht der Bedarf der Wohn- und Lebensgemeinschaft jenem einer Unterstützungseinheit gleicher Grösse.

B.2.4 Personen in Zweck-Wohngemeinschaften

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der gesamten Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 Prozent reduziert.

Unter den Begriff Zweck-Wohngemeinschaften fallen Personengruppen, welche mit dem Zweck zusammen wohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt.

Durch das gemeinsame Wohnen werden neben der Miete einzelne Kosten, welche im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert (z.B. Abfallentsorgung, Energieverbrauch, Festnetz, Internet, TV-Gebühren, Zeitungen, Reinigung).

Für junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften ist die Berechnung gemäss Kapitel B.4 vorzunehmen.

B.2.5 Personen in stationären Einrichtungen

Bedürftigen Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder in Pensionen ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine Pauschale zur Deckung der nicht im Pensionsarrangement enthaltenen Ausgabepositionen zu gewähren. Die Höhe der Pauschale ist nach der körperlichen und geistigen Mobilität abzustufen. Der Situation Jugendlicher und junger Erwachsener ist in diesem Zusammenhang besonders Rechnung zu tragen.

Die Pauschale beträgt Fr. 255.- bis Fr. 510.- pro Monat, falls nicht anderweitige kantonale Regelungen gelten.

Für Taschengeld, Körperpflege sowie die Telefongebühren ist von einer Pauschale von Fr. 300.-- pro Monat auszugehen. Für weitere begründete Auslagen ist vorgängig eine Kostengutsprache einzuholen.

B.2.5.1 Das Verhältnis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und Sozialhilfestellen im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist gemäss Art. 307-312 ZGB zuständig für die Anordnung, die Änderung und die Aufhebung von Kindesschutzmassnahmen. Ebenso hat sie alle Kindesschutzmassnahmen zu vollziehen. Der Obhutsentzug durch die KESB ist nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden (Art. 310 ZGB) und das Kind in seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Entwicklung nicht anders geschützt werden kann (BGer 5C.117/2002). Es ist zu beachten, dass bei gemeinsamem Haushalt der Eltern der Obhutsentzug gegenüber beiden ausgesprochen werden muss, damit er faktisch realisiert wird. Beim Obhutsentzug verbleibt die elterliche Sorge bei den Eltern und der Wohnsitz des Kindes bleibt unverändert. Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die KESB die elterliche Sorge (Art. 311 ZGB) und ernennt dem Kind einen Vormund oder eine Vormundin. Für die angemessene Unterbringung (Art. 310 ZGB) ist die KESB zuständig. In Betracht kommt die Familienpflege (Dauerpflege) oder die Heimpflege. Die Sozialhilfestelle ist für die Regelung der Platzierungskosten zuständig. Siehe hierzu auch: http://www.kokes.ch/assets/pdf/de/dokumentationen/empfehlungen/14 20140424 Emp fehlungen Einbezug SH-Beh rden.pdf

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben generell die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindes-schutzmassnahmen. Können weder die Eltern noch das Kind für den Unterhalt aufkommen, hat gestützt auf Art. 293 Abs. 1 ZGB die Sozialhilfe den Unterhalt zu übernehmen. Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Die Sozialhilfestelle kann bei den Eltern für die Dauer der Kindesschutzmassnahme einen Elternbeitrag verlangen.

Ebenso sind die Eltern verpflichtet Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisen- und Zusatzrenten etc.) der Sozialhilfestelle zu überweisen. Sofern der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt ist oder soll ein festgesetzter Betrag erhöht werden, trifft die Sozialhilfestelle mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung. Dabei ist zu beachten, dass daraus keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern entsteht.

Davon abzugrenzen sind Massnahmen, die aus überwiegend schulischen Gründen getroffen werden und aufgrund des ausreichenden und unentgeltlichen obligatorischen Grundschulunterrichts (Art. 19 und 62 Abs. 2 BV) nicht zu dem, den Eltern obliegenden Unterhalt gehört.

Behördliche Massnahmen unterliegen dem Verhältnismässigkeitsprinzip, auch in Bezug auf die Kosten bei Fremdplatzierungen. Bei gleichwertigen Angeboten soll der kostengünstigeren Variante den Vorzug gegeben werden. An der Schnittstelle - Massnahme und Finanzierung durch Sozialhilfe - empfiehlt sich ein behördlicher Austausch. Bei Heimeintritt sind Kostengutsprachen grundsätzlich vor Eintritt abzuklären. Dies gilt analog auch bei Erwachsenen.

Sowohl im Kindesschutz (Art. 313 ZGB), als auch im Erwachsenenschutz (Art. 414 ZGB) muss die Massnahme den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Die Sozialhilfestelle muss davon ausgehen, dass die KESB sämtliche notwendigen Abklärungen für die Notwendigkeit, die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Platzierung vorgenommen hat. Dabei dürfen nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund stehen, sondern die Gefährdung des Kindeswohls und die Interessen des Kindes. Oftmals wird die Suche nach geeigneten Plätzen erschwert durch umfangreiche Aufnahmeabklärungen und bedingungen, durch beschränkte Platzangebote oder dadurch, dass nicht der geeignete Platz für die konkreten Anforderungen des Kindes gefunden werden kann. Die kostengünstigste Variante ist oftmals nicht die geeignete, hat keine sofortigen Aufnahmekapazitäten oder lehnt die Aufnahme aus anderen Gründen ab.

In der Fremdplatzierungs-Verfügung der KESB steht im Dispositiv in der Regel: "Die Sozialhilfestelle wird mit der Regelung der Platzierungskosten beauftragt". Dies ist korrekt. Zu beachten ist jedoch Folgendes: Die zivilrechtliche Fremdplatzierung einer unmündigen Person steht der KESB kraft Gesetz allein zu (Art. 310 ZGB). Es ist von Bundesrechts wegen unzulässig, eine nach den zivilrechtlichen Bestimmungen notwendige Unterbringung von der Zustimmung der kostenpflichtigen Sozialhilfestelle abhängig zu machen (BGE 66 I 35; Hegnauer, Berner Kommentar, N. 88 zu Art. 284 alt ZGB). Indessen darf die KESB die Belastung der kostenpflichtigen Gemeinde nicht ganz ausser Acht lassen. Ihr Handeln unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher auch mit Bezug auf die Kosten der Fremdplatzierung zu beachten ist und unter ebenbürtigen Möglichkeiten die günstigste (nicht billigste) verlangt, d.h. "So billig wie möglich, so teuer wie nötig." Unter fachlich gleichwertigen Angeboten ist die kostengünstigere zu wählen. Die KESB können gegen Verfügungen der Sozialhilfestelle die kantonal zulässigen Rechtsmittel (nach Sozialhilfe- oder Verwaltungsrechtspflegegesetz) erheben.

Bei Kindern und Jugendlichen kommt durch die Erteilung der Kostengutsprache und die Zahlungen an das Heim nun das Gemeinwesen für den Unterhalt auf. Das heisst, dass der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 289 Abs. 2 ZGB) an das Gemeinwesen, bzw. an die Sozialhilfestelle übergegangen ist. Das heisst also, weil die Sozialhilfestelle die Kosten für die Unterbringung übernimmt und damit den Unterhalt des Kindes bestreitet, ist nun die Sozialhilfestelle Gläubiger der Unterhaltsleistungen der Eltern. Eine allfällig durch Gerichtsurteil oder Unterhaltsvertrag gesprochene Unterhaltsverpflichtung des nicht obhutsberechtigten Elternteils ist deshalb künftig an die Sozialhilfestelle zu erbringen. Vom anderen Elternteil sind Elternbeiträge zu berechnen, nachdem dieser ebenfalls keine Obhut mehr für das Kind ausübt (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Falls das Heim der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) untersteht sind entsprechende Beiträge geltend zu machen.

Aktuelle Rechtsprechung zur Thematik Fremdplatzierung von Kindern:

BGE 135 V 134 / 2009: Die Sozialhilfebehörde ist an den (bundesrechtskonform gefällten) Entscheid der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Unterbringung eines unmündigen Kindes in einem Heim gebunden. Sie kann gestützt auf kantonalrechtliche Sozialhilfebestimmungen die Übernahme der Kosten der angeordneten Massnahme nicht verweigern.

BGE 5A_979 / 2013: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Kindesschutzrecht von der Behörde nicht verlangt, bei der Anordnung eines Obhutsentzugs mit Fremdplatzierung nach Art. 310 Abs. 1 ZGB auch dem finanziellen Interesse des allenfalls kostenpflichtigen Gemeinwesens Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass die kostenpflichtige Gemeinde als Sozialhilfebehörde zur Beschwerde gegen einen Platzierungsentscheid der KESB im Kindesschutz (speziell aus finanziellen Gründen) nicht legitimiert ist und die Kosten der Platzierung zu tragen hat.

Kindesschutzmassnahmen dienen in der Regel der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung und zum Schutz des gefährdeten Kindes. Es können Kosten für ambulante Massnahmen (SPF, Familien-Coaching, therapeutische Betreuung usw.) oder stationäre Massnahmen (Platzierungen in Heimen, bei Pflegeeltern usw.) anfallen. Bei Platzierungen ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden:

- Freiwillige Platzierungen durch die Eltern/Inhaber der elterlichen Sorge
- Behördliche Platzierungen durch KESB

Platzierungen durch die Eltern

Wurde die Platzierung durch die Eltern veranlasst und stellt sich im Nachhinein heraus, dass diese die Unterbringungskosten nicht/nicht mehr selbst finanzieren können, haben sie aufgrund von Art. 9 SHG die Möglichkeit, beim zuständigen Sozialdienst den Antrag auf Übernahme der Unterbringungskosten zu stellen.

Im Rahmen des Kindesschutzes besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf die Übernahme der Unterbringungskosten durch das Gemeinwesen unter gebührender Beteiligung der Eltern. Aus diesem Grund hat die zuständige Behörde den Antrag zu prüfen und, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die Kostenübernahme (ggf. mit Auflagen und/oder Weisungen und unter Berücksichtigung eines angemessenen Elternbeitrags) zu bewilligen. Bei diesen Kosten handelt es sich um SIL (situationsbedingte Leistungen).

Bei Platzierungen, die durch oder mit Einverständnis der Eltern erfolgen, steht der Sozialhilfestelle bezüglich Beurteilung, welches die geeignete und benötigte Massnahme und welches die geeignete Institution/Pflegefamilie ist, welche mit der Durchführung der Massnahme betraut werden soll, ein erhebliches Ermessen zu. Sie braucht grundsätzlich keine Massnahme zu übernehmen, wenn eine gleichfalls geeignete Variante, welche aber erheblich kostengünstiger ist, zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, kann sie die Übernahme der zu hohen Kosten des Differenzbetrags verweigern oder eine entsprechende Umplatzierung verlangen (Voraussetzung: beschwerdefähige Verfügung). Gleichwohl steht die Sozialbehörde aber auch in der Pflicht, bei einem vorgängig gestellten Antrag durch die Eltern, sich bei der Auswahl der geeigneten Institution nicht nur von finanziellen Interessen leiten zu lassen, sondern in die Prüfung auch die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit nebst den Kostenfolgen miteinzubeziehen.

Behördliche Platzierung durch KESB

Wenn die KESB eine Kindesschutzmassnahme anordnet, hat sie neben der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Massnahme auch die Kostenfolgen für die betroffenen Eltern oder der für die Kostenübernahme zuständige Gemeinde in die Beurteilung miteinzubeziehen.

Erfolgt die Finanzierung der angeordneten Massnahme nicht durch gesetzlich geregelte Staatsbeiträge bzw. Subventionsleistungen (insbesondere Beiträge nach der IVSE, vgl. Kapitel 2.5.3.1), sind die Kosten der Kindesschutzmassnahmen durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht zu tragen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Können die Eltern diese Kosten nicht finanzieren, hat die Sozialbehörde (am Unterstützungswohnsitz der Eltern) Kostengutsprache zu erteilen und die Kosten der Massnahme zu übernehmen. Bei diesen Kosten handelt es sich ebenfalls wieder um SIL (situationsbedingte Leistungen). Ergibt die Überprüfung jedoch, dass die Bedürftigkeit der Eltern nicht ausgewiesen ist, erteilt die Sozialbehörde lediglich subsidiäre Kostengutsprache (vgl. dazu Kapitel 10.2.01). Voraussetzung für eine spätere Übernahme der Kosten ist dann aber in jedem Fall der Nachweis, dass diese nicht anderweitig gedeckt werden konnten. Die Sozialbehörde kann die Kosten erst übernehmen, wenn der Nachweis der Uneinbringlichkeit der Forderung vorliegt. Dies ist bei Vorlage eines Verlustscheins aus erfolgloser Betreibung gegeben.

Regelung der Finanzierung

Massnahme durch KESB angeordnet Unterbringung durch Eltern veranlasst

Einrichtungen mit IVSE-Unterstellung

Kostenübernahmegarantie über Verbindungsstelle IVSE und Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes

Finanzierung gestützt auf Art. 41 ff. SHG und

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Verordnung zur IVSE Prüfung der Richtigkeit und Notwendigkeit durch zuständige Sozialhilfestelle

Kostenübernahmegarantie über Verbindungsstelle IVSE und Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes

Finanzierung gestützt auf Art. 41 ff. SHG und

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Verordnung zur IVSE

Finanzierung gestützt auf individuellen Betreuungsvertrag

(öffentlich-rechtlicher Kindesunterhalt)

Prüfung der Anspruchsvoraussetzung durch zuständige Sozialhilfestelle

Kostengutsprache für Kosten gemäss Betreuungsvertrag

Finanzierung gestützt auf Kostengutsprache

(öffentlich-rechtlicher Kindesunterhalt)

Kostengutsprachen bei Erwachsenen

Kostengutsprachen für Erwachsene sind grundsätzlich vor einem Heimeintritt einzuholen. Finanzielle Gesichtspunkte dürfen allerdings auch bei Erwachsenen nur so weit eine Rolle spielen, als eine kostengünstigere Betreuungsstätte gegenüber einer gleichfalls geeigneten, aber teureren Einrichtung zu bevorzugen wäre. Dieser Ermessensspielraum fällt jedoch auch bei Erwachsenen, in Fällen zeitlicher Dringlichkeit oder beim Vorliegen eines Gutachtens einer kantonalen Fachstelle weg.

B.2.5.2 Drogenentzug und Therapien für Suchtkranke

Allgemeine Bemerkungen

Die Existenzsicherung, Förderung der wirtschaftlichen und persönlichen Selbständigkeit und die Gewährleistung der sozialen und beruflichen Integration sind die primären Ziele der Sozialhilfe. Im Rahmen der sozialen Integration soll die Sozialhilfe Menschen mit Suchterkrankungen unterstützen und ihnen den Ausstieg aus der Abhängigkeit ermöglichen um dadurch eine Stabilisierung ihrer allgemeinen Situation zu ermöglichen. Dabei kann die suchtkranke Person verschiedene Behandlungsformen in Anspruch nehmen. Es besteht die Möglichkeit der ambulanten Behandlung, des rein körperlichen Entzugs oder der stationäre Rehabilitation in einer spezialisierten Institution.

Die körperliche Entzugsbehandlung erfolgt üblicherweise in einer dafür spezialisierten Klinik (z. B. Akutspital) oder in einer psychiatrischen Klinik. Im Kanton St. Gallen stehen dafür die Psychiatrische Klinik Pfäfers oder die Psychiatrische Klinik Wil zur Verfügung. Die Kosten für Aufenthalt sowie die medizinischen Leistungen der Entzugsbehandlung werden grundsätzlich durch die Krankenkasse finanziert. Eine allfällige Kostenbeteiligung (Fr. 10.-/Tag) oder allfällige SIL geht bei Bedürftigkeit zu Lasten der zuständigen Sozialhilfestelle.

Nach Abschluss der körperlichen Entzugsbehandlung kann eine weiterführende sozialtherapeutische Behandlung in einer geeigneten Institution nötig sein. Dafür stehen innerkantonale
oder ausserkantonale Einrichtungen sowie der IVSE unterstellte oder nicht der IVSE unterstellte Einrichtungen zur Verfügung. Für den Kanton St.Gallen massgebliche, der IVSE unterstellte Einrichtungen sind Rehabilitationszentrum in Lutzenberg AR und das Zentrum für
Suchttherapie und Rehabilitation Mühlhof in Tübach SG. Es empfiehlt sich, wenn möglich,
diesen Institutionen den Vorrang zu geben. Beachten sie dazu die Ausführungen im Kapitel
B.2.5.3.2.

Die Kosten für notwendige therapeutische Behandlungen gehören zum sozialen Existenzminimum und sind bei Bedürftigkeit als wirtschaftliche Sozialhilfe (Krankheitskosten) ebenso wie Reisespesen, Ausgaben für Körperpflege, Taschen- und Kleidergeld (SIL) durch die zuständige Sozialhilfestelle zu übernehmen. Für die Kostenübernahme aller freiwilligen Therapieaufenthalte muss vor dem Behandlungsbeginn ein Gesuch um Erteilung einer Kostengutsprache bei der zuständigen Sozialhilfestelle eingereicht werden. Diese prüft neben der Eignung der Einrichtung auch die Notwendigkeit des stationären Aufenthalts sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der behandlungswilligen Person. Die Sozialhilfestelle kann die Er-

teilung der Kostengutsprache von weiteren Auflagen abhängig machen (z. B. ein Motivationsschreiben des Klienten verlangen, Unterlagen zur Institution deren Therapie- und Nebenkosten einfordern o. ä.). Sinn und Zweck der vorgängigen Kostengutsprache liegt u. a. darin, der zuständigen Sozialhilfestelle eine Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen. Sie sollen nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden, sondern möglichst frühzeitig an einer für alle Beteiligten vorteilhaften Lösung mitarbeiten können. Sozialhilfebehörden sind grundsätzlich nicht verpflichtet, nachträglich für eine an sich vertretbare Ausgabe aufzukommen. Sie haben vielmehr ein Anrecht darauf, im Voraus zu geplanten Aufwendungen Stellung zu nehmen (vgl. F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1992, S. 131). Eine Ausnahme rechtfertigt sich nur, wenn ein Notfall vorliegt und insbesondere aus medizinischer Sicht ein Eintritt unaufschiebbar ist. Die Sozialhilfestelle muss das Gesuch "beförderlich behandeln" und es nach erfolgter Sachverhaltsabklärung gutheissen oder begründet ablehnen. Sie kann der gesuchstellenden Person den Aufenthalt in einer kostengünstigeren geeigneten Einrichtung vorschlagen und die Kostenübernahme zusichern. Nicht zulässig ist, den Entscheid zur Kostenfrage unverantwortlich lange zu verzögern oder einen Entscheid zu verweigern. Dies käme einer Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung gleich.

Die Kostengutsprache

Grundlage für die Erteilung von Kostengutsprachen bildet Art. 10 des Sozialhilfegesetzes. Zu klären ist in jedem Fall, ob eine Versicherung (Krankenkasse aus einer Zusatzversicherung usw.) oder die Justiz (im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzugs aufgrund einer suchtbedingten Delinquenz der betroffenen Person) für die Kosten aufkommt oder sich an diesen beteiligt. Die Sozialhilfestelle kann eine Kostengutsprache erst erteilen, wenn ihr die massgebenden Entscheidungsgrundlagen vorliegen (klare Indikation und Notwendigkeit der stationären Therapie, Eignung der Institution, Unterstützungsgesuch).

Weitere zu klärende Fragen:

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit der Sozialhilfestelle gegeben
- Liegt ärztlicher Bericht vor, aus dem die Indikation und die Notwendigkeit einer Langzeittherapie klar hervor geht und die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Institution begründet wird
- Kommen andere Kostenträger für die Finanzierung in Frage (z.B. Justiz- und Sicherheitsdepartement bei einer Therapie im Rahmen vom Straf- bzw. Massnahmevollzug, Krankenkasse bei stationärer Therapie in einer anerkannten Klinik).
- Abgrenzung von Tagestaxe und Nebenkosten (Welche Angebote und Dienstleistungen werden mit der Tagestaxe abgegolten und für welche wird separat Rechnung gestellt?)
- Regelung der Nebenkosten (Prämien für Krankenkasse inkl. Unfallrisiko allgemein, Abschluss einer Zusatzversicherung für ausserkantonale stationäre Behandlung bei ausserkantonaler Therapie, Haftpflichtversicherung, AHV-NE-Beiträge z.L. des Kantons etc.)
- Kostenreduktion bei längerer Abwesenheit (z.B. bei Spitalaufenthalt oder Kurve)
- Kostenfolgen bei einem vorzeitigen Abbruch (Wie lange über den Austrittstag hinaus muss die Tagestaxe noch bezahlt werden?)
- Regelung der Folgekosten im Umfeld der oder des Betroffenen (z. B. Unterhaltspflichten, Kleinkredit, Steuern etc.)
- Verwendung von Einkommen und Vermögenswerten (Lohnfortzahlung, Krankentaggeldern, Wohneigentum, Beteiligungen an Erbschaften etc.)
- Handling bei Krisen (Was passiert wenn..., und wer ist für was zuständig?)

- Regelung der Informationspflicht und Zusammenarbeit, nicht allgemein, sondern mit klaren Abmachungen (Schriftliche Zwischenberichte und Schlussbericht der Institution an die Sozialhilfestelle)
- Refinanzierung der Kosten möglich (z.B. durch Abtretung von zu erwartenden Sozialversicherungsleistungen, Leistungen von Lohnausfallversicherungen oder durch die Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten etc.)?

Die Beurteilung einer geeigneten Therapiestation

Nicht jede Therapieinstitution ist für jeden Klienten oder jede Klientin geeignet. Jede Therapieinstitution hat ihre spezifischen Therapieschwerpunkte und Stärken. Es muss unterschieden werden, ob jemand eine Resozialisation, die Behandlung von Traumata oder eine Stabilisation braucht. Mit dem Ziel einer optimalen Abklärung von Platzierungen ist es deshalb unumgänglich, bereits frühzeitig die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach-personen und -institutionen (Suchtberatungsstellen, Entzugseinrichtungen usw.) zu suchen und deren Vorschläge und Empfehlungen bei der Entscheidung miteinzubeziehen. Sie haben oft eine reiche Erfahrung bezüglich stationärer Therapieangebote. Daneben stützen sie sich auf die Empfehlungen der zuständigen Ämter in Kanton und Bund. Weitere Informationen können unter <a href="www.fosumos.ch"/www.suchtmonitoring.ch"/www.bag.admin.ch"/www.bag.admin.ch unter Themen/Mensch und Gesundheit/Sucht abgerufen werden.

Absprache über die Zusammenarbeit während der Therapie und die Nachbetreuung

Zuständig für die Betreuung ist die stationäre Einrichtung. Im Normalfall sollte gleich beim Eintritt die Zusammenarbeit und Berichterstattung aller Beteiligten geklärt werden. Es ist festzulegen, wer wessen Ansprechpartner ist und wer welche Rolle und Aufgabe übernimmt. Es empfiehlt sich festzuhalten, wer im Anschluss an den ordentlichen Austritt aus der Therapie die Nachbetreuung regelt bzw. gewährleistet. Eine Langzeittherapie sollte nicht ohne einge-richtete Nachbetreuung beendigt werden. Damit wird in der schwierigen Zeit der Bewährung ausserhalb eines geschützten Rahmens Überforderungen und Rückfällen vorgebeugt und adäquat reagiert werden.

Vorgehen bei vorzeitigem Abbruch

Bei einem vorzeitigen Abbruch tritt entweder der Klient oder die Klientin - aus welchen Gründen auch immer - freiwillig aus der Therapiestation aus oder sie wird von der Institution selbst (z.B. wegen Drogenkonsums) ausgeschlossen. Der Klient/die Klientin hat mit dem vorzeitigen Aus-tritt ein Faktum gesetzt, dass bei der weiteren Behandlung beachtet werden muss. Es empfiehlt sich, wenn alle Beteiligten zusammen mit der Person neue Zielvorstellungen und Abmachungen zu treffen. Dem/der Klient/in sollte zur Fortsetzung der Therapie geraten werden. Ist das Therapieziel noch nicht erreicht, ist eine Rückfallgefahr relativ hoch. Diese Frage ist von der Therapiestation aufgrund ihrer Erfahrungen mit der betroffenen Person während der Therapie in ihrem Schlussbericht an die Sozialhilfestelle zu beantworten. Auch beim Abbruch durch die Institution ist ein schriftlicher Schlussbericht von der Therapiestation mit Empfehlungen für die weitere Betreuung zu verlangen.

Planung des ordentlichen Austritts und der Reintegration

Mit dem ordentlichen Austritt aus der stationären Therapie ist ein erster Teilschritt im Gesundheitsprozess gemacht. Der zweite Teilschritt ist die Integration in den gesellschaftlichen Alltag.

Der ordentliche Austritt beginnt für alle Beteiligten bereits mit dem entsprechenden Standortgespräch bei Beginn der Austrittsphase. Dort sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Von was lebt der oder die Klientin nach dem Austritt und was ist vorzukehren, dass es dann auch so möglich ist? (Existenzsicherung)
- Wohin tritt der oder die Klientin aus? (Wohnsituation)

- In welches Umfeld tritt der oder die Klientin aus? (Soziales Netz, Tagesstruktur, Freizeit)
- Wer übernimmt welche Hilfe? (Kostenträger, fachliche Nachbetreuung, Schuldensanierung etc.)
- Gibt es Notpläne, wenn man sich überschätzt hat?

Der oder die Klientin muss zu diesen wenigen Fragen ein klares und realistisches Konzept vorweisen können und die Stellen der Nachbetreuung müssen davon Kenntnis haben.

B.2.5.3 Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Im Kanton St. Gallen kommt die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE zur Anwendung wenn eine Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz Leistungen einer Einrichtung beansprucht, die der IVSE unterstellt ist. Der Kanton St. Gallen und die zuständige Wohnsitzgemeinde tragen die Unterbringungskosten (Leistungsabgeltung) für St. Gallerinnen und St. Galler gemeinsam nach gesetzlich geregeltem Kostenteiler (Art. 41 und Art. 43 Abs. 1 und 2 SHG definiert den Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden bei Platzierungen). Die zivilrechtliche Wohngemeinde trägt zwei Drittel der Kosten, der Kanton beteiligt sich mit einem Drittel und trägt ein allfälliges Defizit der IVSE-Einrichtung.

Daraus folgt, dass die nachfolgenden Ausführungen bei interkantonalen IVSE-Verfahren wie auch bei IVSE-Platzierungen innerhalb des Kantons St. Gallen Anwendung finden:

B. 2.5.3.1 Unterbringung von Kindern

Bei einer stationären Unterbringung eines Kindes ist derjenige Kanton zuständiger Wohnkanton, in welchem das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Der zivilrechtliche Wohnsitz bestimmt sich nach den Art. 23 ff. ZGB. Minderjährige haben nach Art. 25 Abs. 1 ZGB in der Regel keinen eigenständigen, sondern einen abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitz. Der Wohnsitz befindet sich somit am Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils bzw. der sorgeberechtigten Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, am Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht. In den übrigen Fällen gilt unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 1, 2. Satzteil, sein Aufenthaltsort als Wohnsitz. Dabei ist folgendes zu beachten: Der Aufenthalt am Ort der Einrichtung, allein zum Sonderzweck der Unterbringung, ist nicht geeignet um einen Wohnsitz zu begründen. Es müssten zum Ort weitere Bezugspunkte bestehen. Wann rechtlich ein "übriger Fall" vorliegt, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Bei bevormundeten Kindern (Eltern sind verstorben oder beiden Elternteilen wurde die elterliche Sorge entzogen) befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz immer am Sitz der Kindesschutzbehörde (vgl. Art. 25 Abs. 2 ZGB).

Ablauf

Die der IVSE unterstellte Einrichtung reicht mittels des jeweils aktuellen Gesuchformulars bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons ein Kostenübernahmegesuch (KÜG) ein. Die Verbindungsstelle des Standortkantons prüft das KÜG-Gesuch und leitet es an die IVSE-Verbindungsstelle des zivilrechtlichen Wohnkantons weiter.

Bei zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen leitet die IVSE-Verbindungsstelle (Amt für Soziales des Kantons St. Gallen) nach erfolgter Prüfung das KÜG an die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde zur Unterschrift weiter. Die zivilrechtliche Wohnsitzgemeinde leistet die Kostenübernahmegarantie für die gesamte Leistungsabgeltung mit Unterzeichnung des Kostenübernahmegesuchs und schickt das unterzeichnete KÜG zurück an die IVSE-Verbindungsstelle. Diese prüft und unterzeichnet ihrerseits das KÜG, leitet das unterzeichnete Original an die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons der Einrichtung weiter. Nach Erhalt des von zivilrechtlicher Wohngemeinde und IVSE-Verbindungsstelle des Wohnkantons unterzeichneten Originals leitet die IVSE-Verbindungsstelle eine Kopie desselben an

die Einrichtung zur Kenntnis weiter. Die zivilrechtliche Wohngemeinde erhält eine Kopie des unterzeichneten Originals sowie den anhand der KÜG bestimmten Kostenteiler zur Kenntnis.

Die Abrechnung der gesamten Leistungsabgeltung erfolgt nicht über die kantonale IVSE-Verbindungsstelle, sondern immer direkt von der Einrichtung an die zivilrechtliche Wohngemeinde. Diese zahlt die Gesamtrechnung und kann – nach Abzug der Beiträge weiterer gesetzlicher Kostenträger (insbesondere Beiträge der Unterhaltspflichtigen) aufgrund des Kostenteilers den Kantonsbeitrag bei der IVSE-Verbindungsstelle einfordern.

IVSE-Verbindungsstelle im Kanton St. Gallen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung zur IVSE (sGS 387.21; abgekürzt V-IVSE) ist das Amt für Soziales Verbindungsstelle nach der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE.

Hinweis

Die Einrichtungen sind angehalten, wenn immer möglich vor Aufnahme des Kindes, bei der IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons ein KÜG-Gesuch einzureichen. Erfolgt die Aufnahme ohne bestehende KÜG, trägt die Einrichtung das finanzielle Risiko bzw. muss das Kind gegebenenfalls umplatziert werden. Sie sollte auch dann ein KÜG-Gesuch stellen, wenn insbesondere eine erwachsene Person erklärt, dass sie für die Leistungsabgeltung selber aufkommt. Eine nachträgliche Gesuchstellung ist nicht möglich.

Kosten

Die Kosten eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung setzen sich zusammen aus den Kosten die durch den Betrieb der Einrichtung anfallen (sog. anrechenbarerer Nettoaufwand der Einrichtung = Leistungsabgeltung) und solchen, die individuell beim/durch den Aufenthalt entstehen (individuelle Nebenkosten).

Leistungsabgeltung nach IVSE

Die Leistungsabgeltung setzt sich zusammen aus einem Subventionsanteil und einem Anteil für Kost und Logis zulasten der unterhaltspflichtigen Eltern. Der Elternbeitrag (Kostgeld) beträgt für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St. Gallen Fr. 25.-pro Kind und Übernachtung (Elternbeitrag gem. Art. 18 V-IVSE) und kann von der Gemeinde entsprechend der Leistungsfähigkeit der Eltern und mit entsprechender Vereinbarung höher angesetzt werden.

Individuelle Nebenkosten

Als individuelle Nebenkosten können anfallen:

- Allgemeine Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Taschengeld
- Toilettenartikel
- Kleider
- Freizeitaktivitäten ausserhalb der Einrichtung
- Gesundheitskosten (inkl. Selbstbehalte und Franchisenanteile)
- Externe Therapien
- u. a.

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt der Kinder aufzukommen, einschliesslich der Kosten für Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen. Können weder die Eltern noch das Kind selbst für die Unterhaltskosten aufkommen, richtet sich die Zuständigkeit nach öffentlichem Recht (Art. 293 ZGB). Die Verwandtenunterstützung nach Art. 328 ZGB bleibt vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 SHG (sGS 381.1) hat Anspruch auf finanzielle Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Gestützt auf diesen Artikel ist daher das Kostgeld wie auch die individuellen Nebenkosten durch die zuständige Sozialbehörde zu übernehmen.

Das Kostgeld wie auch die individuellen Nebenkosten gelten im Unterschied zu den Betriebskosten (Subventionsanteil) als sozialhilferechtliche Unterstützungen nach Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG).

Spezialfall zivilrechtlicher Wohnsitz Unterstützungswohnsitz

Normalerweise teilt das minderjährige Kind den Unterstützungswohnsitz seiner Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht. Lebt es mit den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil zusammen, hat es den gleichen Unterstützungswohnsitz wie die Eltern bzw. wie der betreffende Elternteil (Art. 7 Abs. 1 ZUG). Tritt ein Kind in eine stationäre Einrichtung ein (dauerhaft, d. h. Aufenthalt > 6 Monate) gilt als Unterstützungswohnsitz des Kindes der Ort, wo es zuletzt mit den sorgeberechtigten Eltern oder dem sorgeberechtigten Elternteil zusammengelebt hat. Dieser Unterstützungswohnsitz bleibt für die gesamte Dauer des stationären Aufenthalts/der Platzierung bestehen, unabhängig von allfälligen späteren Wohnortswechseln der Eltern bzw. des betreffenden Elternteils. Er bleibt ebenfalls bestehen, wenn das Kind in eine andere Einrichtung umplatziert wird, vorausgesetzt, die Umplatzierung erfolgt ohne massgebliche Unterbrechung (z.B. dauernde Rückplatzierung zu einem Elternteil oder beiden Eltern).

Wechseln also die Eltern/der sorgeberechtigte Elternteil nach Beginn des stationären Aufenthalts/der Platzierung den zivilrechtlichen Wohnsitz (auch bei Neuzuteilung der elterlichen Sorge während der Platzierung) so wechselt auch die Zuständigkeit für die Finanzierung der Leistungsabgeltung nach IVSE, da der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes (Art. 25 Abs. 1 ZGB) zusammen mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern wechselt.

Der Unterstützungswohnsitz des Kindes, und somit die Zuständigkeit für die Finanzierung des Kostgeldes und der individuellen Nebenkosten als sozialhilferechtliche Leistungen verbleibt jedoch am letzten gemeinsamen Unterstützungswohnsitz der Eltern/des sorgeberechtigten Elternteils (Art. 7 Abs. 3 Bst. c ZUG).

Tritt dieser Umstand ein, so sind zwei verschiedene Kantone/Gemeinden für die Finanzierung des stationären Aufenthalts zuständig. In solchen Fällen hat das Heim kostenspezifisch abzurechnen.

- 1. Die Leistungsabgeltung (Subventionsanteil) abzüglich des Kostgeldes der Unterhaltspflichtigen der zivilrechtlichen Wohngemeinde
- 2. Das Kostgeld einschliesslich der individuellen Nebenkosten der Wohngemeinde des Unterstützungswohnsitzes

Damit das Heim die Abrechnung korrekt und kostenspezifisch machen kann, benötigt es in solchen Fällen jeweils eine neue KÜG der neu zuständigen zivilrechtlichen Wohngemeinde. Für den Verfahrensablauf im Kanton St. Gallen gilt folgende Vorgehensweise:

- Der Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes ist der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle durch die Einrichtung mit dem Meldeformular "Wechsel zivilrechtlicher Wohnsitz" umgehend mitzuteilen.
- Die Verbindungsstelle des neuen zivilrechtlichen Wohnsitzkantons erhält von der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle ein Gesuch für eine KÜG zugestellt.
- 3. Die Verbindungsstelle des neu zuständigen Kantons leistet Kostengutsprache für die Leistungsabgeltung abzüglich des Kostgeldes und einschliesslich der individuellen Nebenkosten (ausgewiesene Nettotageskosten).
- 4. Das Heim stellt den zuständigen Kantonen bzw. Gemeinden kostenspezifisch Rechnung.

- 5. Die Gemeinde am Unterstützungswohnsitz bezahlt weiterhin das Kostgeld und die Nebenkosten.
- 6. Der neue zivilrechtliche Wohnkanton (Wohnsitzgemeinde) übernimmt die Vergütung der Leistungsabgeltung.

B.2.5.3.2. Erwachsene suchtkranke Personen in IVSE-anerkannten Einrichtungen

Suchtrehabilitation Bereich C der IVSE:

Hier wird u. a. auf das folgende Schreiben des Gesundheitsdepartementes Kanton St. Gallen vom 15. Dezember 2014 verwiesen:

- Beitritt des Kantons St. Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, Bereich C.

Im Juni 2014 hat der Kantonsrat den Beitritt des Kantons St. Gallen zum Bereich C (stationäre Einrichtungen der Suchthilfe) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE per 1.1.2015 beschlossen. Dieser Beitritt erforderte eine Anpassung des kantonalen Suchtgesetzes (sGS 311.2).

Nach Art. 12b Abs. 1 des Suchtgesetzes trägt die politische Gemeinde bei einer Platzierung (freiwillig oder behördlich) von suchtkranken Personen in einer IVSE-unterstellten stationären Einrichtung die Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger (lit. a). Ebenso hat sie die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der IVSE zu übernehmen, sofern diese nicht leistungsfähig sind (lit. b).

Dies bedeutet, dass die Kosten einer Platzierung in einer stationären Einrichtung grundsätzlich vollständig durch die jeweils zuständige Wohnsitzgemeinde zu tragen sind.

Ausnahmen bilden das Rehabilitationszentrum in Lutzenberg AR und das Zentrum für Suchttherapie und Rehabilitation Mühlhof in Tübach SG. Absolvieren St.Galler Klientinnen oder Klientin eine stationäre Therapie in einer dieser beiden Einrichtungen, leistet der Kanton St.Gallen einen substantiellen Beitrag an die anfallenden Therapiekosten.

Der Tagessatz des Zentrums Mühlhof teilt sich wie folgt auf:

Kanton St. Gallen	Fr.	220.00	Keine finanzielle Sozialhilfe sondern Subventionsl	
			trag; <u>daher nicht rückzahlungspflichtig!</u>	
Krankenkasse	Fr.	20.00	Anteil Krankenkasse	
Klientinnen/Klienten	Fr.	25.00	Beitrag/Klienten oder Unterhaltspflichtigen; rückzahl-	
			bar da Leistungen der finanziellen Sozialhilfe*	
Wohnsitzgemeinde Fr. 65.00		65.00	Keine finanzielle Sozialhilfe sondern Subventionsbei-	
			trag, daher nicht rückzahlungspflichtig!	

^{*}Bei finanziell selbständigen Personen stellt der Mühlhof den Beitrag der Unterhaltspflichtigen den Klientinnen und Klienten direkt in Rechnung. Bei Sozialhilfebezügern erfolgt die Verrechnung des Klientenbeitrags und der Nebenkosten an das zuständige Sozialamt.

Der Tagesansatz des Rehabilitationszentrums Lutzenberg teilt sich wie folgt auf:

Kanton St. Gallen Fr. 240.00		240.00	Keine finanzielle Sozialhilfe sondern Subventionsbei-		
			trag; <u>daher nicht rückzahlungspflichtig!</u>		
Kostgeld	Fr.	25.00	Beitrag/Klienten oder Unterhaltspflichtigen; rückzahl-		
			bar da Leistungen der finanziellen Sozialhilfe*		
Wohnsitzgemeinde Fr. 100.00		100.00	Keine finanzielle Sozialhilfe sondern Subventionsbei-		
			trag, daher nicht rückzahlungspflichtig!		

Die Abrechnung des Kostgeldes und der Nebenkosten der Klienten (Gesundheitskosten, Fahrspesen, Taschengeld usw.) erfolgt bei Bedürftigkeit direkt an das zuständige Sozialamt.

Verfahren

Spätestens unmittelbar vor dem Eintritt einer Klientin/eines Klienten stellt das Zentrum Mühlhof sowie das Rehabilitationszentrum Lutzenberg dem Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen, Frau Martina Gadient, ein Gesuch um Kostenübernahme (KüG) zu. (Die Gesuche sind via die Verbindungsstellen IVSE der Kantone SG bzw. AR einzureichen.) Das Gesundheitsdepartement prüft das Kostengutsprachegesuch und leitet es der zuständigen Wohnsitzgemeinde zur Unterschrift und Garantieabgabe weiter. Die zuständige Gemeinde erteilt Kostengutsprache durch Unterzeichnen der KüG und retourniert diese an das Gesundheitsdepartement. Die Rechnungsstellung erfolgt von der Einrichtung direkt an die zuständige Gemeinde, welche die Rechnung begleicht und anschliessend den Kantonsanteil vom Gesundheitsdepartement einfordert.

Therapien in ausserkantonalen Einrichtungen

Der administrative Ablauf bei Therapien in ausserkantonalen IVSE-Einrichtungen ist grundsätzlich derselbe wie bei innerkantonalen IVSE-Einrichtungen. Die ausserkantonale Institution reicht die ausgefüllte Kostenübernahmegarantie (KüG) bei der Verbindungsstelle des Standortkantons ein. Diese leitet die KüG an die SG-Verbindungsstelle (Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen) weiter. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in Art. 19 IVSE i. V. m. Art. 12a und 12b des Suchtgesetzes des Kantons St. Gallen:

https://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1765

Das Suchtgesetz unterscheidet nicht zwischen ausser- und innerkantonaler Platzierung.

Wird die stationäre Therapie in einer ausserkantonalen Einrichtung (ausgenommen Rehabilitationszentrum Lutzenberg; wie oben beschrieben) absolviert, beteiligt sich der Kanton St. Gallen nicht an den anfallenden Kosten. Auch dann nicht, wenn die Einrichtung durch die IVSE anerkannt ist. Sämtliche anfallenden Kosten gehen bei Vorliegen von Bedürftigkeit zu Lasten der zuständigen Wohngemeinde.

Gleich wie bei den Einrichtungen Lutzenberg und Mühlhof gelten die von ausserkantonalen IVSE-Einrichtungen in Rechnung gestellten Tagestaxen als Subventionsbeiträge und nicht als Leistungen finanzieller Sozialhilfe, womit auch hier eine Rückerstattungspflicht entfällt.

Liegt jedoch keine unterzeichnete KüG der Wohnsitzgemeinde vor, erfolgen keine Zahlungen.

B.3 Wohnkosten

Anzurechnen sind die Wohnkosten nach den örtlichen Verhältnissen. Ebenfalls anzurechnen sind die mietrechtlich anerkannten Nebenkosten.

Wohnraum

Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben. Das Mietzinsniveau ist regional oder kommunal unterschiedlich. Es wird deshalb empfohlen, nach Haushaltgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, die periodisch überprüft werden. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien dürfen jedoch nicht dazu dienen, den Zu- oder Wegzug von wirtschaftlich schwachen Personen zu steuern. Entsprechend ist auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode abzustellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird. Bis zur definierten Obergrenze sind die Kosten zu übernehmen.

Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Bezüglich der besonderen Wohn- und Lebenssituation von jungen Erwachsenen sind die Kapitel B.4 und H.11 massgebend.

Nebenkosten

Bei Mietverhältnissen sind nur die vertraglich vereinbarten Nebenkosten zu übernehmen, die rechtlich zulässig sind. Kosten für Heizung und Warmwasser sind nach effektivem Aufwand zu vergüten, sofern sie nicht über die Nebenkosten abgerechnet werden.

• Wohnkosten für Wohngemeinschaften

Werden innerhalb einer Wohngemeinschaft nicht alle Personen unterstützt, werden in der Regel die für die jeweilige Haushaltsgrösse angemessenen Wohnkosten auf die Personen aufgeteilt.

Bei Zweck-Wohngemeinschaften ist zu berücksichtigen, dass diese einen grösseren Wohnraumbedarf haben als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

Wohneigentum

Erweist sich der Verbleib im Wohneigentum als günstige und angemessene Lösung, sind der Hypothekarzins anstelle der Miete und die üblichen Nebenkosten bis auf weiteres zu übernehmen. Gleiches gilt für Gebühren sowie die nötigsten Reparaturkosten. Es besteht aber kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums. Bei einer längerfristigen Unterstützung ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Verkauf und Umzug in eine Mietwohnung nicht günstiger sind. Dabei ist auch zu klären, ob allfällige Mehrkosten für den Erhalt der Liegenschaft über eine Grundpfandsicherheit abgedeckt werden können (vgl. Kapitel E.2.2).

Überhöhte Wohnkosten

Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Übliche Kündigungsbedingungen sind in der Regel zu berücksichtigen.

Bevor ein Umzug verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere ist zu berücksichtigen: Die Grösse und Zusammensetzung der Familie, allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, Alter und Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration. Ob bei jungen Erwachsenen mit eigenem Haushalt ein Wechsel in eine andere, günstigere Wohnform verlangt werden kann, ist anhand der im Kapitel B.4 erwähnten Kriterien zu prüfen.

Die bedürftige Person ist ebenfalls verpflichtet, aktiv günstigeren Wohnraum zu suchen und dafür den Nachweis zu erbringen.

Unverhältnismässig lange Kündigungsfristen sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

Wechselt eine unterstützte Person ohne Einwilligung der Sozialhilfeorgane in eine teurere Wohnung, so ist nur der bisherige Mietzins zu übernehmen (vgl. BGE vom 16.2.1998 in ZeSo 1998, S. 155 f). Bei bedürftigen Neuzuzügern, die eine zu teure Wohnung beziehen, kann die Übernahme der Wohnungskosten (wegen Missbrauchs) verweigert werden (vgl. ZeSo 1998, S. 155). In diesem Fall ist das Sozialhilfeorgan verpflichtet, eine Notunterkunft zur Verfügung zu stellen.

Beim Wohnungswechsel verlangt der Vermieter oftmals eine Kaution. Diese dient dem Vermieter zur Deckung allfälliger Schadenersatzansprüche beim Auszug des Mieters (Mängel, die z.B. nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind). Ferner bietet ihm die Kaution eine Sicherheit für mögliche Mietzinsausfälle.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Externe Bezahlung via www.swisscaution.ch.
- b) Im Einverständnis des Sozialhilfeempfängers kann die Kaution bezahlt und in kleinen Beträgen monatlich vom Lebensunterhalt abgezogen werden.
- c) Die Kaution aus einem gemeindeeigenen Fonds bezahlen.
- d) Ein Gesuch an Fonds und Stiftungen.

Bei einem gefestigten Konkubinat entfällt eine solche Mietzinsaufteilung, weil in diesem Fall die Konkubinatspartner grundsätzlich wie ein Ehepaar behandelt werden (vgl. Kapitel F.5.1), wobei auch in diesem Fall maximal ein Mietzins in der Höhe des gültigen Mietzins-Höchstansatzes der Gemeinde berücksichtigt werden kann.

Beispiel für die Mietzinsanrechnung bei kurzfristigem Konkubinat

<u>Ausgangslage</u>

Eine alleinerziehende Mutter mit ihrem 5-jährigen Kind wird von der Sozialhilfe in der Gemeinde X ergänzend unterstützt. In ihrem Sozialhilfebudget wird der tatsächliche Mietzins (inkl. Nebenkosten) von Fr. 1'000.-- angerechnet. Nun nimmt sie – ohne vorherige Information der Sozialhilfestelle – mit ihrem nicht unterstützungsbedürftigen Freund, der nicht Vater ihres Kindes ist, in einer von beiden gemieteten Wohnung mit einem Mietpreis (inkl. Nebenkosten) von Fr. 1'550.-- zuzüglich Garagekosten von Fr. 150.-- eine Wohngemeinschaft auf. Sie erwartet, dass ihr wie bisher Fr. 1'000.-- als Mietzins angerechnet werden. Diesem Wunsch entspricht die Sozialhilfestelle X zu Recht nicht.

Berechnung des Mietzinsanteils von Mutter und Kind

Die Sozialhilfestelle geht bei der Anrechnung des Mietzinses in einem ersten Schritt vom Mietzinshöchstansatz der Gemeinde für einen 3-Personenhaushalt von Fr. 1'300.-- aus, wel-

cher für diese Haushaltsgrösse einem ortsüblichen Mietzins entspricht. Im zweiten Schritt teilt sie nun diese Mietkosten auf die allein erziehende Mutter und ihr 5-jähriges Kind und den nicht unterstützten Wohnpartner auf. Das heisst, dass in diesem Fall der anrechenbare Mietzins von Fr. 1'300.-- zu 2/3 der Mutter anzurechnen ist und zu 1/3 dem nicht unterstützungsbedürftigen Freund. Folglich können im Sozialhilfebudget der allein erziehenden Mutter künftig nur noch Fr. 866.-- an Mietkosten angerechnet werden. Die verbleibenden Mietkosten von Fr. 684.-- sowie die Garagekosten von Fr. 150.-- müssen somit vom nicht unterstützungsbedürftigen Freund getragen werden. Davon abgesehen muss der nicht unterstützte Freund seiner Konkubinatspartnerin eine Entschädigung für die Haushaltsführung entrichten bzw. eine solche wird ihr im Sozialhilfebudget als Einkommen angerechnet (vgl. Kapitel F.5.2).

Missachten der Auflage

Weigern sich unterstützte Personen, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, dann können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug einer günstigeren Wohnung entstanden wäre. Führt die Leistungsreduktion zum Verlust der Wohnung, unterbreitet das Gemeinwesen ein Angebot zur Notunterbringung.

Antritt und Beendigung von Mietverhältnissen

Bei Bedarf und wenn eine Garantieerklärung nicht ausreicht, kann eine Sicherheitsleistung gewährt werden (Versicherung, Mietzinsgutsprache, Kaution). Ist sie nötig, gelten die Auslagen als Leistung im Rahmen der Wohnkosten. Die Sozialhilfeorgane müssen die Rückerstattung sicherstellen.

Bei einem Wegzug aus der Gemeinde sollte das bisherige Sozialhilfeorgan abklären, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird. In der Regel werden beim Wegzug nebst der Miete die weiteren Unterstützungsleistungen für den ersten Monat vom bisherigen Sozialhilfeorgan ausgerichtet.

Wegzug / Regelung im Kanton St. Gallen

Die Zuständigkeit für die Gewährleistung des sozialen Existenzminimums mit Mitteln der öffentlichen Sozialhilfe gilt nur für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton bzw. der Gemeinde (Art. 12 Abs. 1 und 3 ZUG und Art. 3 SHG). Mit der Beendigung des bisherigen Wohnsitzes hört dessen Leistungspflicht sofort auf und mit der Begründung eines neuen Wohnsitzes beginnt sofort die Leistungspflicht des neuen Wohnsitzes (Art. 4 und 9 ZUG). Dasselbe gilt auch bei der Alimentenbevorschussung und bei den Ergänzungsleistungen, die nur während der Wohnsitzdauer durch die jeweils zuständige Gemeinde bzw. den Kanton ausgerichtet werden und am bisherigen Wohnsitz ab dem Zeitpunkt des Wegzuges kraft Gesetzes eingestellt werden müssen. Die SKOS-Richtlinien stehen somit im Widerspruch zum Bundesrecht und zum kantonalen Recht und können damit auch nicht durchgesetzt werden (vgl. dazu u.a. die Entscheide der Verwaltungsgerichte St. Gallen vom 1.7.1999 in GVP 1999, Nr. 11. S. 23). Die Sozialhilfestelle der bisherigen Wohngemeinde sollte die Sozialhilfebezüger/innen dahingehend orientieren, sich frühzeitig (schon vor dem Umzug) bei der neuen zuständigen Gemeinde selber über die Sozialhilfeansprüche (Mietzins, Kaution, etc.) zu erkundigen. Auf diese Weise kann die lückenlose Unterstützung auch bei Wohnsitzwechseln sichergestellt werden, was in den Ostschweizer Kantonen auch so funktioniert.

B.3.1 Richtlinien der Gemeinde

Den Sozialhilfestellen wird empfohlen, Richtlinien über die ortsüblichen Wohnungskosten abgestuft auf Ein- und Mehrpersonenhaushalte zu erlassen und die Höchstansätze für die verschiedenen Haushaltsgrössen gestützt auf den Wohnungsmarkt bzw. das Mietzinsniveau in der Gemeinde festzulegen Die von einigen Gemeinden bereits festgelegten Mietzins-Höchstansätze (inkl. Nebenkosten) bewegen sich in etwa im folgenden Rahmen (betreffend Junge Erwachsene in der Sozialhilfe siehe Kapitel B.4).

```
Einpersonenhaushalt
Zweipersonenhaushalt
Dreipersonenhaushalt
Vierpersonenhaushalt
Fünfpersonenhaushalt
Fin 1'300.-- bis Fr. 1'300.--
Fr. 1'400.-- bis Fr. 1'600.--
```

B.3.2 Personen ohne eigenen Haushalt

Bedürftigen Personen ohne eigenen Haushalt (Notzimmer mit Verpflegung, Unterkunft für Obdachlose) ist an Stelle des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt eine monatliche Pauschale von Fr. 250.-- zu gewähren. Darin enthalten sind das Taschengeld und das Kleidergeld. Die Verkehrsauslagen werden nach Bedarf zusätzlich übernommen.

B.3.3 Umzugs- und Lagerkosten

Umzugskosten können nur nach vorgängiger Kostengutsprache übernommen werden, wenn keine Selbsthilfe oder Beiträge von Verwandten oder Dritten zu erwarten sind. Für die Kosten sind Vergleichsofferten einzuholen. Gleich verhält es sich bei allfälliger Lagerung der Möbel und Haushaltsgegenstände. Die Übernahme solcher Lagerkosten können ratenweise vom Grundbedarf in Abzug gebracht werden. (Wegzug aus der Gemeinde, bzw. aus dem Kanton siehe Kapitel C.1.5).

B.4 Junge Erwachsene

Als "junge Erwachsene" gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr.

Die spezifische Lebenssituation der jungen Erwachsenen in der Phase zwischen Schule, Berufsbildung und Arbeitsaufnahme (siehe dazu Praxishilfe H.11) und der Vergleich zu nicht unterstützten Personen in vergleichbarer Lebenslage verlangen eine sachlich differenzierte Anwendung der geltenden Unterstützungsrichtlinien. Bildungs- und Integrationsmassnahmen stehen bei dieser Gruppe im Fokus. Junge Erwachsene sollen aber durch materielle Unterstützung nicht besser gestellt werden als nicht unterstützte junge Leute mit niedrigem Einkommen.

Von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung wird erwartet, dass sie bei ihren Eltern wohnen, sofern keine unüberbrückbaren Konflikte bestehen. Ist ein vom Familienhaushalt abgelöstes Wohnen gerechtfertigt, haben junge Erwachsene eine günstige Wohngelegenheit in einer Zweck-Wohngemeinschaft zu suchen. Das Führen eines eigenen Haushaltes wird nur in Ausnahmefällen finanziert.

Junge Erwachsene in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Junge Erwachsene, die im Haushalt der Eltern oder in anderen familienähnlichen Gemeinschaften wohnen, werden nach den Prinzipien für Wohn- und Lebensgemeinschaften unterstützt (vgl. Kapitel F.5).

Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilsmässig anfallenden Grundbedarf (Unterhaltsbetrag geteilt durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen = Kopfquote). Die anteilsmässigen Wohnkosten werden bei jungen Erwachsenen, die im Haushalt der Eltern leben, nur dann angerechnet, wenn den Eltern die Übernahme der vollen Wohnkosten nach den gesamten Umständen (wie persönliche Beziehung, finanzielle Verhältnisse) nicht zugemutet werden kann.

• Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften

Junge Erwachsene, die in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung leben, werden nach den Ansätzen für den Zweipersonenhaushalt – umgerechnet auf die Einzelperson – unterstützt.

Gemeint sind junge Erwachsene, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch im Haushalt der Eltern leben oder sich in einer stationären Einrichtung mit Vollpension aufhalten; sondern in einer Wohngemeinschaft leben, ohne eine Wirtschaftsgemeinschaft zu bilden (sogenannte Zweck-Wohngemeinschaft, wie z.B. eine Studenten-Wohngemeinschaft). Sie erhalten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes anteilmässig den Grundbedarf auf der Basis eines Zweipersonen-haushalts. Bei den Wohnkosten ist zu berücksichtigen, dass Zweck-Wohngemeinschaften einen grösseren Wohnraumbedarf haben als Wohn- und Lebensgemeinschaften gleicher Grösse.

Junge Erwachsene mit eigenem Haushalt

Wenn aus zwingenden Gründen die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt wird, erfolgt die Unterstützung grundsätzlich nach Kapitel B.2 und B.3.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird in den Fällen um 20 Prozent reduziert, wenn der oder die junge Erwachsene:

- nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnimmt,
- keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht,
- keine eigenen Kinder betreut.

Liegen die Voraussetzungen für einen eigenen Haushalt nicht vor, erfolgt die Unterstützungsberechnung nach einer angemessenen Übergangsfrist wie bei jungen Erwachsenen in Zweck-Wohngemeinschaften und der Umzug in eine günstigere Wohngelegenheit ist zu prüfen.

Aus triftigen Gründen wird die Führung eines eigenen Haushaltes anerkannt, wenn

- ein Zusammenleben zwischen Eltern und dem mündigen Kind nicht mehr zumutbar oder mit den Bedürfnissen der Ausbildung nicht vereinbar ist;
- das m\u00fcndige Kind bereits vor Beginn der Erstausbildung oder vor Bezug von Unterst\u00fcttzungsleistungen eine eigene Wohnung bezogen hat und diese aus eigenem Erwerb finanzierte;
- bereits ein Haushalt mit Kindern geführt wird;
- medizinische Gründe vorliegen;
- Angebote günstiger Wohnmöglichkeiten fehlen;
- vor Bezug von Unterstützungsleistungen eine eigene Wohnung selbst finanziert wurde.

Für die obenstehende Aufzählung gilt der angemessene Mietaufwand nach der konkreten Haushaltsgrösse.

Entscheidet sich die unterstützte Person aus anderen Gründen für eine eigene Wohnung, hat sie grundsätzlich für die Mehrkosten selber aufzukommen.

Die Miete für eine günstige Wohngelegenheit für Junge Erwachsene in einem Einpersonenhaushalt soll sich an einer Obergrenze je nach örtlicher Gegebenheit zwischen Fr. 350.00 bis Fr. 800.00 orientieren. Den Sozialhilfestellen wird empfohlen, in den Richtlinien über die ortsüblichen Wohnungskosten auch die Höchstansätze für Junge Erwachsene in der Sozialhilfe festzulegen (analog zu B.3.1 – Richtlinien der Gemeinde).

Der Grundbedarf für junge Erwachsene mit eigenem Haushalt bemisst sich nach den Ansätzen für einen Zweipersonenhaushalt, umgerechnet auf die Einzelperson (= Fr. 748.00; dies in Abweichung zur SKOS, welche eine Kürzung von 20% des Grundbedarfs vorsieht, falls die Führung eines eigenen Haushaltes bewilligt wurde).

Ausgerichtet wird der nach Anrechnung allfälliger Stipendien und der elterlichen Unterhaltsleistungen (inkl. Ausbildungszulage) oder der von den Eltern zu entrichtenden Verwandtenbeiträge gemäss Art. 328/329 ZGB verbleibende Fehlbetrag. Diese Empfehlungen finden keine Anwendung auf:

Beispiel Person unter 25 Jahre in der Lehre mit eigener Wohnung

1. Bedarf		
Grundbedarf für Zweipersonenhaushalt	Fr. 1'495.00	
umgerechnet auf das mündige Kind als Einzelperson		Fr. 748.00
Wohnungskosten		Fr. 500.00
Mehrkosten für auswärtige Verpflegung		Fr. 200.00
Erwerbsunkosten für Lehrling		Fr. 100.00
Krankenkassenprämie nach KVG		Fr. 210.00
Total Grundsicherung		Fr. 1'758.00
Total Granadionorality		
2. Einnahmen		
Eigenverdienst (Lehrlings-Nettolohn)		Fr. 650.00
Unterhaltsbeitrag der Eltern (inkl. Ausbildungszulage)		Fr. 840.00
Total Einnahmen		Fr. 1'490.00
Total Lillianinen		11.1490.00
3. Fehlbetragsberechnung		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		Er 11750 00
Grundsicherung		Fr. 1'758.00
+ IZU (hälftiger Anteil, da unter 25 Jahre)		Fr. 150.00
- Einnahmen		Fr. 1'490.00
Fehlbetrag		Fr. 418.00

Name:	Muster Peter	Mon	at / Jahr:		
Ausgabe	en				
Materielle	e Grundsicherung:				
B.2.2	Grundbedarf Lebensunterhalt	Fr.	748.00		
	1 Person im 2-PersHaushalt				
B.3	Wohnungskosten x mit NK ohne NK	Fr.	500.00		
	Heizung / Warmwasser				
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	0.00		
B.4	Medizinische Grundversorgung	1_			
	- Grundversicherung	Fr.	210.00		
D 40	- Weitere	Fr.	0.00		
B.4.2	Zahnarztkosten	Fr.	0.00		
	sbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei	Berufs	tätig-		
	rationsmassnahmen:	T	000.00		
C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung- Zusatzkosten Verkehrsauslagen	Fr. Fr.	200.00 100.00		
C.1.3		Fr.	0.00		
C. 1.3	- Fremdbetreuung Kinder - Weitere	Fr.	0.00		
	Total Grundsicherung	11.	0.00	Fr.	1'758.00
	Total Grunusicherung			11.	1 7 30.00
	nszulagen				
C.2	Integrationszulage 1. Person	Fr.	150.00		
	Integrationszulage 2. Person	Fr.	0.00		
C.3	minimale Integrationszulage MIZ	Fr.	0.00		
C	weitere situationsbedingte Leistungen	1_			
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		4/000 00
	Total anrechenbarer Aufwand			Fr.	1'908.00
Einnahm	en				
E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person	Fr.	650.00		
L. 1.2	Erwerbseinkommen 2. Person	Fr.	0.00		
	Kinderzulagen	Fr.	0.00		
	Alimente und Ausbildungszulage	Fr.	840.00		
	Einkommen aus Renten, Versicherungs-	Fr.	0.00		
	leist.	Fr.	0.00		
	Individuelle Prämienverbilligung IPV				
E.5.2	Entschädigung für Haushaltführung Weitere Einnahmen:	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total Einnahmen			Fr.	1'490.00
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag			Fr.	0.00
	Fehlbetrag			Fr.	418.00
	direkt durch die Sozialhilfe bez. Rechnun-			Fr.	210.00
	gen			17.	210.00
	Auszahlungsbetrag			Fr.	208.00

B.5 Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)

Die Gesundheitsversorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung gemäss KVG bildet Teil der materiellen Grundsicherung und ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Besteht ausnahmsweise kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls von der Sozialhilfe zu decken. Dies gilt auch für Selbstbehalte und Franchisen.

Trotz des Obligatoriums kommt es vor, dass in der Schweiz lebende Personen nicht gegen Krankheit versichert sind. Dabei kann es sich insbesondere um Nichtsesshafte handeln. Bei ihnen sollte die Sozialhilfe für den Versicherungsschutz besorgt sein. Die Praxishilfen enthalten dazu konkrete Empfehlungen (vgl. Kapitel H.8).

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, Unfall (soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt) und bei der Niederkunft. Familien und Einzelpersonen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anspruch auf Prämienermässigung. Höhe und Art der Prämienverbilligung sind von Kanton zu Kanton verschieden.

Die Prämien der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung) gelten nicht als Sozialhilfeleistung. Sie dürfen daher einem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen (z.B. Heimatkanton, vgl. ZUG Art. 3) nicht in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten bleiben kantonale Ausführungsbestimmungen zum KVG.

Jener Teil der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, den bedürftige Personen allenfalls selbst bezahlen müssen, ist als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, ebenso wie die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen.

In begründeten Ausnahmefällen oder über einen absehbaren Zeitraum hinweg können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung (vgl. Kapitel C.1).

Prämienverbilligung im Kanton St. Gallen

Die Prämienverbilligung im Sinne des KVG obliegt der Sozialversicherungsanstalt. Diese wird Personen gewährt, die am 1. Januar des laufenden Jahres im Kanton St. Gallen ihren steuerrechtlichen Wohnsitz und ein die Prämienverbilligung auslösendes steuerbares Reineinkommen und Vermögen haben. Den berechtigten Personen wird gestützt auf die rechtskräftigen Steuerveranlagungen des Vorjahres anfangs Jahr der Berechtigungsschein zur Geltendmachung ihres Anspruches zugestellt. Das Gesuch muss mit dem Berechtigungsschein bei der AHV-Zweigstelle am steuerrechtlichen Wohnsitz (massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres) eingereicht werden. Personen, die keinen Berechtigungsschein erhalten haben und trotzdem Anspruch für die Prämienverbilligung haben könnten, können bei der AHV-Zweigstelle ein entsprechendes Anmeldeformular beziehen und damit ihr Gesuch stellen. Das Gesuch muss bis 31. März des laufenden Jahres gestellt werden. Die Prämienverbilligung wird für das ganze Jahr ausgerichtet, auch wenn im Verlaufe des Jahres ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfolgt. Dasselbe gilt grundsätzlich auch im umgekehrten Fall, d.h. dass der frühere Wohnkanton beim Zuzug einer Person während des Jahres in den Kanton St. Gallen für das ganze Kalenderjahr die Prämienverbilligung auszurichten hat.

Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie für erwerbstätige vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F), erwerbstätige Asylsuchende (Ausweis N) und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter (Ausweis L) mit einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer ab einem Jahr sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der Anspruch der mitversicherten Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern leitet sich von der Person mit Anbindung an den Kanton ab.

Bei Geburt eines Kindes wird das massgebende Einkommen ab dem Geburtsmonat neu berechnet. Die Neuberechnung kann bis 30. Juni des Jahres nach der Geburt rückwirkend geltend gemacht werden.

Quellensteuerpflichtigen Personen mit einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Jahresaufenthalt wird für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung das der Quellensteuer zugrunde liegende definitive Brutto-Einkommen des vorletzten Jahres zu 75% angerechnet. Ist kein
solches bekannt, wird auf das voraussichtliche Brutto-Einkommen des Jahres der Prämienverbilligung abgestellt.

Ersatzleistungen im Krankenversicherungswesen im Rahmen der Sozialhilfe aufgrund von Verlustscheinen der Krankenversicherer sowie im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge

Weblink zum Handbuch des Amtes für Gesundheitsversorgung Kanton St. Gallen: http://www.sg.ch/home/gesundheit/formulare-merkblaetter/krankenversicherung/ jcr content /Par/downloadlist/DownloadListPar/download 4.ocFile/Handbuch%20Ersatzleistungen.pdf

Bezüger von Ergänzungsleistungen

In den Verrechnungsanträgen der Sozialversicherungsanstalt (SVA) St. Gallen muss vermerkt werden, bis wann die KVG-Prämien bezahlt worden sind. Die EL werden dann rückwirkend entsprechend berechnet und (ohne KVG-Prämien) rückerstattet. Ausserdem leistet die SVA die Zahlung der Referenzprämien EL direkt an die Krankenversicherung und nicht mehr an die EL-Beziehenden.

Übernahme Arztkosten / medizinische Kosten

Bei der Übernahme von Arztrechnungen / medizinischen Kosten stellt das Sozialamt auf das Rechnungsdatum und nicht auf das Behandlungsdatum ab (Ausnahme: bei Vorliegen einer Kostengutsprache für eine Zahnarztbehandlung).

C Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze

Situationsbedingte Leistungen (SIL) berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen.

Situationsbedingte Leistungen ermöglichen es einerseits, Sozialhilfe individuell sowie nach Bedarf auszurichten und andererseits das Gewähren besonderer Mittel mit bestimmten Zielen zu verknüpfen. Daraus ergeben sich zwei Arten von SIL:

- Grundversorgende SIL, die zu gewähren sind, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist;
- Fördernde SIL, die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützen.

Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Behörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der SIL ist der Ermessenspielraum von sehr klein bis zu sehr gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüber stehen. In jedem Falle ist aber das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welcher gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.

Grundversorgende SIL

Es gibt Kosten, die nicht in jedem unterstützten Haushalt bzw. nur in bestimmten Situationen anfallen. Tritt diese Situation aber ein, ist die Übernahme angemessener Kosten stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushaltes infrage gestellt wird oder es für die unterstützten Personen nicht mehr möglich ist, selbstständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. In diesen Konstellationen hat die Behörde teilweise keinen bzw. nur einen engen Ermessenspielraum. Hier geht es meist um folgende SIL: krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten.

Fördernde SIL

Es gibt Kosten, deren Übernahme sinnvoll erscheint, weil die unterstützte Person dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel näher gebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen; aber gleichzeitig auch Gelegenheit und eine Verantwortung, unterstützte Personen zu befähigen oder ihre Lage zu stabilisieren bzw. zu verbessern.

Abgrenzung zum Grundbedarf

Die Aufwendungen für situationsbedingte Leistungen werden im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass im Grundbedarf (vgl. Kapitel B.2.1) bereits gewisse Leistungen enthalten sind, die nicht zusätzlich vergütet werden (z.B. Auslagen für den öffentlichen Nahverkehr, Halbtaxabo).

Einmalige Leistung

Um eine drohende Notlage abzuwenden, können im Sinne der Prävention situationsbedingte Leistungen einmalig gewährt werden. (Letzter Satz wurde aufgehoben)

Pauschalen und Höchstgrenzen

In der Sozialhilfe werden grundsätzlich die effektiven anerkannten Kosten übernommen. Die zuständigen Organe können im Sinne einer Vollzugsweisung aber Vorgaben machen, dass bestimmte SIL pauschalisiert oder nur bis zu einem bestimmten Maximum übernommen werden. In begründeten Ausnahmefällen geht das Individualisierungsprinzip trotz Pauschalisierung oder einer Höchstgrenze vor.

C.1.1 Erwerb und Integration

Erwerbstätigkeit – ob voll- oder teilzeitlich – sowie die Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen (z.B. Beschäftigungsprogramme, Freiwilligenarbeit) sind in der Regel mit Auslagen verbunden, welche zu übernehmen sind.

In der Bedarfsrechnung sind die effektiven Zusatzkosten für Erwerb und Integration vollumfänglich zu berücksichtigen, sofern diese das Erreichen der individuellen Ziele im Rahmen der Sozialhilfe unterstützen.

Diese Kosten dürfen nicht mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) oder Einkommens-Freibeträgen (vgl. Kapitel E.1.2) verrechnet werden.

Bei der Anrechnung der Kosten ist zu beachten, dass gewisse Kostenanteile (z.B. öffentliche Verkehrsmittel im Ortsnetz oder Nahrungsmittel und Getränke) bereits im Grundbedarf berücksichtigt sind (vgl. Kapitel B.2.1); deshalb ist nur die Differenz zu gewähren. Für die Mehrkosten auswärts eingenommener Hauptmahlzeiten gilt allgemein ein Ansatz von 8 –10 Franken pro Mahlzeit.

Die Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges sind dann zu berücksichtigen, wenn das Fahrziel nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Nicht als Erwerbskosten gelten die Auslagen für die Fremdbetreuung von Kindern Erwerbstätiger; diese Kosten werden gesondert angerechnet (vgl. Kapitel C.1.3).

C.1.2 Bildung

Die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehenden Kosten werden übernommen, soweit sie nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. Kapitel B.2.1) enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht entstehen, sind durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits abgegolten. Es können sich jedoch situationsbedingte Aufwendungen ergeben, die einer positiven Entwicklung des Kindes zuträglich sind.

Allgemein sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt die üblichen Transportkosten am Wohnort der bedürftigen Person eingerechnet. Erhöhte Fahrtkosten, besondere Kleidung oder auswärts einzunehmende Mahlzeiten sind jedoch gesondert zu entschädigen.

Zur Beurteilung, wann Aus- und Weiterbildungskosten übernommen werden, beachte die Richtlinie H.6

C.1.3 Familie

Den besonderen Bedürfnissen von Familien ist Beachtung zu schenken. Allfällige Mehrkosten sind im Rahmen der Sozialhilfe zu übernehmen.

Familienergänzende Betreuung

Bei erwerbstätigen Eltern fallen häufig Kosten für die stunden- oder tageweise familienergänzende Betreuung der Kinder während der Arbeitszeit an. Diese Auslagen sind nach ortsüblichen Ansätzen anzurechnen. Während den Schulferien ist auf den erhöhten Betreuungsbedarf Rücksicht zu nehmen.

Die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung sind auch dann zu übernehmen, wenn die Eltern aktiv auf Stellensuche sind oder an einer Integrationsmassnahme teilnehmen.

Im Interesse des Kindes kann auch in anderen Situationen eine familienergänzende Kinderbetreuung nahe liegen und die Übernahme der Kosten rechtfertigen.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gemeinsam mit der unterstützten Person ist – immer mit dem Kindswohl im Blick – die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienpflichten abzuwägen. Der berufliche (Wieder-)einstieg nach einer Geburt ist unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen und der Rahmenbedingungen so früh wie möglich zu planen. Erwartet wird eine Erwerbstätigkeit oder eine Teilnahme an einer Integrationsmassnahme, spätestens wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (vgl. Kapitel A.5.2).*

Vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist eine umfassende Beurteilung der konkreten Umstände vorzunehmen. Dabei ist auf die Anzahl Kinder, ihr Alter, ihren Entwicklungsstand und tatsächlich vorhandene Möglichkeiten der Fremdbetreuung abzustellen (vgl. Kapitel A.5.2 Pflicht zur Arbeit). Die Kosten für die Tagespflege sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten und sind bei der Anrechnung von Pflegekosten entsprechend zu berücksichtigen (= Anrechnung von Pflegekosten abzüglich im GBL enthaltene Verpflegungskosten). Das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen hat Pflegegeld-Richtlinien herausgegeben:

http://www.sg.ch/home/soziales/familie/pflegefamilien/informationen_fuer_pflegeeltern/_jcr_c ontent/Par/downloadlist/DownloadListPar/download.ocFile/Pflegegeld-Richtlinien%20ab%2001.01.2010.pdf

Förderung und soziale Integration

Fördermassnahmen, eine ambulante Unterstützung der Familie oder der Besuch einer Spielgruppe zur sozialen Integration bzw. Sprachförderung können sinnvoll sein. Gleiches gilt für Freizeitaktivitäten. Diese Auslagen sind entsprechend zu vergüten.

Besuchsrecht

Reisekosten und zusätzliche Auslagen wie Mehrkosten für Verpflegung und Miete im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen sind zu vergüten.

^{*} Ist die Aufnahme von Integrationsbemühungen gestützt auf die alte Regelung bei einer Person zurück gestellt worden, bis das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist eine Übergangsfrist zu gewähren. Die neue Richtlinie soll in diesen Fällen erst ab Januar 2018 verbindlich angewendet werden.

Besuchs- und Ferienrecht

a) Reise- und Verpflegungsmehrkosten für Besuchsrecht

Dem unterstützten besuchsberechtigten Elternteil sollten folgende Beiträge zusätzlich ausgerichtet werden, damit er - nicht zuletzt auch im Interesse des Kindeswohls - die persönliche Beziehung zu den nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern pflegen kann.

	pro Tag	pro Wochenende
1 Kind	20	40
2 Kinder	30	60
3 Kinder	40	70
4 Kinder	50	80

Voraussetzung ist natürlich, dass die unterstützte Person ihr Besuchsrecht auch tatsächlich ausübt.

b) Mehrkosten für Ferien im Rahmen des Besuchsrechtes

Die Ansätze für einzelne Besuchstage bzw. -wochenenden können nicht einfach hochgerechnet werden, weil das Ergebnis im Vergleich zur Berücksichtigung des Kindes bzw. der Kinder in der Unterstützungseinheit zu hoch und somit stossend wäre. Zwecks Gleichbehandlung von unterstütztem besuchsberechtigtem mit unterstütztem besuchsbelastetem Elternteil sind die Mehrkosten wie folgt anzurechnen: Um die Anzahl der Ferienkinder erhöhter Grundbetrag, abzüglich effektiver Grundbetrag des unterstützten Haushalts, Differenz geteilt durch 30, Ergebnis mal Anzahl Ferientage, ergibt die zusätzliche situationsbedingte Leistung.

Beispiel 1:

Unterstützter allein stehender Vater hat zwei Kinder während 14 Tagen bei sich in den Ferien. Berechnung:

Grundbetrag für 3-Personenhaushalt (Vater + 2 Kinder)	Fr.	1'818.00
./. Grundbetrag für 1-Personenhaushalt des Vaters	Fr.	977.00
Differenz (Erhöhung GBL für 2 Kinder und ganzen Monat)	Fr.	841.00

Fr. 841.00 : 30 Tage = Fr. 28.00 pro Tag und 2 Kinder

Situationsbedingte Leistung für Ferien mit 2 Kindern

14 Tage x Fr. 28.00 Fr. 392.00

Beispiel 2:

Unterstützter Haushalt des wieder verheirateten besuchsberechtigten Vaters umfasst drei Personen. Zwei Kinder aus seiner 1. Ehe verbringen 14 Tage Ferien in seinem Haushalt. Berechnung:

Grundbetrag für 5-Personenhaushalt (+ 2 Ferienkinder)	Fr.	2'364.00
./. Grundbetrag für 3-Personenhaushalt des Vaters	Fr.	1'818.00
Differenz (Erhöhung GBL für 2 Kinder und ganzen Monat)	Fr.	546.00

Fr. 546.00 : 30 Tage = Fr. 18.20 pro Tag und 2 Kinder
Situationsbedingte Leistung für Ferien mit 2 Kindern
14 Tage x Fr. 18.20
Fr. 254.80

Da im Grundbetrag auch Aufwendungen enthalten sind, die für die beiden Ferienkinder nicht anfallen (z.B. Kleider, Wäsche, Schuhe, Versicherungsanteile), sollten diese Ansätze auch für zusätzliche Aufwendungen wie Ausflüge usw. genügen.

C.1.4 Gesundheit

Im Bereich der Gesundheitsversorgung gibt es Leistungen und Kosten, welche über die medizinische Grundversorgung gemäss KVG (vgl. Kapitel B.5) hinausgehen, jedoch im konkreten Einzelfall sinnvoll, nutzbringend und ausgewiesen sind.

Vergütet werden Auslagen für:

- - Hilfsmittel
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen
- Transport zur n\u00e4chstgelegenen Behandlungsstelle

Ausserordentliche Fahrspesen

Bei Mehraufwendungen für Spital-, Arzt oder Therapiebesuche sind die effektiven Bahnund/oder Buskosten (Basis SBB-Halbtaxabonnement, welches im Grundbedarf enthalten ist, siehe B.2.1) zu übernehmen. Wenn immer möglich sollen ortsansässige oder naheliegende Spitäler, Ärzte oder Therapeuten konsultiert werden.

Fahrspesen für die Stellensuche sind im Grundbedarf bereits berücksichtigt. Bei intensiven Arbeitsbemühungen (mehrmaliger Besuch im RAV, in anderen Stellenvermittlungsbüros oder Vorstellungen bei Arbeitgebern) fallen erhöhte Fahrspesen an. Auf Antrag und unter Vorlage der Bewerbungen und Belege sind die Mehrkosten zu vergüten.

Verhütungsmethoden

Beiträge an monatlich wiederkehrende Verhütungsmethoden werden bis max. Fr. 35.00 übernommen (auf Anfrage). Beiträge an langfristige Verhütungsmethoden (z.B. Hormonspirale, Implanton) werden bis max. Fr. 500.00 übernommen. Beiträge an Unterbindungen werden bis max. Fr. 800.00 (Mann oder Frau) übernommen.

Zahnarztkosten

Die Kosten jährlicher Zahnkontrollen und Dentalhygiene werden übernommen. Die Kosten für Zahnbehandlungen sind zu übernehmen, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt.

Ausser in Notfällen ist vor jeder Behandlung ein Kostenvoranschlag zu verlangen. Dieser soll auch über das Behandlungsziel Auskunft geben. Die Kosten werden zum SUVA-Tarif bzw. zum Sozialtarif des jeweiligen Kantons übernommen. Bei kostspieligen Zahnbehandlungen kann das Sozialhilfeorgan die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Erläuterungen zu zahnärztlichen Behandlungen

Grundsätze und Tarif:

Die zahnmedizinische Versorgung von sozialhilfeabhängigen Personen hat unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zu erfolgen:

• Kranken- und Unfallversicherung:

Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Die Leistungen der Krankenversicherung richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der dazugehörigen Verordnungen. Falls eine besondere Unfallversicherung besteht und die Krankenkasse für die Unfallfolgen nicht aufkommt, richten sich die Leistungen der zuständigen Unfallversicherung nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und der dazugehörigen Verordnungen.

- Zahnbehandlung ausserhalb des Leistungsbereiches des KVG und des UVG:
 Bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Behandlungen ausserhalb des Leistungsbereiches der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung sind im Einzelfall zu berücksichtigen:
- das Ausmass und der Standard der bisherigen zahnmedizinischen Versorgung und Zahnpflege
- der Stand der bisherigen und zu erwartenden Karies- und Parodontalprophylaxe (Nachsorge)
- die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person vor Eintritt der Bedürftigkeit
- die Dauer der bisherigen und zu erwartenden Sozialhilfeabhängigkeit

Behandlungsstandard

Die Behandlung und Ausführung muss einfach, zweckmässig und möglichst wirtschaftlich sein. Sie soll grundsätzlich nur medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten. Von zwei ausführbaren Behandlungen ist in der Regel die kostengünstigere zu wählen. Eine einfache und zweckmässige Behandlung besteht im Entfernen nicht erhaltenswürdiger Zähne und Wurzelreste, im Erhalten strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen (Amalgam- und/oder Compositfüllungen), in der Zahnsteinentfernung und in der zur Erhaltung der längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden (in der Regel mit Metallteilprothese bzw. einfacher Kunststoffprothese) in schweren Fällen orthodontische Behandlungen. Kronen- und Brückenversorgungen fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen und zweckmässigen Behandlung. Kosmetischen Gesichtspunkten und solchen des Komforts kann nicht Rechnung getragen werden. Die Kosten für eigentliche Luxusausführungen können nicht übernommen werden.

Bei kurzfristiger bzw. vorübergehender Sozialhilfeabhängigkeit stehen die Schmerzbekämpfung und die Erhaltung der Kaufähigkeit im Vordergrund. Es gilt in solchen Fällen folgender Behandlungsstandard:

- reine Schmerzbekämpfung, mit einfachsten, z.T. provisorischen zahnärztlichen Mitteln (Extraktion, Zementfüllung, evtl. Einleitung der Wurzelbehandlung), keine kosmetischen Behandlungen.
- keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaptation im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) Eingliederung von Metall- oder Kunststoffteilprothesen.
- bei multipler Milchzahnkaries; Schmerzbekämpfung durch Extraktionen, evtl. mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der 2. Dentition. Voraussetzung ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern.

Die vorstehend beschriebenen Behandlungsmassnahmen gelten nicht abschliessend, sondern beschreiben in den Grundzügen den angestrebten Behandlungsstandard.

Tarife

Für die Behandlung von unterstützten Personen ist die ab 1. Januar 2018 revidierte Tarifordnung gültig: Dieser wird als <u>"Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV"</u> bezeichnet.

Beispiel:

	Ziffer Text		Taxpunktwert	Taxpunktanzahl	
Neuer Tarif	4.000	Befundaufnahme	1.00	62.2 - 84.2	
(Alter Tarif	4000	Befundaufnahme	3.10	18-24)	

Der Tarif aus dem Jahr 1994 basierte auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) von 1992. Die Neuberechnung beinhaltet einen teilweisen Ausgleich der seither angestiegenen Kosten in der Praxis, es ist mit Kostensteigerung von 16 – 18 % zu rechnen. Für weitere Informationen: www.dentotar.ch

Kostengutspracheverfahren

Ohne vorherige Kostengutsprache können die rein schmerzstillende Notfallbehandlung wie auch medizinisch notwendige Zahnbehandlungen mit Kosten bis Fr. 500.00 durchgeführt werden.

Das Kostengutsprachegesuch ist mit Behandlungs- und Kostenvoranschlag sowie allfälligen Röntgenaufnahmen vor Beginn der Behandlung an die Sozialhilfestelle schriftlich einzureichen (siehe dazu Zahnformular Sozialzahnmedizin www.kantonszahnaerzte.ch). Darin enthalten sein müssen vor allem auch Angaben über Notwendigkeit. Art. Umfang und Dauer der Behandlung. Der Kostenvoranschlag ist anhand der dafür massgeblichen Ansätze (Taxpunktwert 1.00) mit entsprechenden Erläuterungen und Taxpunkten zu erstellen, unter Umständen inklusive detailliertem Kostenvoranschlag des Zahntechnikers. Im Behandlungsplan sind auch Aussagen darüber zu machen, ob eine vertretbare günstigere Alternative vorhanden wäre, ob der Patient bestätigt hat bzw. den Eindruck macht, seinen Zähnen künftig Sorge zu tragen und ob in den nächsten Jahren weitere Behandlungen (und wenn ja mit welchen ungefähren Kosten) voraussehbar sind. Bei Laborarbeiten ist der Kostenvoranschlag des Labors ebenfalls einzureichen (Labortaxpunktwert ab 1. Januar 2018 ebenfalls 1.00). Mit der Behandlung muss (abgesehen von notfallmässigen Schmerzbehandlungen) grundsätzlich bis zur Erteilung der schriftlichen Kostengutsprache zugewartet werden. Die Sozialhilfestelle kann sich vorbehalten, den Behandlungsplan und Kostenvoranschlag durch ihren Vertrauenszahnarzt überprüfen zu lassen.

Rechnungsstellung

Die Rechnung ist an die Sozialhilfestelle zu richten. Die Rechnung muss nach dem aktuellen Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV (Taxpunktwert 1.00 / Taxpunktanzahl 62.2 – 84.2) erstellt werden. Dies gilt ebenfalls für zahntechnische Laborkosten.

Eine Eigenbeteiligung der Klientinnen / Klienten bis maximal 20% der Behandlungskosten ist möglich (ausgenommen sind Notfallbehandlungen sowie Zahnhygiene-Kosten).

Zusatzversicherungen

Die Prämien und Kosten, die über die medizinische Grundversorgung hinausgehen, können in begründeten Fällen übernommen werden. So z.B. für Alternativmedizin, Krankentaggeldversicherungen und Zahnversicherungen für Kinder.

C.1.5 Weitere situationsbedingte Leistungen

Soziale, psychologische oder pädagogische Gründe oder besondere Situationen von Betroffenen können weitere materielle Leistungen nötig machen. Diese müssen im Einzelfall begründet sein, und ihr Nutzen soll in einem sinnvollen Verhältnis zum finanziellen Aufwand stehen.

Im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung sind folgende Leistungen zu nennen:

Hausrat und Haftpflichtversicherung

Die Prämien für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen sind zu übernehmen.

Ausweispapiere

Die Auslagen für die Erneuerung von Ausweispapieren werden übernommen. Übernommen werden auch die Kosten für Aufenthaltsbewilligungen und die dafür notwendigen Papiere. Aufenthaltsbewilligungen: Das Migrationsamt des Kantons St. Gallen verzichtet bei Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern, welche vollumfänglich von der Sozialhilfe leben, im Sinne von Art. 97 VRP (SGS 951.1.) auf die Gebührenerhebung. Besteht hingegen "lediglich" eine Teilabhängigkeit von der Sozialhilfe, d.h. die betreffende Person hat beispielsweise Anspruch auf Alimente, Kinderzulagen, eine (Teil-)IV-Rente oder geht einer Arbeit (im Teilpensum) nach, werden die Gebühren erhoben. Die Sozialhilfeabhängigkeit muss dem zuständigen Einwohneramt anhand einer Bestätigung des Sozialamtes belegt werden.

Wohnungseinrichtung

Eine minimale Wohnungseinrichtung ist zu gewährleisten.

Umzug

Von Sozialhilfebeziehenden wird erwartet, dass sie selbstständig und ohne Hilfe von professionellen Unternehmen umziehen. In besonderen Fällen können aber die Kosten für Hilfestellung beim Umzug übernommen werden. Die Auslagen für ein Mietfahrzeug für den Transport werden in der Regel übernommen.

Erholungsaufenthalte

Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit der Integrationszulage werden Leistungen nicht erwerbstätiger Personen für ihre soziale und/oder berufliche Integration finanziell anerkannt.

Die Integrationszulage beträgt je nach erbrachter Leistung und deren Bedeutung in der Regel zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat.

Als anerkannte Leistungen gelten solche, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder erhalten. Sie sind überprüfbar und setzen eine individuelle Anstrengung voraus.

Die Integrationszulage ist eine personenbezogene Leistung, die mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden kann.

Die zuständigen Sozialhilfeorgane können die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge bestimmen.

Gemäss Entscheid VSGP vom 23.06.2005 wird für Jugendliche und junge Erwachsene die Hälfte der Integrationszulage gewährt.

Für Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung (Berufslehre, höhere Fachschule etc.) wird eine Integrationszulage von Fr. 150.00 (Hälfte der maximalen Integrationszulage) ausgerichtet.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt einen Einkommensfreibetrag oder Integrationszulagen, beträgt die Obergrenze Fr. 850.00.

D Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

D.1 Ausgangslage

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, besteht wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Der Alltag unserer Gesellschaft ist dadurch geprägt, dass Menschen eine Leistung in Form von bezahlter oder unbezahlter Arbeit für andere erbringen. Arbeit und Leistungsanerkennung sind zentrale Punkte der sozialen Integration in unserer Gesellschaft. Entfallen diese, dann ergeben sich daraus oft eine Fülle von wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und persönlichen Problemen. Die klassische Sozialhilfearbeit (mit individuell geleisteter wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe) stösst überall dort an Grenzen, wo strukturelle Problemlagen, wie z.B. dauernde Erwerbslosigkeit oder fehlende bzw. falsche berufliche Qualifikation, hauptsächliche Ursache von Sozialhilfebedürftigkeit sind.

Existenzsicherung im Sinne der Sozialhilfe meint immer auch Teilhabe und Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben. Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen.

Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrössert, kann sich die moderne Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration unterstützter Personen zu fördern. Nicht nur wirkt sie damit einem drohenden sozialen Bruch entgegen, sondern es können dadurch auch weitere soziale Kosten (Kriminalität, psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit usw.) verhindert oder zumindest eingedämmt werden (vgl. Kapitel A.3).

D.2 Grundsätze

Zweck der Sozialhilfe ist die materielle Existenzsicherung. Ziel der Sozialhilfe ist die soziale und berufliche Integration.

Jede bedürftige Person hat - unabhängig davon, ob sie an Integrationsmassnahmen teilnimmt - Anspruch auf Existenzsicherung (vgl. Kapitel A).

Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von Hilfesuchenden. Dies geschieht durch finanzielle Anreize, verbunden mit persönlicher Beratung. Die Sozialhilfe kann diese Aufgabe nicht allein, sondern nur im Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene bewältigen.

• Pflicht der Sozialhilfeorgane

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden. Geeignet ist eine Massnahme, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der hilfesuchenden Person angemessen ist, die deren soziale und berufliche Integration ermöglicht oder fördert und dadurch den gesellschaftlichen Ausschluss verhindert.

Um den unterschiedlichen Lebenslagen der Betroffenen gerecht zu werden, muss eine breite Palette von Massnahmen angeboten werden. Berufliche Integration beginnt mit Sozialkompetenzen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Engagement, Lernbereitschaft, Beziehungsfähigkeit usw.

Für einen nicht unbedeutenden Teil der Hilfesuchenden sind aus gesundheitlichen oder anderen persönlichen Gründen rein berufliche Integrationsmassnahmen entweder nicht angezeigt oder nicht möglich: Für sie sollen soziale Integrationsmassnahmen bereitstehen, welche eine Alltagsstruktur vermitteln und das Selbstbewusstsein der Betroffenen stärken.

Leistung - Gegenleistung (Prinzip der Gegenseitigkeit)

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess. Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugutekommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende - auch im Sinne eines Anreizes - finanziell honoriert werden (vgl. Kapitel C.2). Weitere Anreize können z.B. der Erhalt einer Wohnung, die Erlangung eines Zertifikates oder die sozialen Kontaktmöglichkeiten und Anlässe sein, welche mit der Programmteilnahme verbunden sind.

Gemäss Art. 12 SHG gilt für unterstützte Personen eine Arbeitspflicht. Darunter fällt auch die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm. Verweigert eine unterstützte Person eine zumutbare Arbeit oder die Teilnahme an einem zumutbaren Beschäftigungsprogramm, können Sozialhilfeleistungen nach Art. 17 SHG gekürzt oder bei Rechtsmissbrauch eingestellt werden (vgl. Kapitel A.5.2; GVP 2000, Nr. 2, S. 4 ff.; BGE vom 10.10.2000, Urteil 2P.220/2000; BGE vom 29.07.2013, Urteil 8C.962/2012, vgl. ZESO 4/13; Verwaltungsgericht ZH, 23.04.2015, Entscheid VB.2015.22). Auch die Anrechnung von einem hypothetischen Einkommen kann im Ausnahmefall vorgenommen werden, solange die betreffende Stelle oder das Beschäftigungsprogramm mit Lohnauszahlung zur Verfügung steht (Verwaltungsgericht SG, 30.06.2015, Entscheid B2015/4).

• Integrationsmassnahmen als Investition

Integrationsmassnahmen müssen weitgehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist. Entsprechende Investitionen zahlen sich längerfristig doppelt aus: über die Verminderung von Sozialleistungskosten (durch erhöhte wirtschaftliche Selbständigkeit der Betroffenen) und über die Sicherung des sozialen Friedens bzw. die Vermeidung von unfruchtbaren und in der Bekämpfung kostspieligen Spannungen (z.B. durch Schwarzarbeit, Kriminalität, Unruhen, Ghettobildung, Häufung von psychosomatischen und psychischen Krankheiten).

Professionelle Abklärung und Begleitung

Mit Integrationsmassnahmen soll eine drohende Desintegration für die Betroffenen aufgehalten und idealerweise ins Gegenteil verkehrt werden. Dies ist ein komplexer psychosozialer Prozess. Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen daher von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfesuchende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

• Verbindlichkeit der Massnahme

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten. Dieser Vertrag umfasst mindestens die folgenden Punkte:

- Ziel, Zweck und Dauer der Massnahme
- Gegenseitige Rechte und Pflichten
- Ausmass der finanziellen und weiteren Leistungen
- Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Vertrags

Sanktionen

Wenn die hilfesuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

Verzicht auf Rückerstattung

Den kantonalen Gesetzgebern wird empfohlen, Sozialhilfeleistungen, die auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und somit auf einer Gegenleistung der Bezüger/innen beruhen, von der Rückerstattungspflicht auszunehmen und auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützungspflicht zu verzichten (siehe E.3.1)

Hilfe zur Selbsthilfe

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Personen. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen - und nicht von ihren Defiziten - aus und bauen auf diesen auf. Deshalb ist qualifiziertes Fachpersonal sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung der Integrationsmassnahmen notwendig. Dadurch wird ein wirkungsorientierter und effizienter Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet.

D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Die Qualität einer Massnahme bemisst sich an ihrer Wirkung, d.h. am Nutzen, welchen sie für die teilnehmende Person einerseits und für die Allgemeinheit anderseits mit sich bringt. Jede Massnahme, jedes Projekt soll beiderseitigen Nutzen erzielen. Dabei stehen die Mehrung der Selbständigkeit und die Hebung des Selbstbewusstseins der Teilnehmenden im Vordergrund.

Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig. Grundsätzlich lassen sich folgende Massnahmen unterscheiden:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen (vgl. Kapitel H.6)
- Integrationshilfen in den ersten Arbeitsmarkt (vgl. Kapitel H.7)
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme
- Angebote im zweiten Arbeitsmarkt
- Sozialpädagogische und sozialtherapeutische Angebote

Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Integration beitragen und werden einzeln oder in Kombination von zwei oder mehreren Massnahmen eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzungen der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Ressourcen wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. Professionelle Abklärung, Begleitung (vgl. Kapitel A.4) und Evaluation (vgl. Kapitel D.4) von Integrationsmassnahmen sind deshalb unumgänglich.

D.4 Organisatorische Aspekte

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Im Bereich der sozialen und beruflichen Integration sind mit RAV, IV, Berufsberatung, Sozialhilfe, kirchlichen, gemeinnützigen und privaten Trägern die verschiedensten Stellen tätig. Nur eine enge Zusammenarbeit dieser Stellen verhindert Doppelspurigkeiten und führt zum Erfolg. Insbesondere zeigt die Erfahrung, dass eine klare inhaltliche und organisatorische Trennung zwischen sozialen und beruflichen Integrationsmassnahmen nicht möglich ist: Insbesondere bei langfristig oder dauerhaft Erwerbslosen ist eine ganzheitliche Problemsicht nötig. Auf lokaler oder regionaler Ebene ist daher eine Koordination der Angebote anzustreben, welche die unterschiedlichen Interessen und Ausgangslagen der einzelnen Institutionen berücksichtigt und Zuständigkeiten wie Abgrenzungen deutlich festhält.

· Einbezug der Wirtschaft

Zusätzlich zur Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) muss die Wirtschaft in Form lokaler und regionaler Arbeitgeber einbezogen werden. Dies erhöht nicht nur die Vielfalt der Angebote, sondern ermöglicht auch nachhaltige berufliche Integration. Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Integrationsmassnahmen von RAV, IV, Sozialhilfe usw. sowie über deren Leistungen wie Taggelder, Zulagen, Arbeitsplatzeinrichtung zu informieren. Ausserdem können die Arbeitgeber über materielle Anreize dazu angeregt werden, Sozialhilfesuchenden Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen: Dies kann über die zeitlich befristete Übernahme eines Lohnanteils (Kombilöhne), die Übernahme des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsabgaben oder über andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers geschehen; dadurch wird die allenfalls eingeschränkte Arbeitsproduktivität von Sozialhilfesuchenden kompensiert.

Einarbeitungszuschüsse

Einarbeitungszuschüsse können dann ausgerichtet werden, wenn ein Sozialhilfeklient, eine Sozialhilfeklientin eine spezifische Einarbeitung in eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt benötigt. Dies, um das vom Arbeitgeber erwartete Leistungsniveau zu erreichen. Die Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen soll für eine begrenzte Zeit erfolgen, optimalerweise für drei bis sechs Monate. Je besser die Qualifikation der unterstützten Person mit dem Anforderungsprofil der Stelle übereinstimmt, umso kürzer soll die Dauer der Zahlungen von Einarbeitungszuschüssen sein.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist der Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags (direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer), in welchem ein branchenund ortsüblicher Lohn vereinbart wird. So sollen Sozialhilfeklienten, Sozialhilfeklientinnen möglichst ein existenzsicherndes Einkommen erzielen können. Einarbeitungszuschüsse dienen nicht dazu, eine betriebsübliche Einarbeitung zu finanzieren. Sie decken den erhöhten Einarbeitungsbedarf aufgrund der Situation der betroffenen Person ab.

In der Regel orientiert sich die Höhe der Zuschüsse am Lohn der betroffenen Person. Da der Einarbeitungsaufwand mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses sinkt, ist eine Abstufung nach Dauer sinnvoll.

Einzugsgebiet von Integrationsprogrammen

Gewisse Programme können nur von grösseren Institutionen oder für eine grössere Anzahl von Betroffenen angeboten werden. Erfolgversprechende Integrationsmassnahmen dürfen weder an einem zu kleinen Einzugsgebiet noch an engen Zugangsbeschränkungen noch an Zuständigkeitsfragen scheitern. Für Gemeinden ausserhalb städtischer Agglomerationen empfiehlt sich entsprechend die regionale Zusammenarbeit oder der Beitritt zu einem grösseren Verbund. Wirksame Integrationsprogramme erfordern ein differenziertes Angebot und ausreichend personelle Ressourcen.

Wichtig ist, dass es sich um Einsatzmöglichkeiten handelt, die regelmässig und somit in verbindlicher Weise wahrgenommen werden müssen und dass jeweils eine Ansprechperson für das zuständige Sozialamt sowie für die Teilnehmenden vorhanden ist. Zu vermeiden sind Lösungen, die den Anbietern ausschliesslich zu einer billigen Arbeitskraft verhelfen.

Die zu erledigenden Aufgaben müssen klar umschrieben, Rechte und Pflichten der Programmteilnehmerinnen und Teilnehmer, Einsatzzeiten, Entschädigungen sowie Sozialversicherungsfragen geregelt sein. Die Arbeitsplätze müssen ausreichend ausgestattet, die eingesetzten Betreuungspersonen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein und über die nötige soziale Kompetenz verfügen. Regelmässige Standortgespräche mit den Projektanbietern und den Teilnehmenden sind zu empfehlen (zur Zielsetzung). Durch ein zeitnahes Reporting zwischen der Programmleitung und dem zuständigen Sozialamt können die Teilnehmenden optimal begleitet werden. Problemsituationen können frühzeitig erkannt und bearbeitet werden. Für junge Erwachsene bestehen im Kanton St. Gallen beim RAV und bei den Berufsund Laufbahnberatungen (BLB) zusätzliche, qualifizierte – von der Sozialhilfe unabhängige Angebote – welche von der fallführenden Stelle zuerst abgeklärt werden müssen.

Überprüfung der Wirksamkeit

Die Wirksamkeit angebotener Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration soll periodisch wissenschaftlich überprüft werden. Dabei ist es sinnvoll, sich auf kantonaler oder grossregionaler Ebene zum Zweck von Wirksamkeitsanalysen zusammenzuschliessen.

Kostenteilung zwischen Gemeinden und Kanton

Die Aufgaben und Angebote moderner Sozialhilfe übersteigen die Möglichkeiten vieler Gemeinden, die Umsetzung des Integrationsauftrages darf aber nicht an der mangelnden Solidarität einzelner Gemeinwesen scheitern. Kantone und Gemeinden sollten deshalb die Verantwortung für Integrationsmassnahmen gemeinsam tragen. Ein funktionierender horizontaler (interkommunaler) und vertikaler (kantonal-kommunal) Lastenausgleich bildet die Voraussetzung dafür, dass das Prinzip von Leistung und Gegenleistung in der Sozialhilfepraxis verwirklicht werden kann.

D.5 Finanzielle Aspekte

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration können grundsätzlich auf zwei Arten finanziert werden. In beiden Fällen muss Transparenz durch eine Vollkostenrechnung hergestellt werden:

Subjektfinanzierung

Bei der Subjektfinanzierung werden die Kosten, die bei einer Integrationsmassnahme entstehen, von der zuständigen Sozialhilfebehörde zu Lasten des individuellen Unterstützungskontos übernommen.

Bei der Subjektfinanzierung stellen sich besondere rechtliche Fragen bezüglich der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht sowie der Weiterverrechnung (vgl. dazu D.2 sowie D.4.3).

Beispiele für Subjektfinanzierungen zu Lasten des individuellen Sozialhilfekontos:

- kostenpflichtige Beratungen/Therapien
- Abklärungsaufträge / Gutachten
- Kurse zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation (z. Bsp. Integrationsmassnahmen, Deutschkurse)
- individueller Mehraufwand zur Erzielung eines Einkommens
- Betreuungskosten im Rahmen eines Beschäftigungsprogrammes

Objektfinanzierung

Bei der Objektfinanzierung erhält der Träger Subventionen, die aufgrund eines Leistungsauftrages festgelegt werden. Nur über die Objektfinanzierung sind präventive Massnahmen möglich, die den Sozialhilfebezug erübrigen sollen. Die Finanzierung aus weiteren Quellen (IVG, AVIG, kantonale Arbeitslosenfonds) ist dabei zu prüfen.

Es sind auch Mischvarianten zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung denkbar.

Leistungen, die der sozialen oder beruflichen Integration dienen, sind im Rahmen des ZUG verrechenbar, wenn es sich dabei um Unterstützungen im Sinne von Art. 3 ZUG handelt. Um diese Bedingung zu erfüllen, müssen die Leistungen

- dem kantonalen Sozialhilferecht unterstehen und wirtschaftliche Hilfe darstellen,
- durch Sozialhilfeorgane an oder für bedürftige, an der Integrationsmassnahme teilnehmende Personen ausgerichtet werden,
- im Einzelfall aufgrund des individuellen Bedarfs bemessen sein.

Unter diesen Voraussetzungen können solche Unterstützungen

- den allgemeinen Lebensunterhalt der an der Integrationsmassnahme Teilnehmenden decken.
- die von der Trägerschaft der Integrationsmassnahme den Teilnehmenden gegenüber erhobenen Beiträge übernehmen (Subjektfinanzierung),
- im Rahmen der Subjektfinanzierung neben den individuell zugeordneten bzw. den Teilnehmenden belasteten Infrastrukturkosten auch die den Teilnehmenden durch die Trägerschaft der Integrationsmassnahme ausgerichteten Vergütungen umfassen.

Aufgrund des ZUG nicht weiterverrechenbare Unterstützungen sind

- Löhne inkl. Sozialleistungen, die auf einem Arbeitsvertrag beruhen bzw. mit Sozialversicherungsbeiträgen verbunden werden oder welche vom individuellen Bedarf unabhängig sind, ausser in Fällen, wo solche Vergütungen bereits über Teilnahmebeiträge (Subjektfinanzierung) gedeckt werden;
- an die Infrastrukturkosten gewährte Staatsbeiträge (Objektfinanzierung).

Der Lohn aus einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm stellt keine Sozialhilfeleistung dar, wenn dafür Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/AIV/UV/BVG-Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) abgerechnet bzw. für den/die Teilnehmer/in bezahlt werden. In diesem Fall ist stets von einem obligationenrechtlichen Arbeitsverhältnis auszugehen (vgl. BGE vom 04.02.2000, Urteil 4C.346/1999 und BGE vom 23.08.1999, in PRA 2000, Nr. 47, S. 268 mit Hinweisen). Der Lohn und die Sozialversicherungsbeiträge unterliegen demnach weder der Rückerstattungs- noch der Verwandtenunterstützungspflicht. Das gilt auch, wenn die Gemeinde die eigentlichen Lohnzahlungen und Sozialversicherungsbeiträge für Teilnehmer/innen an gemeindeinternen oder externen Beschäftigungsprogrammen trägt. Diese Aufwendungen sind auf einem allgemeinen Konto "Beschäftigungsprogramme" im Bereich "Soziale Wohlfahrt" zu verbuchen und nicht auf dem individuellen Unterstützungskonto. Die Lohnanteile und Sozialversicherungsbeiträge können auch nicht an allenfalls kostenpflichtige Heimatgemeinden bzw. Heimatkantone weiterbelastet werden.

E Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1 Einkommen

E.1.1 Grundsatz

Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen. Auf Erwerbseinkommen wird ein Freibetrag nicht angerechnet (vgl. Kapitel E.1.2).

Gratifikationen, 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen gelten als Erwerbseinkommen und werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrags).

E.1.2 Einkommens-Freibeträge EFB für Erwerbstätige

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt von über 16-jährigen Unterstützten wird ein Freibetrag innerhalb der Bandbreite von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt.

Kantone und/oder Gemeinden legen die Einkommens-Freibeträge (EFB) in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang und/oder von der Lohnhöhe fest. Dabei sollen sie insbesondere die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzgebung auf niedrige Einkommen mit berücksichtigen. Für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr können besondere Regelungen getroffen werden.

Gemäss Entscheid VSGP vom 23.06.2005 wird der Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige bei einem Vollzeitpensum auf max. Fr. 400.-- festgesetzt. Bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit reduziert sich der Ansatz proportional. Für Jugendliche und junge Erwachsene wird die Hälfte des Einkommensfreibetrages gewährt (vgl. Kapitel B.4, C.2 und H.11).

Mit dem Einkommens-Freibetrag (EFB) wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Unterstützten geschaffen werden, wodurch dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe eingespart werden können.

Praktika oder die Teilnahme an Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen gelten nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne der Einkommens-Freibeträge (EFB). Die entsprechenden Leistungen werden deshalb mit Integrationszulagen (vgl. Kapitel C.2) honoriert. Die Behandlung von Lehrlingslöhnen kann besonders geregelt werden.

Gemäss Entscheid VSGP vom 23.06.2005 haben Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Es wird jedoch eine Integrationszulage gewährt (vgl. Kapitel H.11).

Die Anspruchsberechtigung muss mindestens ein Mal jährlich überprüft werden. Den Kantonen wird empfohlen, den Übergang von materiellen Sozialhilfeleistungen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit von Betroffenen derart zu gestalten, dass sich deren verfügbares Einkommen dadurch möglichst nicht verändert. Haushalte ohne Sozialhilfe sollen nicht schlechter gestellt sein als erwerbstätige Haushalte mit Sozialhilfe. Um dies zu erreichen und damit den Arbeitsanreiz zu erhalten, kann der Einkommensfreibetrag sowohl bei der Eintritts- als auch bei der Austrittsberechnung einbezogen werden.

Die KOS empfiehlt bei der Ermittlung der Eintritts- und Austrittsschwelle den EFB und die IZU nicht einzurechnen.

Erhalten mehrere Personen im selben Haushalt einen Einkommensfreibetrag oder Integrationszulagen, so beträgt die Obergrenze gemäss Entscheid VSGP vom 23.06.2005 Fr. 850.--.

Die gewährten Freibeträge sollen im Unterstützungsbudget aufgeführt werden, um Transparenz zu gewährleisten.

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen.

Die zur Deckung des Unterhalts bestimmten periodischen Leistungen wie Unterhaltsbeiträge, Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten sind für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Auch mittelbar oder unmittelbar zur Deckung des Unterhalts und somit zum Verbrauch bestimmte Leistungen wie Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen gestützt auf Art. 320 Abs. 1 ZGB entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes - auch ohne Bewilligung der Kindesschutzbehörde - verbraucht, d.h. mit den Auslagen verrechnet werden.

Mit dem Betreuungsunterhalt darf kein Kindesvermögen gebildet werden. Er steht dem betreuenden Elternteil für die Betreuung des Kindes zu.

Übersteigen die periodischen Leistungen des Kindes aber den auf das minderjährige Kind entfallenden Anteil im Unterstützungsbudget, so bildet der übersteigende Teil Kindesvermögen im Sinne von Art. 319 ZGB.

Ist das Kind wirtschaftlich selbständig, gehört es nicht mehr zur Unterstützungseinheit und es ist bei der Bemessung der Unterstützungsleistungen für die Eltern bzw. die Familie nicht mehr einzurechnen. Es wird in diesem Fall zwar noch bei der Bestimmung der Haushaltsgrösse für den massgeblichen Grundbedarf für den gesamten Haushalt berücksichtigt. Sein Kopfquoten-Anteil am Grundbedarf für den gesamten Haushalt und an den Mietkosten wird bei der Berechnung der anrechenbaren Aufwendungen des unterstützten Haushalts in Abzug gebracht. Diesen anteilmässigen Kopfquoten-Betrag muss das Kind den Eltern direkt bezahlen und zudem muss es auch sämtliche individuellen Eigenkosten (Krankenkassenprämien, auswärtige Verpflegung usw.) selbst bezahlen. All das wird in diesem Fall im Unterstützungsbudget der Eltern nicht berücksichtigt. Immerhin kann zu seinen Lasten bei entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch eine Entschädigung für die Haushaltführung im Sinne von Kapitel F.5.2 im Unterstützungsbudget der Eltern bzw. der Familie als Einkommen angerechnet werden.

Arbeitserwerb des minderjährigen Kindes steht unter seiner Verwaltung und Nutzung, auch wenn es zusammen mit seinen Eltern im gleichen Haushalt lebt (Art. 323 Abs. 1 ZGB). Die Eltern sind in dem Mass von der Unterhaltspflicht befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb selbst zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). In entsprechendem Umfang reduziert sich das Unterstützungsbudget der Eltern, denn die Eltern können gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verlangen, dass das Kind einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet.

Es empfiehlt sich bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

Das Einkommen von wirtschaftlich nicht selbständigen Minderjährigen (z. B. Lehrlings- und Praktikumslohn, Unterhaltsbeiträge, Kinder- und Ausbildungszulagen, Stipendien), die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget vollumfänglich anzurechnen, solange ihr Einkommen ihren anteilsmässigen Unterstützungsbedarf nicht übersteigt. Weitere situationsbedingte Auslagen (z. B. Mehrkosten für auswärtiges Essen, Schulmaterial) sind in der Berechnung separat zu berücksichtigen.

Beispiel: Berechnung unter Berücksichtigung des Lehrlingslohnes Familiensituation: Ehepaar Muster mit 12-jährigen Sohn Jan und 17-jähriger Tochter Anna. Die Familie Muster wird von der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx ergänzend zum Einkommen der Mutter unterstützt. Der Vater ist arbeitslos, ausgesteuert, sucht jedoch nach einer entsprechenden Arbeit, die Mutter arbeitet 50% im Spital Rorschach. Die Tochter Anna ist im 1. Lehrjahr in Herisau und verdient monatlich netto Fr. 550.--.

Name:	Muster Anna	Mon	at / Jahr:		
Ausgabe	en				
		ı			
Materielle	Grundsicherung:				
B.2.2	Grundbedarf Lebensunterhalt 4 Personen im 4-PersHaushalt	Fr.	2'090.00		
B.3	Wohnungskosten x mit NK ohne NK Heizung / Warmwasser	Fr.	1'050.00		
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	0.00		
B.4	Medizinische Grundversorgung				
	- Grundversicherung	Fr.	740.00		
	- Weitere	Fr.	0.00		
B.4.2	Zahnarztkosten	Fr.	0.00		
Situations	 bedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berut	stätigk	eit/Integration	nsmassi	nahmen:
C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung Mutter	Fr.	100.00		
	- Verkehrsauslagen Tochter	Fr.	150.00		
C.1.3	- Fremdbetreuung Kinder	Fr.	0.00		
	- Weitere	Fr.	0.00		
	Total Grundsicherung			Fr.	4'130.00
Integration	nszulagen				
C.2	Integrationszulage 1. Person	Fr.	0.00		
0.2	Integrationszulage 2. Person (Lehrling)	Fr.	150.00		
C.3	minimale Integrationszulage MIZ	Fr.	0.00		
C	weitere situationsbedingte Leistungen				
	-	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	Total anrechenbarer Aufwand			Fr.	4'280.00
Einnahme	en				
E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person (Mutter)	Fr.	2'200.00		
	Erwerbseinkommen 2. Person (Tochter)	Fr.	550.00		
	Kinder- und Ausbildungszulagen	Fr.	450.00		
	Alimente und Kinderzulage	Fr.	0.00		
	Einkommen aus Renten, Versicherungsleist.	Fr.	0.00		
	Individuelle Prämienverbilligung IPV	Fr.	0.00		
E.5.2	Entschädigung für Haushaltführung Weitere Einnahmen:	Fr.	0.00		
	-	Fr.	0.00		
	- Total Einnahmen	Fr.	0.00	F.,	2/200 00
	Total Elimanmen			Fr.	3'200.00
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag Mutter			Fr.	200.00
	Fehlbetrag			Fr.	1'280.00
	direkt durch die Sozialhilfe bez. Rechnungen			Fr.	0.00
	direkt daren die Gozialinine bez. Nechnangen			11.	0.00
	Auszahlungsbetrag			Fr.	1'280.00

E.1.3.1 Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschläge für Minderjährige

Die Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschläge für Minderjährige, welche den Eltern ausbezahlt werden, sind als Einkommen anzurechnen. In diesem Fall haben die Eltern Anspruch auf die Ausrichtung einer Integrationszulage (IZU) in der Höhe von Fr. 100.-- bis Fr. 300.--. Auslagen, die für die Pflege und Betreuung des behinderten Minderjährigen anfallen, sind als Ausgaben im Bedarfsbudget zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, für die entsprechenden Abklärungen Fachstellen beizuziehen, z.B. Pro Infirmis (siehe auch Merkblatt Nr. 4.13 AHV/IV; Hilflosenentschädigungen der IV).

E.2 Vermögen

E.2.1 Grundsatz und Freibeträge

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

Persönliche Effekten und Hausrat

Persönliche Effekten und Hausrat gehören zum unantastbaren und nicht anrechenbaren Besitz und entsprechen den unpfändbaren Vermögenswerten gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Übriges Vermögen

Sozialhilferechtlich zählen alle Geldmittel, Guthaben, Wertpapiere, Privatfahrzeuge und Güter, auf die eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat, zum anrechenbaren Vermögen. Für die Beurteilung der Bedürftigkeit jedoch sind die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend.

Die Sozialhilfeorgane können von einer Verwertung des Vermögens absehen, wenn

- dadurch für die Hilfeempfangenden oder ihre Angehörigen ungebührliche Härten entstünden,
- die Verwertung unwirtschaftlich wäre,
- die Veräusserung von Wertgegenständen aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen

Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen sind nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelperson Fr. 25'000.00, bei Ehepaaren Fr. 40'000.00, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.00, maximal pro Familie Fr. 55'000.00 übersteigen; massgeblich ist die Grösse der Unterstützungseinheit. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die betreffenden Personen einen immateriellen Schaden erlitten haben und ihnen ein gewisser Ausgleich zugestanden werden muss.

Kindesvermögen

Vermögen von unmündigen Kindern darf nur im Rahmen des Kindesrechts angerechnet werden.

Die Berücksichtigung von Erträgen des Kindesvermögens ist zulässig, soweit es sich nicht um freies Kindesvermögen im Sinne der Art. 321 und 322 ZGB handelt. Für den Arbeitserwerb gilt Art. 323 ZGB (siehe auch Kapitel E.1.3). Während Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Vermögensteile ohne weiteres für den Kindesunterhalt verwendet und deshalb auch angerechnet werden dürfen, muss für den Einbezug des übrigen Kindesvermögens eine Einwilligung der Kindesschutzbehörde vorhanden sein (Art. 320 ZGB). Bei einer Sozialhilfe beziehenden Familie wird von den Eltern erwartet, dass sie um eine solche Bewilligung ersuchen. Andernfalls kann auch das Sozialhilfeorgan an die Kindesschutzbehörde gelangen.

Das Kindesvermögen umfasst alle dem Kinde zustehenden Vermögenswerte (z. B. Wertschriften, Grundstücke, Lebensversicherungen, Sparpläne). Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten (Art. 318 Abs. 1 ZGB). Sie dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Die Verwendung für die Bedürfnisse des unterstützten Haushaltes entspricht der Billigkeit, wenn die Erträge nicht für den Unterhalt des Kindes gebraucht werden und die Einkünfte der Eltern zur Bestreitung der angemessenen Kosten des Haushaltes nicht ausreichen. Sind sie auf die Erträge nicht angewiesen, fällt ein Überschuss ins Kindesvermögen. Erträge aus dem freien Kindesvermögen im Sinne von Art. 321 Abs. 1 ZGB dürfen die Eltern jedoch nicht verbrauchen.

Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbereichen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden. Gemeint sind Kapitalzahlungen, die für den Unterhalt des Kindes und damit für den Verbrauch bestimmt sind. Das übrige Kindesvermögen (darunter fallen auch Genugtuungen) darf hingegen nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für den Unterhalt des Kindes angezehrt werden. Die Bewilligung ist vor der Entnahme einzuholen und hat deren Höhe und Zweck genau festzulegen. Sie kann von den Eltern oder der Sozialhilfestelle beantragt werden.

Die Erträge und das Kindesvermögen können auch für Unterstützungsleistungen an bedürftige Eltern im Sinne von Art. 328 Abs. 1 ZGB beansprucht werden, sofern das Kind über ein grösseres Vermögen verfügt. Die Anzehrung des Vermögens bedarf aber der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Vorbehalten bleibt die Unterstützungsklage gegen das vermögende Kind.

Vermögensfreibeträge

Zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Förderung des Willens zur Selbsthilfe wird zu Beginn der Unterstützung oder wenn eine laufende Unterstützung abgelöst werden kann der gesuchstellenden bzw. unterstützten Person ein Vermögensfreibetrag zugestanden.

EMPFOHLENE VERMÖGENSFREIBETRÄGE:

für Einzelpersonen

Fr. 4'000.
für Ehepaare

Fr. 8'000.
für jedes minderjährige Kind

Fr. 2'000.
jedoch max. Fr. 10'000.- pro Familie.

EMPFOHLENE VERMÖGENSFREIBETRÄGE IM KANTON ST. GALLEN:

für Einzelpersonen Fr. 2'000.-

für Ehepaare Fr. 4'000.–

für jedes minderjährige Kind Fr. 1'000.-

jedoch max. Fr. 5'000.- pro Familie.

E.2.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten.

Verfügen unterstützte Personen über Grundeigentum (insbesondere Liegenschaften und Miteigentumsanteile), so gehören diese Vermögenswerte zu den eigenen Mitteln. Personen, die Liegenschaften besitzen, sollen nicht besser gestellt sein als Personen, die Vermögenswerte in Form von Sparkonten oder Wertschriften angelegt haben.

Wenn eine Liegenschaft von der unterstützten Person selbst bewohnt wird, ist auf die Verwertung zu verzichten, falls sie zu marktüblichen oder sogar günstigeren Bedingungen wohnen kann (vgl. Kapitel B.3).

Die Sozialhilfeorgane können ebenfalls von der Verwertung absehen, wenn jemand voraussichtlich nur kurz- oder mittelfristig unterstützt wird, wenn jemand in relativ geringem Umfang unterstützt wird oder wenn wegen ungenügender Nachfrage nur ein zu tiefer Erlös erzielt werden könnte.

Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

Ist es sinnvoll, Grundbesitz zu erhalten, so empfiehlt es sich, eine Rückerstattungsverpflichtung mit Grundpfandsicherung zu vereinbaren. Diese Rückerstattungsverpflichtung soll fällig werden, wenn die Liegenschaft veräussert wird oder wenn die unterstützte Person stirbt.

Gesetzliche Grundlage Kanton St. Gallen

Gemäss Art. 14 SHG ist, wer über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, verpflichtet, sich schriftlich zur Rückerstattung der finanziellen Sozialhilfe bei späterer Realisierung der Vermögenswerte zu verpflichten. Zudem kann die politische Gemeinde zur Sicherstellung die Eintragung ins Grundbuch verlangen. Ferner ist in Art. 21 SHG festgehalten, dass Sozialhilfeleistungen, für die eine Rückerstattungsverpflichtung nach Art. 14 SHG besteht, nicht verjähren. Schliesslich können gemäss Art. 17 SHG die Sozialhilfeleistungen verweigert, gekürzt oder eingestellt werde, wenn die zu unterstützende Person sich weigert, eine Rückerstattungsverpflichtung einzugehen und diese grundpfandrechtlich abzusichern.

Vorgehen

Besitzt eine Sozialhilfe beantragende Person Grundeigentum, so hat sie der Sozialhilfestelle einen Grundbuchauszug beizubringen. Ergibt die Anspruchsprüfung, dass die Veräusserung des Grundeigentums nicht zumutbar oder möglich ist, hat die Person eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen. Mit dieser verpflichtet sie sich, die erhaltenen Sozialhilfeleistungen vollumfänglich zurückzuerstatten, wenn der Vermögenswert der Liegenschaft realisiert wird. Ausgenommen von der Rückerstattung sind Leistungen im Zusammenhang mit Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration ausgerichtet wurden (siehe hinten Kapitel E.3.1). Im Anschluss an die Unterzeichnung der Rückerstattungsverpflichtung, werden die Sozialhilfeleistungen verfügt. In der Verfügung sollte festgehalten werden, dass die Person über Grundeigentum (genaue Bezeichnung anhand Grundbuchauszug) verfügt und die Sozialhilfeleistungen gestützt auf Art. 14 SHG gegen

die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung und die Eintragung eines Pfandrechts im Grundbuch ausgerichtet werden. Denkbar ist auch die Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen in Form eines Darlehens. Ferner hat die Sozialhilfestelle zur Sicherstellung der Rückerstattung ein Grundpfandrecht in Form einer Grundpfandverschreibung beim zuständigen Grundbuchamt zu bestellen.

Muster Rückerstattungsverpflichtung

Rückerstattungsverpflichtung

von

Peter Muster, geb. 1. Mai 1952, von Xxxxxxxx, mit Wohnsitz in Xxxxxxxxx

gegenüber der

Politischen Gemeinde Xxxxxxxxx, vertreten durch die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx

für

ausgerichtete Sozialhilfeleistungen

Peter Muster verpflichtet sich, die ihm von der Politischen Gemeinde Xxxxx ausgerichteten Sozialhilfeleistungen ohne Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten und die Rückerstattungsforderung grundpfandrechtlich sicherzustellen. Er verpflichtet sich, bis (Datum einfügen) auf seine Kosten auf dem Grundbuchamt Xxxxx den erforderlichen Pfandvertrag über die Errichtung eines Register-Schuldbriefes über Fr. (Betrag einsetzen) zulasten seines Grundstücks Nr. (einfügen) zu unterzeichnen, öffentlich beurkunden und im Grundbuch eintragen zu lassen. Zu diesem Zweck setzt er sich bis (Datum einfügen) mit dem Grundbuchamt Xxxxx in Verbindung.

Datum und Originalunterschrift

Muster eines Darlehensvertrages

Darlehensvertrag mit Grundpfandsicherung

zwischen der

Politischen Gemeinde Xxxxxxxxx, vertreten durch die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx

und

Peter Muster, geb. 1. Mai 1952, von Xxxxxxx, mit Wohnsitz in Xxxxxxxxx

- 1. Die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx finanziert den Lebensunterhalt von Herrn Peter Muster vorschussweise in Form eines Darlehens.
- 2. Sämtliche Leistungen der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx für Peter Muster erfolgen als zinsloses und rückzahlbares Darlehen.
- 3. Das Darlehen wird gewährt, weil das Vermögen von Peter Muster in Miteigentumsanteilen an Grundstücken besteht und somit nicht sofort realisierbar ist.
- 4. Peter Muster verpflichtet sich, das gewährte Darlehen vollständig zurückzuzahlen, sobald ihm dies möglich ist. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Kündigungsfristen.
- 5. Bei der Veräusserung oder der Eigentumsübertragung seiner Miteigentumsanteile wird das ganze Darlehen zur Rückzahlung fällig.

6. Zur Sicherstellung der Rückzahlung des Darlehens an die Politische Gemeinde Xxxxxxxxx bestellt Peter Muster zu Gunsten der Politischen Gemeinde Xxxxxxxxx ein Grundpfandrecht in Form einer Grundpfandverschreibung auf sein Miteigentumsanteil in der Höhe von Fr. 20'000.-- (Maximalhypothek).

Die Darlehensgeberin: Politische Gemeinde Xxxxxxxxx Sozialhilfestelle	Der Darlehensnehmer: Peter Muster
Out/Datum	
Ort/Datum	

E.2.3 Lebensversicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b)

Eine Lebensversicherung zählt mit ihrem Rückkaufswert grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln.

Vom Rückkauf der Versicherung können Sozialhilfeorgane absehen, wenn der Ablauf der Versicherung oder Zahlungen aufgrund von Invalidität unmittelbar bevorstehen oder auf Grund der Ergebnisse aus der IV-Frühintervention Zahlungen der freien Vorsorge zu erwarten sind. In diesen Fällen ist es sinnvoll, die Prämie weiter zu zahlen und die Leistungen abtreten zu lassen.

E.2.4 AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Mit der 10. AHV-Revision wurde die Möglichkeit geschaffen, die Altersrente bereits höchstens 2 Jahre vor der Erreichung des ordentlichen Rentenalters zu beziehen. Dieser Vorbezug führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Rente. Diese Einbusse kann entweder durch BVG-Leistungen oder mit Ergänzungsleistungen aufgefangen werden.

Die gesetzliche Ordnung stellt sicher, dass beim Rentenvorbezug im Rahmen der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen lediglich die gekürzte Rente als Einnahme angerechnet wird. Damit soll auch Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Rentenvorbezug ohne finanzielle Einbusse ermöglicht werden.

Der Anspruch auf Rentenvorbezug kann nur für ein oder zwei ganze Jahre und nicht rückwirkend geltend gemacht werden, was bedeutet, dass er jeweils spätestens bis zum Geburtsmonat (für das dem Geburtsmonat folgende Lebensjahr) geltend gemacht werden muss. Die Anmeldung zum Vorbezug muss vom oder von der Versicherten persönlich erfolgen.

Unterstützte Personen sollen grundsätzlich zum AHV-Renten-Vorbezug angehalten werden.

E.2.4.1 Vorbezug und Aufschub der Altersrente (Auszüge aus Merkblatt 3.04 AHV/IV; Flexibles Rentenalter)

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 Jahre vorbeziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Berechnung der Kürzung beim Vorbezug

Während des Vorbezuges

Zunächst wird die Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einer ordentlichen Altersrente. Der Rentenbetrag wird nun bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters um 6,8% pro Vorbezugsjahr gekürzt.

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters

Personen, die vom Vorbezug Gebrauch machen, sollten genau gleich gestellt werden, wie Personen, die ihre Renten erst mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird deshalb der Kürzungsbetrag neu festgesetzt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages sind die Summe aller vorbezogenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz (6,8 oder 13,6%; vgl. Berechnungsbeispiele in Merkblatt 3.04 AHV/IV; Flexibles Rentenalter). Mit dem Kürzungsbetrag werden somit die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bezogenen Renten wieder zurückbezahlt (siehe hierzu Berechnungsbeispiel in Ziffer 30 Merkblatt 3.04 AHV/IV; Flexibles Rentenalter).

Anmelduna zum Rentenvorbezua

Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahres, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird, einzureichen.

Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Andernfalls kann der Rentenvorbezug erst mit Wirkung ab dem nächstfolgenden Geburtstag geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

Beitragspflicht während des Vorbezugs

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge werden nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen.

Ergänzungsleistungen während des Vorbezugs

Der Vorbezug der Rente soll auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen möglich sein. Deshalb besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch während des Vorbezugs ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (weitere Informationen enthält das Merkblatt 5.01 AHV/IV; Ergänzungsleistungen zur AHV und IV).

E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (Säule 2a) und Guthaben der privaten gebundenen Vorsorge (Säule 3a)

Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

Die Freizügigkeitsordnung sieht vor, dass Guthaben aus Freizügigkeitspolicen (bei Lebensversicherern) oder aus Freizügigkeitskonten (bei Banken) frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des BVG-Rentenalters ausbezahlt werden. Es handelt sich dabei um Personen, die höchstens fünf Jahre vor der eigentlichen Pensionierung infolge eines Stellenverlustes bereits aus der Vorsorgeeinrichtung ausgetreten sind und deren Alterskapital deshalb auf einem Freizügigkeitskonto liegt bzw. in einer Freizügigkeitspolice enthalten ist. Ebenso wird (auf Begehren) das Guthaben ausgelöst, wenn die Inhaberinnen der Policen bzw. Konten eine ganze IV-Rente beziehen und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich versichert haben, ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen oder eine anerkannte selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Grundsätzlich sind Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule und der Säule 3a zusammen mit dem AHV-Vorbezug oder dem Bezug einer ganzen IV-Rente herauszulösen. Der Lebensunterhalt ist ergänzend zur AHV- bzw. IV-Rente mit dem ausgelösten Guthaben zu bestreiten. Um der Zielsetzung der 2. Säule (Sicherung der gewohnten Lebenshaltung in Ergänzung zu den Leistungen der AHV/IV) Rechnung zu tragen, soll die Anzehrung auslösbarer Freizügigkeitsguthaben nicht früher erfolgen. Decken AHV- bzw. IV-Rente und der anrechenbare Vermögensverzehr aus dem Freizügigkeitsguthaben den Lebensunterhalt nicht, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

Ausgelöste Guthaben der 2. Säule und der Säule 3a sind liquides Vermögen und nach Eintritt der Fälligkeit für den zukünftigen Lebensunterhalt zu verwenden.

E.2.6 Motorfahrzeuge

E.2.6.1 Allgemeines

Sozialhilferechtlich zählt ein eigenes Motorfahrzeug zum anrechenbaren Vermögen, das für den laufenden Lebensunterhalt zu verwenden ist, bevor Sozialhilfeleistungen beantragt werden können. Die Kosten für die Anschaffung eines Motorfahrzeuges und für die Miete einer Garage oder eines Autoabstellplatzes sind im sozialen Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien nicht enthalten und können von der öffentlichen Sozialhilfe nicht übernommen werden. Leasingraten für ein Motorfahrzeug können ebenfalls nicht von der Sozialhilfe übernommen werden. Betriebs- und Unterhaltskosten eines privaten Motorfahrzeuges werden im Sozialhilfebudget grundsätzlich ebenfalls nicht berücksichtigt.

Ist ein Motorfahrzeug auf eine unterstützte Person eingelöst, besteht eine gesetzliche Vermutung, dass sie Eigentümer/-in des Motorfahrzeuges ist (Art. 930 ZGB i.V. mit Art. 919 ZGB). Kann die unterstützte Person nicht das Gegenteil schlüssig beweisen, stellt das Motorfahrzeug grundsätzlich einen verwertbaren Vermögenswert dar. Fehlt es an einem schlüssigen Beweis, kann der Beweis erbracht werden, in dem durch die betroffenen Personen beim Strassenverkehrsamt ein Halterwechsel auf die Eigentümer vorgenommen wird. Bleibt dies aus, kann bei einem erheblichen Vermögenswert die Verwertung auferlegt werden.

E.2.6.2 Kein generelles Motorfahrzeugverbot

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt eines Motorfahrzeugs, vorab für ein Auto (Steuern, Versicherung, Autobahnvignette, Unterhalt, Reparaturen, Benzin, Garage) sind hoch und werden von vielen Motorfahrzeughaltern massiv unterschätzt. Unterstützte Personen sind aufgrund der ihnen in beschränktem Masse zur Verfügung stehenden Geldmittel in ihren

finanziellen Möglichkeiten faktisch stark eingeschränkt. Deshalb ist die Benutzung eines privaten Motorfahrzeugs für viele von ihnen während der Dauer von Sozialhilfeleistungen wirtschaftlich nicht tragbar. Trotzdem ist es Ausfluss der (begrenzten) Dispositionsfreiheit von gesuchstellenden bzw. unterstützten Personen, dass sie ein privates Motorfahrzeug benutzen, sofern es ihre konkreten Umstände bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben (Wahlfreiheit). Eine unterstützte Person darf deshalb nicht generell mit einem Motorfahrzeugverbot belegt bzw. zur Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder aufgefordert werden (Urteil Verwaltungsgericht des Kantons Bern vom 18. Mai 2011, 100.2010.358U).

E.2.6.3 Individuelles Motorfahrzeugverbot

1. Voraussetzungen

Die Benutzung eines Motorfahrzeuges kann unter bestimmten Voraussetzungen verboten werden. Sozialhilfestellen können dann gegen die Benutzung von Motorfahrzeugen einschreiten, wenn:

- a) das Motorfahrzeug einen erheblichen Vermögenswert darstellt,
- b) der Betrieb des Motorfahrzeuges zu einer Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen und (weiteren) Verschuldung der unterstützten Person führt.
- 2. Gründe im Einzelnen
- a) Erheblicher Vermögenswert

Der Verkauf des privaten Motorfahrzeuges und die Verwendung des Verkaufserlöses für den laufenden Lebensunterhalt zur entsprechenden Einsparung von Sozialhilfeleistungen kann von der gesuchstellenden Person grundsätzlich verlangt werden, wenn:

- der Verkaufserlös zu einer spürbaren Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation beiträgt und
- der Verkaufserlös die Höhe des Vermögensfreibetrages übersteigt.

Bis die gesuchstellende Person diese Auflage erfüllt hat und so lange der Lebensunterhalt mit dem Verkaufserlös gedeckt werden kann, können Sozialhilfeleistungen gemäss Art. 17 SHG verweigert oder eingestellt werden. Falls der Verkauf des Motorfahrzeuges einige Zeit in Anspruch nimmt, müssen nötigenfalls vorschussweise Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden. In diesem Fall kann die Abtretung des Verkaufserlöses zur Verrechnung mit den bevorschussten Sozialhilfeleistungen verlangt werden.

Dagegen darf der Verkauf nicht verlangt werden, wenn:

- es sich um ein altes und nahezu wertloses Motorfahrzeug handelt oder
- für die gesuchstellende bzw. unterstützte Person die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nachweisbar unerlässlich ist, weil keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen oder deren Benutzung ausnahmsweise unzumutbar ist:
- nur eine von vorhinein befristeten Überbrückungshilfen für die Dauer von 2 3 Monaten zu leisten ist.

In diesen Fällen darf auch nicht die Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder verlangt werden.

b) Hinterlegung von Nummernschildern bei Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen (Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 18. Mai 2011, Nr. 100.2010.358U)

Allein die Führung eines Personenwagens stellt noch keine Zweckentfremdung von Sozialhilfeleistungen dar, auch wenn der Betrieb zu weit höheren Kosten führt, als im Warenkorb für die Verkehrsauslagen vorgesehen sind. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob sich ein Personenwagen ohne zusätzliche Verschuldung aus dem Grundbedarf finanzieren lässt. D.h. die Kosten für das Fahrzeug (Versicherungen, Verkehrssteuern, Parkplatz, Vignette, Fahrzeugpflege, Service, ev. Abgaswartung, Reparaturen, Treibstoff, Reifenersatz) sind zu beziffern und in Relation zum Grundbedarf zu stellen. Hierfür ist der/dem Klient/-in die Auflage zu erteilen, die effektiven Auslagen für das Fahrzeug darzulegen und zu belegen. Kann die unterstützte Person keine genügenden Kostenbelege für den Betrieb des Motorfahrzeuges erbringen oder diese Kosten nur teilweise belegen, so hat die Sozialhilfestelle die hypothetischen Kosten für den Betrieb des Motorfahrzeugs zu berechnen.

Die Hinterlegung ist dann zulässig und als Auflage anzuordnen, wenn aufgrund der hohen Betriebskosten des Autos, die unterstützte Person zu wenig Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung hat und daher von einer zweckwidrigen Verwendung von Sozialhilfegeldern ausgegangen werden muss. Dies ist immer der Fall, wenn die unterstützte Person (aufgrund der Finanzierung des Motorfahrzeuges) Schulden macht. Das Verwaltungsgericht Bern hat festgehalten, das monatliche Kosten von Fr. 300.00 bis Fr. 350.00 für ein Auto nicht von vorherein eine finanzielle Untragbarkeit darstellen, insbesondere wenn die Person noch über Integrationszulagen verfügt. Sollten aber zusätzliche Reparaturkosten hinzukommen, ist eine Hinterlegung nach dem Verwaltungsgericht Bern angezeigt (Nr. 100.2010.358U, Seite 15).

Von der Hinterlegung der Nummernschilder ist abzusehen, wenn die Benutzung des privaten Motorfahrzeuges aus beruflichen oder aus gesundheitlichen Gründen nachweisbar unerlässlich ist. Das ist der Fall, wenn die unterstützte Person deswegen auf Verkehrsmittel angewiesen und die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder ausnahmsweise nicht zumutbar ist.

E.2.6.4 Finanzierung des Motorfahrzeugs durch Drittpersonen

Grundsätzlich sind auch freiwillige Zuwendungen von Drittpersonen bei der Bemessung von Sozialhilfeleistungen anzurechnen (siehe vorne A.4 Subsidiaritätsprinzip). Die gesuchstellende Person hat deshalb auch mit Bezug auf Leistungen, die sie von dritter Seite erhält, in umfassender Weise Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen einzureichen (Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 lit. a und b SHG). Dazu gehören auch die Auskunft und der Nachweis (mit schriftlichen Unterlagen) über das Eigentum und die Art und Weise der Drittfinanzierung eines Motorfahrzeugs.

Wird einer gesuchstellenden Person ein Motorfahrzeug von einer nicht unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Drittperson kostenlos zur Verfügung gestellt und werden von dieser auch die entsprechenden Betriebs- und Unterhaltskosten auf eigene Kosten und ohne Rückgriff auf die gesuchstellende Person finanziert, so liegt eine freiwillige zweckbestimmte Leistung vor. Diese Zuwendung kann in der Regel bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden. Die Hinterlegung der Motorfahrzeug-Nummernschilder kann in diesem Fall nicht verlangt werden.

Handelt es sich aber um eine unverhältnismässige Zuwendung (z.B. zur Verfügung stellen eines Porsches, BGE vom 1. Juni 2006, 2P. 16/2006), so kann sie im Unterstützungsbudget als freiwillige Leistung Dritter entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip angerechnet werden. Erfolgen die Überlassung des Motorfahrzeugs und die vorläufige Finanzierung von Betrieb und Unterhalt durch die Drittperson als rückzahlbares Darlehen, ist die Auflage zur Rückgabe des Motorfahrzeugs an die Drittperson und zur Kündigung des Vertrags gerechtfertigt, weil damit eine Verschuldung der unterstützten Person vermieden werden kann. Solange diese Auflage nicht nachweislich befolgt worden ist, können Sozialhilfeleistungen nach Art. 17 SHG verweigert, eingestellt oder gekürzt werden.

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Es ist zu unterscheiden zwischen Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug und Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug. Bei Rückerstattungsforderungen gelten die Bestimmungen der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Zuständigkeit und das anwendbare Recht ergeben sich aus Art. 26 ZUG.

Sind die gesetzlichen Grundlagen gegeben, ist die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen sowohl während einer laufenden Unterstützung als auch nach einer Ablösung von der Sozialhilfe statthaft. Bei laufendem Sozialhilfebezug kann die Rückerstattung ratenweise mit der auszurichtenden Sozialhilfe verrechnet werden. Bei der Festsetzung der monatlichen Raten ist darauf zu achten, dass die Höhe der Rückerstattung inkl. Einer allfälligen Sanktion nicht weiter geht als die maximale Kürzungslimite von 30%. Die Bedürfnisse mitunterstützter Personen (Kinder, Ehepartner/in) sind zu berücksichtigen.

E.3.1 Rückerstattung bei rechtmässigem Bezug

Die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit unterstützter Personen ist das primäre Ziel der Sozialhilfe. Zur Förderung dieser Zielsetzung empfiehlt die SKOS:

Grundsätzlich keine Geltendmachung von Rückerstattungen aus späterem Erwerbseinkommen.

Dort, wo die gesetzlichen Grundlagen die Rückerstattung aus Erwerbseinkommen zwingend vorsehen, wird empfohlen, eine grosszügige Einkommensgrenze zu berücksichtigen und die zeitliche Dauer der Rückerstattungen zu begrenzen, um die wirtschaftliche und soziale Integration nicht zu gefährden (H.9).

Im Kanton St. Gallen sind gemäss Art. 18 SHG rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten, wenn sich die finanzielle Lage der ehemals unterstützten Person gebessert hat und die Rückerstattung wirtschaftlich zumutbar ist, d.h. Sozialhilfeleistungen sind zurückzuerstatten, wenn mit dem Erwerbseinkommen die genannten zwei Voraussetzungen erfüllt werden. Rückerstattungspflichtig ist aber nur die unterstützte Person selber (Art. 18 Abs. 1 SHG, GVP 2003 Nr. 14). Dabei erstreckt sich die Rückerstattungspflicht auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete Person oder mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende Person und ihre unmündigen Kinder erhalten hat.

Art. 18 SHG

- a) nach der Geburt seines Kindes Sozialhilfe bezieht, wobei die Rückerstattungspflicht für sechs Monate seit Geburt des Kindes entfällt;
- b) sein Kind betreut, für das kein Unterhaltsbeitrag festgelegt wurde, der den gebührenden Unterhalt deckt;
- c) für sich während der Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, finanzielle Sozialhilfe bezogen hat.

^{1bis} Nicht zur Rückerstattung verpflichtet ist, wer:

Keine Rückerstattungspflicht auf Leistungen, welche zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährt wurden (EFB, IZU, SIL im Zusammenhang mit Integrationsmassnahmen).

Art. 18 SHG

- a) die Kosten für die Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration nach Art. 12a dieses Erlasses;
- b) die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung.

Personen, die infolge eines erheblichen Vermögensanfalles keine Unterstützung mehr benötigen, ist ein angemessener Betrag zu belassen (Einzelperson Fr. 25'000.00, Ehepaare Fr. 40'000.00, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.00.

Diese Freibeträge sollen auch zur Anwendung kommen, wenn nach Abschluss der Unterstützung innerhalb der kantonal geregelten Verjährungs- und Verwirkungsfristen bei späterem Vermögensanfall eine Pflicht zur Rückerstattung früher bezogener Leistungen besteht.

E.3.1.1 Rückerstattung der Erben aus dem Nachlass der unterstützten Person

Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen finanziellen Sozialhilfe nur verpflichtet, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind (Art. 20 SHG). Für die Erben gilt dabei die gleiche Verjährungsfrist wie für die unterstützte Person selbst (Art. 21 Abs. 2 SHG; Urteil 2P.36/1998 BG vom 16.11.1998 in ZeSo 1999, S. 63). Hat die unterstützte Person kein Nachlassvermögen hinterlassen, besteht für die Erben keine Rückerstattungspflicht.

E.3.1.2 Rückerstattung von Darlehen und Rückerstattungsverpflichtungen wegen Grundeigentum oder anderer Vermögenswerte

Sind Sozialhilfeleistungen in Form von Darlehen gewährt worden, richtet sich die Rückerstattung nach den vertraglichen Abmachungen oder den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 318 OR).

Wer über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügt, deren Realisierung nicht (sofort) möglich oder zumutbar ist, verpflichtet sich gemäss Art. 14 SHG schriftlich zur Rückerstattung der finanziellen Sozialhilfe bei späterer Realisierung der Vermögenswerte (siehe auch Beispiel eines Darlehensvertrages unter E.2.2). Rückerstattungsverpflichtungen im Sinne von Art. 14 SHG werden fällig, wenn Grundeigentum oder andere Vermögenswerte realisiert werden. Vorbehalten bleiben sodann besondere Bedingungen in Rückerstattungsverpflichtungen.

E.3.1.3 Rückerstattung von bevorschussten Sozialversicherungs- und anderer Sozialleistungen sowie von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen und anderen Forderungen

Zur Rückerstattung von bevorschussten Sozialversicherungs- und anderer Sozialleistungen sowie von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen und anderen Forderungen siehe Kapitel F 2.

E.3.1.4 Rückerstattung von Fremdplatzierungskosten

Erteilt eine Sozialhilfestelle Kostengutsprache für die Fremdbetreuung eines Kindes, so stellen die gesprochenen Leistungen, Sozialhilfeleistungen für das Kind dar. Empfänger der So-

² Die Rückerstattung erstreckt sich nicht auf:

zialhilfeleistungen ist alleine das Kind, nicht auch die Eltern. Denn mit den Sozialhilfeleistungen für die Fremdbetreuung eines Kindes wird nur der Unterhalt des Kindes gedeckt. Anders verhält es sich wenn Kind und Eltern zusammenwohnen und die ganze Familie unterstützt wird. In diesem Fall sind die Eltern selber Empfänger der Hilfeleistung.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung, dass nur die unterstützte Person selber rückerstattungspflichtig ist (Art. 18 Abs. 1 SHG, GVP 2003 Nr. 14), können die Eltern nicht zur Rückerstattung von Fremdplatzierungskosten für ein Kind herangezogen werden.

Wegen der primären Unterhaltspflicht der Eltern sind die Sozialhilfeleistungen für das Kind aber subsidiär gegenüber der elterlichen Unterhaltspflicht (siehe auch Abschnitt F.3.3). Art. 289 Abs. 2 ZGB sichert dies, in dem der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten und Pflichten auf das Gemeinwesen übergeht, wenn es für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Das Gemeinwesen tritt in die Gläubigerstellung des Kindes ein und vereinbart üblicherweise mit den Eltern einen Unterhaltsbeitrag (Elternbeitrag an die Fremdplatzierungskosten). Kommt keine Vereinbarung zu Stande, kann das Gemeinwesen den Unterhaltsanspruch (Elternbeitrag) nur auf dem Zivilweg einklagen, es kann ihn nicht verfügen; weil es sich beim Beitrag der Eltern um einen subrogierten Unterhaltsanspruch und nicht um eine Sozialhilfeleistung handelt.

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist als familienrechtliche Leistungspflicht durch die Leistungsfähigkeit der Eltern begrenzt (Hegnauer in Berner Kommentar zu Art. 293 N 9). Aufgrund der Höhe der Fremdbetreuungskosten in Institutionen, können in aller Regel die Eltern diese Kosten nicht vollständig übernehmen und so ist meist der grössere Anteil durch das Gemeinwesen zu tragen.

E.3.1.5 Verfahren und Zuständigkeit

E.3.1.5.1 Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Geltendmachung der Rückerstattung ist die politische Gemeinde, die als Unterstützungswohnsitz finanzielle Sozialhilfe geleistet hat (Art. 21 Abs. 1 SHG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 3 ZUG). Sachlich zuständig ist der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat ermächtigte Behörde oder Stelle (Art. 5 SHG). Hat der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde dem Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten erstattet, so ist deren Recht massgebend, und sind deren Behörden und Gerichte zuständig (Art. 26 Abs. 2 ZUG).

E.3.1.5.2 Vorgehen

Liegt eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung vor, kann die Rückerstattung verlangt werden, sobald Grundeigentum oder andere Vermögenswerte realisiert oder vereinbarte besondere Bedingungen erfüllt sind.

Wenn keine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung vorliegt, kann die politische Gemeinde jederzeit gestützt auf Art. 18 ff. SHG Rückerstattungsforderungen geltend machen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 18 SHG, Art. 20 SHG) erfüllt sind. Die gesuchstellende Person sollte über die Rückerstattungspflicht zu Beginn der Unterstützung aufgeklärt werden. Allerdings gilt die Rückerstattungspflicht auch dann, wenn dies nicht erfolgt ist und sie solche Leistungen in Unkenntnis über die Rückerstattungspflicht bezogen hat.

Nach Beendigung der Unterstützung empfiehlt es sich, dass die zuständigen Sozialhilfestellen von Zeit zu Zeit Informationen einholen, ob sich die Einkommenssituation gebessert und die Rückerstattung zumutbar ist. Zu diesem Zweck können sie gemäss Art. 6bis lit. a SHG von den Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der St. Gallischen Gemeinden Auskunft verlangen. Bei längerfristigen Unterstützungen ist mit der Geltendmachung der Rückerstattung bis sechs Monate nach Beendigung der Unterstützung zu warten.

E.3.1.5.3 Prüfung der Zumutbarkeit und Berechnung der Rückerstattung

Die Rückerstattung setzt bei rechtmässigem Bezug von Sozialhilfeleistungen voraus, dass sich die finanzielle Lage der unterstützten Person verbessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist (Art. 18 SHG). Das ist nicht schon der Fall, wenn die bisher unterstützte Person ein Einkommen erzielt, welches das bisherige Unterstützungsbudget (zuzüglich Steuern und Abgaben) knapp übersteigt (vgl. GVP 2001, Nr. 6, S. 15ff.). Bei längerfristig unterstützten Personen gilt es auch einem gewissen Nachholbedarf Rechnung zu tragen. Der pflichtigen Person ist eine Lebenshaltung zuzugestehen, die durchschnittlichen Verhältnissen entspricht. Eine Rückerstattung ist zumutbar, wenn stabile Verhältnisse vorliegen und das vorhandene Einkommen das um einen Zuschlag von 20% (in Abweichung zu SKOS H9.) zum Grundbetrag (inkl. Zuschlag zum Grundbetrag), die obligatorischen Abgaben (Steuern, Militärpflichtersatz usw.), die Versicherungsprämien, die pflichtigen Alimente und die Ausbildungskosten erweiterte soziale Existenzminimum übersteigen und/oder das vorhandene (liquide) Vermögen höher ist als die doppelten Vermögensfreigrenzen nach den Richtlinien über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen (s. Berechnungsblatt und E.3.1.5.3; GVP 2001, Nr. 6, S. 15). Rückerstattungen sind dann nicht zumutbar, wenn sie die pflichtige Person mit einiger Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer erneuten Bedürftigkeit aussetzen.

E.3.1.5.4 Rückerstattungsvereinbarung oder Verfügung

Sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung erfüllt, ist mit der pflichtigen Person eine (schriftliche) Vereinbarung über die Rückerstattung anzustreben. Diese beinhaltet die Anerkennung der Rückerstattungsforderung und die Verpflichtung zu deren Bezahlung in einem Betrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in Raten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Zahlungstermine und Beträge sind genau festzuhalten, damit klar ist, wann die Zahlungen zu leisten sind. Allerdings stellt eine solche Rückerstattungsvereinbarung keinen provisorischen Rechtsöffnungstitel nach Art. 82 SchKG dar (Entscheid des Obergerichts des Kantons vom 8. Mai 2006, RBOG 2006 Nr. 13 mit Verweis auf Staehlin, Basler Kommentar, Art. 82 SchKG, N 46).

Kommt eine Rückerstattungsvereinbarung nicht zustande, ist eine schriftliche Verfügung über die Rückerstattung (mit Rechtsmittelbelehrung) zu erlassen (Art. 21 SHG, vgl. auch Art. 24 und 25 VRP). Gleiches gilt, wenn die/der Schuldner/-in den in der Rückerstattungsvereinbarung festgehaltenen Zahlungen nicht nachkommt und ein Rechtsvorschlag auf dem Betreibungsweg beseitigt werden muss. Die Rückerstattungsverfügung stellt in einem Betreibungsverfahren einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 28 lit. b EG zum SchKG). Die Rückerstattungsverfügung einer kommunalen Dienststelle oder Behörde kann innert 14 Tagen mit Rekurs an den Gemeinderat weitergezogen werden (Art. 40 VRP). Gegen die Rückerstattungsverfügung bzw. den Rekursentscheid des Gemeinderates kann innert 14 Tagen an die Verwaltungsrekurskommission Rekurs erhoben werden (Art. 41 lit. a Ziff. 3 VRP). Der Entscheid der Verwaltungsrekurskommission kann schliesslich innert 14 Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Art. 59 VRP). Dieses entscheidet abschliessend.

E.3.1.5.5 Anteilmässiger Anspruch von Heimatgemeinde/-kanton

Haben sich der Heimatkanton bzw. die Heimatgemeinde an den Unterstützungskosten beteiligt, so überweist die Wohngemeinde dem Heimatkanton bzw. der Heimatgemeinde den entsprechenden Anteil aus den eingenommenen Beiträgen (Art. 26 Abs. 4 ZUG).

E.3.1.5.6 Verjährung

Finanzielle Sozialhilfe, die vor mehr als 15 Jahren geleistet wurde, wird nicht zurückgefordert und gilt als verjährt. Diese Verjährungsfrist gilt für alle rückerstattungspflichtigen Personen, d.h. auch für die Erben (Urteil 2P.36/1998 BG vom 16.11.1998 in ZeSo 1999, S. 63). Somit können grundsätzlich nur Sozialhilfeleistungen zurückgefordert werden, die innerhalb der letzten 15 Jahre ausgerichtet wurden. Früher ausgerichtete Sozialhilfeleistungen sind verjährt. Ausgenommen davon sind:

- a) finanzielle Sozialhilfe in Form von:
 - 1. Darlehen:
 - 2. Vorschüssen für Sozialversicherungs- oder anderen Sozialhilfeleistungen nach Art. 13 SHG:
- b) Rückerstattungsverpflichtungen wegen nicht realisierbarem Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten nach Art. 14 SHG.

Die Verjährungsfrist für finanzielle Sozialhilfe, die vor Inkrafttreten des neuen SHG, d.h. vor dem 1. Januar 1999 geleistet wurde, beginnt am 1. Januar 1999. Die Verjährung ist für diese Leistungen am 31. Dezember 2013 gesamthaft eingetreten (Art. 21 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 SHG).

E.3.1.5.7 Stundung oder Erlass

Bedeutet die Rückerstattung eine grosse Härte, kann die politische Gemeinde den geschuldeten Betrag stunden oder erlassen (Art. 22 SHG). Es handelt sich dabei um eine sogenannte "Kann"-Vorschrift, die keinen Anspruch auf die Stundung oder den Erlass der Rückerstattungsforderung begründet. Vielmehr stehen die Stundung oder der Erlass im Ermessen der Gemeinde.

E.3.1.6 Praktisches Vorgehen für die spätere Geltendmachung der Rückerstattung

E.3.1.6.1 Checkliste

- 1. Rückerstattungskartei erstellen (Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, letztes Unterstützungsjahr / Rückerstattungsforderung)
- 2. Schreiben an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (Muster Nr. 1).
- 3. Kontrolle der Adresse (Muster Nr. 1); ZAR-Auskünfte bei Ausländern (Muster Nr. 2)
- 4. Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beim Steueramt und Betreibungsamt (Muster Nr. 3)
- 5. Selektion und Entscheid über Geltendmachung, Rückstellung oder Absehen; Festsetzen der Grenzwerte (liegt in der Autonomie der Gemeinde)
- 6. Schreiben an Sozialhilfeempfänger/in (Muster Nr. 4 und 5)
- 7. Gespräch über Rückerstattung und Berechnung
- 8. Rückerstattungsvereinbarung (Muster Nr. 6) oder Verfügung (Muster Nr. 7)
- 9. Inkasso (Mahnung, Betreibung)

E.3.1.6.2 Grenzwerte für die Geltendmachung von Rückerstattungen

Wenn das Einkommen und Vermögen unter den nachfolgenden Werten liegt, ist von einer Prüfung abzusehen. Wenn der Grenzwert überschritten wird, ist eine Rückerstattung im Einzelfall abzuklären (vgl. nachfolgendes Berechnungsblatt). Für die Bestimmung des Grenzwertes kann vom effektiven Nettoeinkommen und Vermögen oder vom steuerbaren Einkommen und steuerbaren Vermögen ausgegangen werden. Da ausserkantonale Steuerämter oftmals nur das steuerbare Einkommen und Vermögen bekanntgeben empfiehlt die KOS von diesem auszugehen.

Haushaltsgrösse	Einkommensgrenze toeinkommen)	(Net-	Einkommensgrenze (steuerbares Einkom- men)
Alleinstehende(r) Frau/Mann	Fr. 39'000.00		Fr. 30'000.00
Alleinerziehende Person mit 1 Kind	Fr. 46'000.00		Fr. 36'000.00 Fr. 6'000.00 Zuschlag pro Kind oder Junge Erwach- sene in Ausbildung
Alleinerziehende Person mit 2 Kindern	Fr. 52'000.00		Fr. 42'000.00
Alleinerziehende Person mit 3 Kindern	Fr. 60'000.00		Fr. 48'000.00
Paar ohne Kinder	Fr. 46'000.00		Fr. 40'000.00
Familie mit 1 Kind	Fr. 52'000.00		Fr. 46'000.00 Fr. 6'000.00 Zuschlag pro Kind oder Junge Erwach- sene in Ausbildung
Familie mit 2 Kindern	Fr. 60'000.00		Fr. 52'000.00
Familie mit 3 Kindern	Fr. 69'000.00		Fr. 58'000.00

Vermögensgrenze (doppelte Vermögens- freigrenze nach Kapitel E.2.1):		Vermögensgrenze nach steuerbarem Vermögen
Alleinstehende(r) Frau/Mann	Fr. 4'000.00	Fr. 4'000.00
Alleinerziehende Person mit 1 Kind	Fr. 6'000.00	Fr. 6'000.00
Alleinerziehende Person mit 2 Kindern	Fr. 8'000.00	Fr. 8'000.00
Alleinerziehende Person mit 3 Kindern	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Paar ohne Kinder	Fr. 8'000.00	Fr. 8'000.00
Familie mit 1 Kind	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Familie mit 2 Kindern	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00
Familie mit 3 Kindern	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00

Stand 01.01.2018

E.3.1.6.3 Berechnungsblatt für die Bemessung der Rückerstattung gemäss Art. 18 SHG (in Abweichung zu den SKOS-Richtlinien Kapitel E.3 und H.9)

Nettolohn Familien- und Kinderzulagen Naturalbezüge, Trinkgelder, Provisionen Anteil Gratifikation, 13. Monatslohn	monatlich Fr Fr Fr Fr
enten, Taggelder, Alimente	Fr Fr Fr Fr
nmen	Fr
1	
GBLPers.Haushalt Erhöhung um 20% Miete für Wohnung und Garage Hypothekarzins Krankenversicherung. Selbstbehalte	Fr Fr Fr Fr
für Nichterwerbstätige Erwerbsunkosten-Pauschale Total Bedarf	Fr <u>Fr</u> Fr
Versicherungsprämien Steuern (1/12 Jahresbetrag) Militärpflichtersatz (1/12 Jahresbetrag) Alimente Ausbildungskosten (minus Stipendien)	Fr
rtes) Existenzminimum	Fr
	<i>Fr.</i>
ungsbetrag (1/2 vom Überschuss)	<i>Fr.</i>
Unterschrift:	
	Familien- und Kinderzulagen Naturalbezüge, Trinkgelder, Provisionen Anteil Gratifikation, 13. Monatslohn enten, Taggelder, Alimente GBLPers.Haushalt Erhöhung um 20% Miete für Wohnung und Garage Hypothekarzins Krankenversicherung, Selbstbehalte für Nichterwerbstätige Erwerbsunkosten-Pauschale Total Bedarf Versicherungsprämien Steuern (1/12 Jahresbetrag) Militärpflichtersatz (1/12 Jahresbetrag) Alimente Ausbildungskosten (minus Stipendien) ungsbetrag (1/2 vom Überschuss)

Aktiven Bankguthaben/Wertschriften *Fr.* Grundeigentum (Verkehrswert) *Fr.* Sonstiges Vermögen *Fr.* Total Aktiven *Fr.* Fr. Passiven Hypothekarschulden <u>Fr.</u> Andere Schulden Total Passiven *Fr.* *Fr.* Reinvermögen Doppelter Vermögensfreibetrag für -Personenhaushalt *Fr.* Für die Rückerstattung beanspruchbares Vermögen *Fr.*

Ort/Datum: Unterschrift:

Vermögen

Muster Nr. 1

Datum Rathaus, Postfach 9999 Xxxxxxxx Telefon: Fax:

e-mail: yy@xxxxxxxxx.ch

Einwohneramt Rorschach 9400 Rorschach

Wohnsitzabklärung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wegen einer sozialhilferechtlichen Angelegenheit haben wir den aktuellen Wohnsitz der nachgenannten Person abzuklären. Wir bitten Sie deshalb, die untenstehenden Fragen zu beantworten.

Für Ihre baldige Antwort danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift Stellenleiter

Name/Vorname: Muster Peter

Geburtsdatum: 3. September 1960 Heimatort: Wengen BE

Wohnadresse: Weierstrasse 5, 9999 Xxxxxxxxx

Antwort:

Einwohneramt:

- Zuzug in unsere Gemeinde am: von:

- Anmeldung in unserer Gemeinde am:

- Wegzug aus unserer Gemeinde am: nach:

- Abmeldung aus unserer Gemeinde am:

Sozialhilfestelle:

Wurde der/die Erwähnte während dieser Zeit unterstützt?

Datum: Einwohneramt: Sozialhilfe:

SOZIALHILFESTELLE

Muster Nr. 2

Datum Rathaus, Postfach 9999 Xxxxxxxx Telefon: Fax:

e-mail: yy @xxxxxxxxxx.ch

Bundesamt für Migration Zentrales Ausländerregister 3003 Bern

Wohnsitzabklärung bei Ausländern Mustero Pietro, geb. 1. Juli 1970, von Italien, wohnhaft gewesen in Xxxxxxxxxx, St. Galler Strasse 93, derzeit unbekannten Aufenthalts

Sehr geehrte Damen und Herren

Wegen einer sozialhilferechtlichen Angelegenheit haben wir den Aufenthalt der oben genannten Person abzuklären.

Wir bitten Sie, uns den derzeitigen Aufenthalt von Pietro Mustero mitzuteilen. Sollte er ins Ausland abgereist sein, bitten wir Sie, uns bei einer allfälligen Wiedereinreise in die Schweiz oder bei der Wiederaufnahme einer Arbeit in der Schweiz umgehend zu informieren.

Für Ihre Bemühungen und Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift Stellenleiter

SOZIALHILFESTELLE

Muster Nr. 3

Datum
Rathaus, Postfach
9999 Xxxxxxxx
Telefon:
Fax:

e-mail: yy@xxxxxxxxxx.ch

Steueramt der Stadt St. Gallen Rathaus 9001 St. Gallen

Steuerauskunft / Muster Peter, geb. 3. Mai 1949, Rebenstrasse 12, 9016 St. Gallen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wegen einer sozialhilferechtlichen Angelegenheit haben wir die finanziellen Verhältnisse der oben genannten Person abzuklären. Wir bitten Sie deshalb, uns das aktuelle Steuerveranlagungsprotokoll zuzustellen oder uns die unten aufgeführten Fragen zu beantworten.

Für Ihre Bemühungen und eine rasche Beantwortung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift Stellenleiter				
Auskunft				
Effektives Nettoeinkommen	für das Jahr		Fr.	
Davon Einkommen des Ehegatten / der Ehegattin	für das Jahr		Fr.	
Effektives Reinvermögen	am		Fr.	
Grundeigentum vorhanden	ja 🗌	nein 🗌		
Minderjährige Kinder / Mündige Kinderin Ausbildung (mit Geburtsjahr)				
Bemerkungen				
PLZ/Ort			Stempel des Steu	eramtes
Datum			Unterschrift	

Muster Nr. 4

Datum Rathaus, Postfach 9999 Xxxxxxxx Telefon:

Fax:

e-mail: yy @xxxxxxxxxx.ch

Herr Peter Muster Hauptstrasse 22 9999 Xxxxxxxx

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrter Herr Muster

In der Zeit von Februar 2007 bis April 2009 wurden Sie von der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx mit netto Fr. 7'078.90 unterstützt. Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, hat diese gemäss Art. 18 des Sozialhilfegesetzes (SHG) zurückzuerstatten, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

Gestützt auf Ihre aktuellen Steuerfaktoren gehen wir davon aus, dass Sie heute in der Lage sind, diese Forderung zu begleichen. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen.

Sollte Ihre finanzielle Lage nur eine Teilzahlung in Raten erlauben, so sind wir gerne bereit, einen Zahlungsvorschlag von Ihnen entgegenzunehmen. Bitte richten Sie innerhalb von 30 Tagen einen Teilzahlungsvorschlag an uns.

Wenn Sie in der Lage sind, den oben erwähnten Betrag auf einmal zu bezahlen, bitten wir Sie, dies mit dem beiliegenden Einzahlungsschein innerhalb von 30 Tagen auf das PC-Konto Nr. Xxxxxx, Finanzverwaltung Xxxxxxxxx, zu tun. Damit wäre unsere Rückerstattungsforderung getilgt.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift Stellenleiter

- Einzahlungsschein

Muster Nr. 5

Datum Rathaus, Postfach 9999 Xxxxxxxx Telefon:

Fax:

e-mail: yy @xxxxxxxxxx.ch

Herr Peter Muster Hauptstrasse 22 9999 Xxxxxxxx

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sehr geehrter Herr Muster

Wir haben die amtliche Mitteilung vom Tod Ihres Sohnes Joachim Muster erhalten. Wir sprechen Ihnen unser Beileid aus.

In den Jahren 2004 bis 2006 wurde ihr Sohn von der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx mit gesamthaft Fr. 19'320.-- unterstützt. Er hat in den Jahren 2007 und 2009 Rückerstattungen in der Höhe von total Fr. 5'700.-- geleistet. Zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe besteht heute noch ein ungedeckter Restbetrag von Fr. 13'620.--.

Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, muss diese gemäss Art. 18 des Sozialhilfegesetzes (SHG) zurückerstatten. Erben erstatten die vom Erblasser bezogene finanzielle Sozialhilfe zurück, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind (Art. 20 SHG).

Aus dem Nachlass des Verstorbenen haben Sie als Erbe somit von Gesetzes wegen die Rückerstattungsforderung der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx auszuscheiden und an uns zu überweisen. Wir sind uns bewusst, dass die Unterstützungsleistungen schon vor einiger Zeit erfolgt sind. Gemäss der geschilderten Rechtslage sind die erbrachten Leistungen trotzdem zurückzuerstatten.

Wir bitten Sie, uns den Restbetrag von Fr. 13'620.-- mit dem beiliegenden Einzahlungsschein innert 30 Tagen zu überweisen, falls das Nachlassvermögen dafür ausreicht. Andernfalls wollen Sie uns über die Höhe des Nachlassvermögens informieren und uns die entsprechenden Unterlagen zukommen lassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift Stellenleiter

Einzahlungsschein

Rückzahlungsverpflichtung		Muster Nr. 6
Ich,		
Name und Vorname:	Muster Peter	
Geburtsdatum:	12. Mai 1960	
Heimatort:	Mels SG	
Adresse:	Hauptstrasse 22, 9999 Xxxxxxxxx	
verpflichte mich, an die So Xxxxxxxxx für bezogene Sozialhilfeleist	zialhilfestelle der Gemeinde Xxxxxx ungen	xxxx, Hauptstrasse 2, 9999
von Mai 2004 bis April 2006		
den Betrag von <u>Fr. 5'009.50</u>	(in Worten: fünf-null-null-neun-50/10	0)
in monatlichen Raten von Fr	. <u>500</u> jeweils zahlbar bis	s zum ersten jedes Monats,
ab 1. August 2011	zurückzuzahlen.	
	barten Raten nicht pünktlich bezahlt g gewährt worden ist, wird die gesa	
PLZ/Ort 9999 Xxxxxxxxx	Unterschrift	
Datum		

Verfügung

Nr. 15/2009 vom 31. Juli 2011

Versand am

Muster Peter, geb. 13. Mai 1952, von Thal SG, in Gossau, Hauptstrasse 33

Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Sachverhalt

- 1. Peter Muster wurde in den Jahren 2006 bis 2008 mit netto Fr. 10'811.40 von der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx unterstützt. Er ist seither nicht mehr unterstützungsbedürftig und lebt seit 1. August 1998 in Gossau. Das aktuelle steuerbare Einkommen beläuft sich auf Fr. 50'400.-- und das Reinvermögen betrug am 1. Januar 2009 Fr. 12'000.--. Schulden sind nicht bekannt und Betreibungen sind keine hängig.
- 2. Aufgrund dieses Sachverhalts wurde Peter Muster mit Brief vom 18. August 2010 auf die bestehende Rückerstattungspflicht hingewiesen. Er wurde eingeladen, die früheren Sozialhilfeleistungen innert 30 Tagen zurückzuerstatten oder innert dieser Frist einen schriftlichen Vorschlag für die ratenweise Rückzahlung einzureichen. Falls derzeit eine Rückerstattung nicht zumutbar ist, wurde er gebeten, über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft zu geben. Innert dieser Frist ging bei der Sozialhilfestelle weder eine Zahlung noch ein Zahlungsvorschlag noch eine Stellungnahme ein. Somit ist aufgrund der Akten zu verfügen.

Erwägungen

- 1. Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist. Die Rückerstattung erstreckt sich auf finanzielle Sozialhilfe, welche die unterstützte Person für sich, für die mit ihr verheiratete Person und ihre unmündigen Kinder erhalten hat (Art. 18 SHG).
- 2. Die politische Gemeinde, die finanzielle Sozialhilfe geleistet hat, verfügt die Rückerstattung (Art. 21 Abs. 1 SHG). Der Gemeinderat Xxxxxxxxx hat die Sozialhilfestelle dazu ermächtigt (nach Art. 5 SHG).
- 3. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts sind die Voraussetzungen für die Rückerstattung der früheren Sozialhilfeleistungen als erfüllt zu betrachten, zumal dagegen innert Frist keine Einwendungen erhoben wurden. Demzufolge ist die Rückerstattung nun zu verfügen.

Beschluss

- 1. Peter Muster wird verpflichtet, die in den Jahren 2006 bis 2008 bezogenen Sozialhilfeleistungen im Betrag von Fr. 10'811.40 zurückzuerstatten.
- 2. Peter Muster wird eingeladen, innert 14 Tagen mit der Sozialhilfestelle Xxxxxxxx Kontakt aufzunehmen, damit die Modalitäten der Rückerstattung vereinbart werden können.
- 3. Für den Fall, dass Peter Muster von der in Ziffer 2 gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch macht bzw. die Frist unbenutzt verstreichen lässt, wird die ganze Rückerstattungsforderung auf einmal geltend gemacht.

Rechtsmittel (siehe auch Bemerkung)

Gegen diesen Beschluss kann innert 14 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Xxxxxxxxx, Rathaus, Hauptstrasse 2, 9999 Xxxxxxxxx, schriftlich begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.

Mitteilung an

- Peter Muster, Hauptstrasse 33, 9200 Gossau; (eingeschrieben)
- Akten

SOZIALHILFESTELLE XXXXXXXXX

Name und Unterschrift

Stellenleiter

Bemerkung zum Rechtsmittel:

Wird die Verfügung durch die Sozialhilfestelle erlassen, so ist der Gemeinderat Rekursinstanz (Art. 40 VRP). Nächste Rekursinstanz ist das Departement des Innern (Art 43^{bis} VRP), dann Möglichkeit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht (Art. 59 VRP).

E.3.2 Rückerstattung bei unrechtmässigem Bezug

Unrechtmässig bezogene Unterstützungsleistungen sind rückerstattungspflichtig. Ein unrechtmässiger Bezug liegt insbesondere bei folgenden Sachverhalten vor:

Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten

Die Sozialhilfeorgane machen die Hilfesuchenden auf die Pflicht aufmerksam, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und Änderungen in ihren Verhältnissen zu melden (Kapitel A.5.2). Bezieht eine Person aufgrund falscher Auskünfte zu ihren Verhältnissen oder weil sie Änderungen in ihren Verhältnissen nicht gemeldet hat zu Unrecht Sozialhilfeleistungen, sind diese zurückzuerstatten.

Zweckwidrige Verwendung von Sozialhilfeleistungen

Eine zweckwidrige Verwendung liegt vor, wenn Unterstützungsleistungen für klar definierte Ausgaben wie Mietzins, Krankenkassenprämien, Kosten für Fremdbetreuung usw. für andere Zwecke verwendet werden und dadurch eine Doppelzahlung zur Verhinderung einer möglichen künftigen Notlage erforderlich wird.

Auf eine Rückerstattung kann (teilweise) verzichtet werden, wenn die betroffene Person die Sozialhilfeleistungen in gutem Glauben bezogen hat und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. Vor dem Entscheid ist eine Anhörung durchzuführen.

Gemäss Art. 19 SHG muss wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, diese samt Zins zurückerstatten. Ob die betreffende Person zur Rückerstattung in der Lage ist, spielt keine Rolle. Erfolgt die Rückerstattung während dem Bezug von Sozialhilfeleistungen, darf der monatliche Rückerstattungsbetrag – allenfalls zusammen mit einer sanktionierten Leistungskürzung nicht höher sein als 30% des Grundbedarfs (siehe Kapitel A.8.2). Es empfiehlt sich die Rückerstattung wegen unrechtmässigem Bezug in einer Verfügung festzuhalten.

Art. 19 SHG

¹ Wer unrechtmässig finanzielle Sozialhilfe erwirkt hat, erstattet diese samt Zins nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zurück.

F Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1 Grundsätze

Weil finanzielle Unterstützung immer subsidiär zu den anderen Hilfsquellen geleistet wird (vgl. Kapitel A.4), macht die Sozialhilfe grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend.

Dabei kann es sich um Leistungen handeln, deren Einforderung im unmittelbaren Interesse der Sozialhilfesuchenden selbst liegt (z.B. ausstehende Lohn- oder Versicherungsleistungen). Andere Ansprüche werden vorwiegend im Interesse der öffentlichen Finanzen bzw. der Steuerzahlenden geltend gemacht (z.B. Unterstützungsbeiträge von Verwandten oder Rückerstattungen von früher Unterstützten vgl. Kapitel E.3). Die Allgemeinheit hat ein Interesse daran, dass die Sozialhilfe ihren Auftrag so effizient wie möglich erfüllt. Die verschiedenen Interessenlagen sind leider nicht immer deckungsgleich.

Wenn finanzielle Leistungen Dritter geltend gemacht werden, müssen im Einzelfall die wohlverstandenen Interessen der Hilfesuchenden, der Steuerzahlenden und der Allgemeinheit sorgsam gegeneinander abgewogen werden.

F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter

Gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen sind die Sozialhilfeorgane verpflichtet, den notwendigen Existenzbedarf auch dann sicherzustellen, wenn anderweitige Hilfe zwar im Prinzip beanspruchbar, aber nicht rechtzeitig verfügbar ist. Dies ist häufig bei Ansprüchen gegenüber der Sozialversicherung der Fall. Bevorschusst die Sozialbehörde solche Leistungen (im Umfang des Existenzbedarfs) und ergibt sich aus dem Gesetz kein klares Rückforderungsrecht, so hat sich die anspruchsberechtigte Person schriftlich zur Rückerstattung des bevorschussten Betrages zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nur für den Fall, dass die erwartete Leistung später gewährt wird.

Die Auszahlung von Versicherungsleistungen an Dritte (Drittauszahlung) bedarf eines Zahlungsauftrages des/der Berechtigten. Mit diesem Zahlungsauftrag wird die Sozialversicherung angewiesen, das Guthaben dem entsprechenden Sozialhilfeorgan zu überweisen.

Im Sozialversicherungsrecht besteht ein Abtretungs- und Pfändungsverbot (Ausnahme: Krankenversicherung). Damit kann grundsätzlich nur die berechtigte Person über die Versicherungsleistung verfügen.

Gegen den Willen der berechtigten Person kann eine Drittauszahlung nur ausnahmsweise vorgenommen werden: nämlich dann, wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung von Sozialversicherungsleistungen besteht. Hierfür müssen jedoch konkrete Hinweise gegeben sein.

Im Bereich der Invalidenversicherung kann dem bevorschussenden Sozialhilfeorgan ein direktes Rückforderungsrecht zustehen, wenn das kantonale Sozialhilferecht es ausdrücklich vorsieht. In diesem Fall bedarf es keiner Ermächtigung durch die anspruchsberechtigte Person.

Nachträglich eingehende Sozialversicherungsleistungen dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (Zeitidentität).

Die Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden) sollen nicht für denselben Zeitraum und für denselben Zweck doppelte Leistungen erbringen müssen. Die für einen bestimmten Zeitraum nachträglich eingehenden Versicherungsleistungen werden mit den im gleichen Zeitraum erbrachten Sozialhilfeleistungen verrechnet (BGE 121V 17).

Gemäss Art. 13 SHG kann die politische Gemeinde bei Bevorschussung von Sozialversicherungs- oder anderen Sozialleistungen von der leistungspflichtigen Stelle verlangen, dass Nachzahlungen im Umfang der geleisteten Vorschüsse an sie ausbezahlt werden (Art. 13 SHG). In der Praxis kommt dieser Bestimmung vor allem bei AHV-, IV-, EL-, ALV- und UV-Nachzahlungen grosse Bedeutung zu.

Sind von der Sozialhilfestelle andere Leistungen oder abtretbare Sozialversicherungsleistungen (Abtretungsverbot nach Art. 22 Abs. 1 ATGS und Art. 39 BVG) zu bevorschussen, kann sie deren Bevorschussung von der Abtretung (= Zession) der entsprechenden Forderung an die Gemeinde abhängig machen. Dabei steht der Gemeinde nur ein Anspruch in der Höhe der Vorschussleistungen zu. Ein allfälliger Überschuss ist auch bei Abtretung der ganzen Forderung der berechtigten Person auszuzahlen.

Folgende Leistungen können zur Deckung von Sozialhilfeleistungen abgetreten werden:

- Leistungen der Krankenversicherung (Ausnahme vom Abtretungsverbot von Art. 22 Abs. 1 ATGS)
- ALV-Taggelder, da hier die Nachzahlung der Regelfall bildet (sie werden meist nicht in dem Monat ausbezahlt für den sie bestimmt sind)
- Nachzahlungen der Sozialversicherungen AHV/IV/EL/EO/UV
- Nachzahlungen von freiwilligen Krankentaggeldversicherungsleistungen im Rahmen KVG
- Leistungen von Krankentaggeldversicherungen auf der Basis des VVG (Privatversicherung), damit die Abtretung gültig ist, muss zusätzlich die Police übergeben werden und eine schriftlich Anzeige erfolgen
- Fällige BVG-Leistungen (nicht zukünftige!), d.h. leistungsbegründendes Ereignis ist eingetreten (z.B. Erreichen der Altersgrenze)
- Fällige Lohnforderungen, d.h. Lohnforderungen für zurückliegende Monate (nicht zukünftige!)

Folgende Leistungen können nicht abgetreten werden

- Zukünftige Lohnforderungen sind grundsätzlich nicht abtretbar (ausser für familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten). Die / der SozialhilfeklientIn können aber ihren Arbeitgeber gemäss Art. 466 OR anweisen, den Lohn an die Sozialen Dienste auszuzahlen (Zahlungsanweisung)
- Zukünftige Leistungen der AHV/IV/EL/EO
- Zukünftige BVG-Leistungen
- Krankentaggeldleistungen aus freiwilliger Krankentaggeldversicherung auf der Basis des KVG

Der Anspruch auf familienrechtliche Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge geht bei Bevorschussung von Gesetzes wegen mit allen Rechten auf die politische Gemeinde über (= Legalzession nach Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 ZGB i.V. mit Art. 166 OR). Die (Legal-) Zession kann die Politische Gemeinde den Schuldnern anzeigen und im Umfang der geleisteten Vorschüsse die Guthaben direkt bei ihnen eintreiben.

F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.3.1 Grundsatz

Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen.

Alimentenberechtigte, die dadurch, dass Zahlungen nicht eingehen, in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ihr Recht auf Inkassohilfe und Bevorschussung geltend machen. Sind sie darüber hinaus unterstützungsbedürftig, so begründen sie an ihrem Wohnort einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe.

F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht

Eheleute sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 ff. ZGB).

Werden Personen unterstützt, denen ein nachehelicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Während der Ehe kann das unterstützende Sozialhilfeorgan entweder eine Geltendmachung oder eine Abtretung des Unterhaltsanspruchs verlangen. Im Falle einer Abtretung sollte über den Anspruch bereits ein Rechtstitel bestehen.

Verzichtet eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge, obwohl der Ehegatte offensichtlich solche leisten könnte, so muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Im Umfang dieses Betrags besteht im Sinne des Subsidiaritätsprinzips keine Bedürftigkeit.

Unterhaltsbeiträge dürfen nur verrechnet werden, wenn die "verzichtende" unterstützte Person vorher über die Konsequenzen klar informiert und verwarnt wurde und wenn ihr genügend Zeit eingeräumt wurde, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Anrechnung darf nicht erfolgen, wenn die unterstützte Person glaubhaft darlegt, dass sie keinen Ehegattenunterhalt erhalten kann.

Die auf dem getrennten Wohnen von verheirateten Personen beruhenden Mehrauslagen sind lediglich dann zu berücksichtigen, wenn das Getrenntleben gerichtlich geregelt ist oder sonst wichtige Gründe dafür vorhanden sind. Letzteres kann z.B. bei beruflichen Umständen der Fall sein oder wenn ein Zusammenleben nicht zumutbar ist. Soweit in solchen Fällen keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden sind, darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt.

F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs.1 ZGB).

Wird der Unterhalt eines Kindes ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bestritten, so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern in diesem Umfang mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Ist die Unterhaltspflicht in einem gerichtlichen Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt, so ist dieser Beitrag in Bezug auf den bereits verpflichteten Elternteil auch für die Sozialhilfeorgane verbindlich.

Trägt die Sozialhilfe die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten oder von mündigen, noch in Erstausbildung stehenden Kindern (Art. 277 Abs. 2 ZGB), so hat die zuständige Behörde gestützt auf Art. 289 Abs. 2 ZGB bei den Eltern für die Dauer der Fremdplatzierung oder Erstausbildung Beiträge einzufordern.

Fremdplatzierungen verursachen überdurchschnittliche Kosten in der Familie und wirken sich emotional und finanziell belastend aus. Bei der Berechnung des Elternbeitrages ist deshalb den Verhältnissen gebührend Beachtung zu schenken.

Die Höhe des Unterhaltsbetrages soll der Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung tragen (Art. 285 ZGB) (vgl. auch Praxishilfen H.3). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisenrenten, Zusatzrenten usw.) sind an das unterstützende Gemeinwesen zu überweisen. Daraus soll sich aber keine Unterstützungsbedürftigkeit der Eltern ergeben. Grundsätzlich hat auch jener Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht mit Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Unterhaltsbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörde eingefordert werden. Wenn kein Urteil oder kein Unterhaltsvertrag vorliegt, hat im Streitfall das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB).

F.3.3.1 Kosten für die Fremdplatzierung des Kindes und Unterhaltspflicht der Eltern

Für die Kosten der Fremdplatzierung des Kindes müssen primär die Eltern und subsidiär die unterstützungspflichtigen Verwandten (z.B. Grosseltern) aufkommen (Art. 293 sowie 328 und 329 ZGB). In der Praxis leistet die Sozialhilfestelle der zuständigen Wohngemeinde Kostengutsprache. Anschliessend ist aufgrund der primären Unterhaltspflicht der Eltern die Unterhaltsberechnung (Elternbeitrag) durchzuführen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Verwandten-Unterstützungspflicht (z.B. Grosseltern) zu prüfen. Wenn die Eltern (und die Verwandten) die Kosten der Fremdplatzierung nicht bezahlen können, erfolgt die Finanzierung über die Sozialhilfestelle der Wohngemeinde (siehe B.2.5.1).

F.3.3.2 Kostenbeteiligung der Sozialhilfestelle und Eltern sowie Unterhaltsklage

Müssen die Kosten der Fremdplatzierung (Pflegekosten, Heimkosten, usw.) von der Sozial-hilfestelle getragen werden, haben sich die Eltern (bzw. der allein erziehende Elternteil) aufgrund ihrer primären Unterhaltspflicht soweit möglich an den Kosten zu beteiligen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages hängt von der Leistungsfähigkeit (Einkommen, Vermögen und Lebensbedarf) der beitragspflichtigen Eltern (bzw. des allein erziehenden Elternteils) und ihrer Kinder ab (siehe Kapitel H.3 in Verbindung mit H.10).

Kann mit den Eltern (bzw. dem allein erziehenden Elternteil) über die Höhe ihrer Unterhaltsbeiträge keine Einigung erzielt werden oder lehnen sie jegliche Beitragszahlungen ab, kann die Sozialhilfestelle beim Zivilrichter am Wohnsitz des Kindes Unterhaltsklage erheben (Art. 279 ff. ZGB). Mit der Klage können Unterhaltsbeiträge für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Unterhaltsbeiträge richtet sich nicht nach diesen Empfehlungen, sondern nach den Bemessungsregeln des Art. 285 ZGB. Sie können bei guten wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern bedeutend höher ausfallen, umfassen dann aber auch den gesamten Unterhaltsanspruch des Kindes (Fremdplatzierungskosten plus Nebenauslagen usw.).

Die Unterhaltsbeiträge orientieren sich am Kreisschreiben über die Berechnung des Betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen

(siehe http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/weisungen_kreisschreiben.html).

F.3.3.3 Anspruch der Sozialhilfestelle auf Unterhaltsbeiträge

Bei einem Kind, das ausserhalb der Ehe geboren ist oder einem Kind aus geschiedener Ehe hat die Sozialhilfestelle Anspruch auf die gerichtlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente und Kinderzulagen) des unterhaltspflichtigen Elternteils, wenn es die Fremdplatzierung vorschussweise finanziert (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

F.3.3.4 Anspruch der Sozialhilfestelle auf Sozialversicherungsleistungen

Werden für das fremdplatzierte Kind Sozialversicherungsleistungen geleistet, hat die Sozialhilfestelle darauf Anspruch, wenn es für den Unterhalt des Kindes vorschussweise aufkommt. Erhalten die Eltern (bzw. der alleinerziehende Elternteil) ausschliesslich wegen den Fremdplatzierungskosten des Kindes Ergänzungsleistungen für das Kind zur AHV oder IV, kann diese die Sozialhilfestelle vollumfänglich beanspruchen. Erhöht sich wegen der Fremdplatzierung des Kindes die Ergänzungsleistung der Eltern (bzw. des alleinerziehenden Elternteils), so kann die Sozialhilfestelle auch im entsprechenden Umfang die Ergänzungsleistung (Gesuch an zuständige Sozialversicherungsanstalt) beanspruchen.

F.3.3.5 Lehrlingslohn und Stipendien

Lehrlingslohn oder Stipendien für fremdplatzierte Jugendliche sind nach Abzug der Nebenauslagen und eines Freibetrages zur Deckung der Fremdplatzierungskosten zu verwenden. Somit wird auch die Leistungsfähigkeit des Jugendlichen berücksichtigt. Damit wird die finanzielle Beteiligung des Gemeinwesens und erst dann der Unterhaltsbeitrag der Eltern reduziert.

F.3.3.6 Nebenauslagen

Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für Anschaffungen sowie weitere Nebenauslagen, wie zum Beispiel Reisekosten, Kleider, usw., sind von den Eltern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen.

F.3.3.7 Sonderbedarf des Kindes

Für einmaligen oder vorübergehenden Sonderbedarf des Kindes kann ein besonderer Beitrag (zusätzlich zu den pflichtigen Unterhaltsbeiträgen) beansprucht bzw. zugesprochen werden (Art. 286 Abs. 3 ZGB). Zu denken ist z.B. an eine eingreifende zahnärztliche Behandlung oder an eine ambulante Therapie. Kann der Sonderbeitrag nicht einvernehmlich mit einem Vertrag geregelt werden, ist er mit Unterhalts- oder Abänderungsklage beim Zivilrichter am Wohnsitz des Kindes bzw. eines Elternteils geltend zu machen (Art. 279 Abs. 2 bzw. Art. 135 Abs. 1 ZGB).

Berechnung der Elternbeiträge siehe Kapitel H.3.

F.3.3.8 Kosten für sozialpädagogische Familienbegleitung und Rückerstattung

Die Verwaltungsrekurskommission (VRK) hat in ihrem Entscheid vom 4. April 2008 (III-2007/2)) festgehalten, dass die Kosten für eine Sozialpädagogischen Familienbegleitung (SPF) der betreuenden Sozialhilfe gemäss Art. 7 f. SHG zuzurechnen und dementsprechend gemäss Art. 18 nicht rückerstattungspflichtig sind. Diese Auffassung hat sie in einem Entscheid vom 18. März 2014 (nicht publiziert) bekräftigt. Die VRK hält in diesem neueren Entscheid aus dem Jahr 2014 explizit fest, dass gemäss Art. 18 Abs.2 SHG nur die finanzielle Sozialhilfe rückerstattungspflichtig ist und dass nicht jede Kostengutsprache für eine bestimmte Leistung diese zur finanziellen Sozialhilfe werden lässt.

Ausdrücklich führt sie aus, dass die Auffassung, wonach nur die Vermittlung der sozialpädagogischen Familienbegleitung zur betreuenden Sozialhilfe zähle, nicht aber deren Finanzierung, falsch sei. Alleine der Umstand, dass eine betreuende Sozialhilfe einen finanziellen Aufwand verursache mache diese nicht zur finanziellen Sozialhilfe.

Die KOS schliesst sich dieser Rechtsauffassung an.

Die VRK führt sodann in ihrem Entscheid von 2014 aus, dass SPF-Leistungen sich als Kindesschutzmassnahmen qualifizieren lassen und dementsprechend unter die Unterhaltspflicht der Eltern gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB fallen. Diese Auffassung vertritt die KOS seit längerem.

Gemäss 276 ZGB haben die Eltern nicht nur für den Unterhalt ihres Kindes im engeren Sinn aufzukommen, sondern auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs.1 ZGB). Dabei ist es unerheblich, ob der SPF freiwillig in Anspruch genommen oder durch eine KESB angeordnet wird.

Kommt nun eine Sozialhilfestelle für die Kosten einer SPF auf, so kommt das Gemeinweisen im weiteren Sinn für den Unterhalt des Kindes auf und der Unterhaltsanspruch geht mit allen Rechten und Pflichten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Demensprechend kann das Gemeinwesen mit den Eltern eine Vereinbarung treffen, wonach sich diese vollständig oder teilweise an den SPF-Kosten beteiligen. Kommt keine Vereinbarung zu Stande, ist der Elternbeitrag an den SPF auf dem Zivilweg als Unterhaltsanspruch durch das Gemeinwesen einzuklagen. Mangels Qualifikation als finanzielle Sozialhilfe kann der Elternbeitrag nicht durch die jeweilige Sozialhilfestelle verfügt werden. Die KOS empfiehlt für die Berechnung des Elternbeitrages an den SPF analog der Berechnung des Elternbeitrages bei Fremdplatzierungen (siehe F.3.3.2) vorzugehen.

Die nicht durch die Unterhaltsleistungen der Eltern (Elternbeitrag) gedeckten Kosten eines SPF, sind mangels Rückerstattungspflicht von betreuender Sozialhilfe durch die Eltern später auch nicht zurück zu erstatten.

Besteht im laufenden Fall eine Kostenersatzpflicht des Heimatkantons nach Art. 16 ZUG (ggf. Art. 15 ZUG) können SPF-Kosten im Rahmen dieser Pflicht vom Heimatkanton rückgefordert werden. Voraussetzung ist jedoch eine grundsätzliche Bedürftigkeit. Die angeordnete/freiwillige SPF ist dem Heimatkanton vorgängig durch Unterstützungsanzeige oder Nachtragsmeldung über das Amt für Soziales des Kantons St. Gallen anzuzeigen.

F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Kinder-Eltern-Grosseltern) ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber (mündigen) Kindern und umgekehrt. Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen. Erbringen diese jedoch freiwillige Leistungen, sind diese nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Einkommen anzurechnen (BGE 2P.127/2000 vom 13.10.2000).

Der Anspruch auf Leistungen ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Sind mehrere in Frage kommende Verwandte vorhanden, so sind primär die Verwandten ersten Grades (Eltern, Kinder) heranzuziehen. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft werden.

Gemäss Art. 328 Abs. 1 ZGB sind nur diejenigen Verwandten unterstützungspflichtig, die in günstigen Verhältnissen leben. Gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichts lebt in günstigen Verhältnissen, wem aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Massgebende Bemessungsgrundlage ist das steuerbare Einkommen gemäss Bundessteuer zuzüglich Vermögensverzehr.

Die Prüfung der Beitragsfähigkeit sollte deshalb nur erfolgen, wenn die Einkommenszahlen der in Privathaushalten lebenden Verwandten über den nachfolgenden Sätzen liegen:

Alleinstehende	Verheiratete	Zuschlag pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind
Fr. 120'000	Fr. 180'000	Fr. 20'000

Vom steuerbaren Vermögen ist ein Freibetrag (Alleinstehende Fr. 250'000.--, Verheiratete Fr. 500'000.--, pro Kind Fr. 40'000.--) abzuziehen. Der verbleibende Betrag soll aufgrund der durchschnittlichen Lebenserwartung umgerechnet (Jahresbetrag) und zum Einkommen gezählt werden (vgl. Umrechnungstabelle in Praxishilfen H.4).

Es ist sinnvoll, Beiträge von Verwandten auf Grund gegenseitiger Absprachen zu erzielen, wobei stets die Auswirkungen auf die Hilfesuchenden und auf den Hilfsprozess mit zu bedenken sind.

Verwandtenbeitrage können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat das Unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen (Art. 25 ZUG) eine Zivilklage zu erheben, die sich auf Unterhaltsleistungen für die Zukunft und für höchstens ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann (Art. 279 ZGB). Wie bei der Berechnung der Elternbeiträge müssen auch bei der Verwandtenunterstützung die Verhältnisse im Einzelfall genau geprüft werden, bevor Beiträge geltend gemacht werden. Aktive Mitarbeit von Verwandten bei der Problembewältigung (z.B. Betreuungsleistungen) ist angemessen zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 329 Abs. 2 ZGB ist die Unterstützungspflicht in besonderen Umständen (z.B. schweres Verbrechen gegenüber dem Pflichtigen oder einer diesem nahe verbundenen Person, Verletzung familienrechtlicher Pflichten gegenüber dem Pflichtigen oder dessen Angehörigen) zu ermässigen oder gar aufzuheben.

Haben Pflichtige in erheblichem Umfang Grundeigentum oder andere Vermögenswerte, deren (teilweise) Verwertung im Moment nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind spezielle Vereinbarungen zu treffen (Fälligkeit des Betrages nach Verkauf der Vermögenswerte oder nach Ableben der Pflichtigen, gegebenenfalls mit grundpfandrechtlicher Sicherstellung).

Anmerkung:

Auf der Grundlage des <u>steuerbaren</u> Einkommens gemäss Bundessteuer zuzüglich eines Vermögensverzehrs wird ermittelt, ob die betrachteten Verwandten überhaupt unterstützungspflichtig sind. Das heisst, dass diese Einkommenswerte eine Schwelle darstellen, ab welcher vertiefte Abklärungen angezeigt sind.

Bei Überschreitung der Schwelle wird mit der Berechnung in Kapitel H.4 dieser Praxishilfe auf der Grundlage des anrechenbaren Einkommens, welches sich aus dem <u>effektiven</u> Einkommen zuzüglich eines Vermögensverzehrs zusammensetzt, ermittelt, welche Beiträge die unterstützungspflichtigen Verwandten tatsächlich zu leisten haben.

F.4.1 Erbabtretung

Damit eine Erbabtretung Sinn macht und eine Verbindlichkeit überhaupt erreicht wird, ist es unabdingbar, dass der Erblasser mit dieser einverstanden ist und seine Zustimmung dazu gibt, ansonsten Nichtigkeit die Folge ist (vgl. Art. 636 Abs. 1 ZGB). Dieses Einverständnis ist zu sichern.

Beispiel einer Erbabtretung

Der Unterzeichnete.

Peter Muster, geb. 12. Mai 1960, von Mogelsberg SG, wohnhaft in 9999 Xxxxxxxxx, Hauptstrasse 22, verpflichtet sich hiermit, der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx, die bisher erhaltenen und die künftig zu beziehenden Unterstützungen zurückzuerstatten.

Als Sicherstellung tritt er hiermit die Erbanwartschaft gegenüber seinen Eltern

Muster Ferdinand, geb. 15. Januar 1935, und Muster-Meier Helena, geb. 11. November 1938, von Mels SG, wohnhaft in 9200 Gossau, Paradiesstrasse 1,

bis zur Deckung sämtlicher für ihn bisher geleisteten und weiterhin zu leistenden Unterstützungen (ab 1. Januar 2006 monatlich ca. Fr. 2'100.--) an die Gemeinde Xxxxxxxxx ab. Auszahlungen zur Anrechnung an seinen Erbteil dürfen somit rechtsgültig nur noch an die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxxx bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx gemacht werden.

Er ersucht die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx gestützt auf diese Erbabtretung, von den unterstützungspflichtigen Eltern keine Unterstützungsbeiträge nach Art. 328/329 ZGB geltend zu machen. Diese Abtretung tritt ausdrücklich an die Stelle der elterlichen Unterstützungspflicht.

9999 Xxxxxxxxx, 12. Januar 2010	Unterschrift:
	Peter Muster
Die Eltern stimmen dieser Abtretung der Erk	panwartschaft ausdrücklich und unwiderruflich zu.
9999 Xxxxxxxxx, 12. Januar 2010	Unterschriften:
	Ferdinand Muster Helena Muster
Die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx akzeptiert tendmachung von Unterstützungsbeiträgen	diese Erbabtretung und verzichtet auf die Gel- bei den Eltern.
9999 Xxxxxxxxx, 12. Januar 2010	Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx

F.5 Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften

F.5.1 Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Definition Kapitel B.2.3) zusammenlebenden Personen werden nicht als Unterstützungseinheit erfasst.

Für jede unterstützte Person ist ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Nicht unterstützte Personen haben alle Kosten, die sie verursachen, selbst zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Aufwendungen für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten und die situationsbedingten Leistungen. Die Kosten werden innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich nach Pro-Kopf-Anteilen berücksichtigt (vgl. Kapitel B.2 und B.3).

Die in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften zusammenlebenden Personen sind in der Regel rechtlich nicht zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet. Einkommen und Vermögen werden daher nicht zusammengerechnet.

Ein Beitrag der nicht unterstützten Person im Budget der unterstützten Person kann nur unter den Titeln Entschädigung für Haushaltführung oder Konkubinatsbeitrag angerechnet werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu beachten, dass ein Konkubinatsbeitrag nur bei einem stabilen Konkubinat angerechnet werden kann.

Ein Konkubinat (auch gleichgeschlechtliche eheähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft) gilt als stabil, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

Siehe auch Sozialhilfegesetz des Kantons St. Gallen vom 27.09.1998 (sGS 381.1).

F.5.2 Entschädigung für Haushaltsführung

Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit (vgl. Kapitel A.5.2) erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern, Partner und Partnerin zu führen. Ausgeschlossen sind Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung.

Für die erwartete Arbeitsleistung im Haushalt hat die unterstützte Person Anspruch auf eine Entschädigung, die ihr als Einnahme anzurechnen ist. Die Rollenverteilung wird aufgrund äusserer Indizien (Arbeitspensum, Arbeits- und Leistungsfähigkeit) eingeschätzt.

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

Die Höhe der Entschädigung ist einerseits von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und andererseits von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person abhängig. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget, vgl. Praxishilfe H.10) wird bis maximal 950 Franken angerechnet.

Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Der maximale Betrag kann von jeder leistungsfähigen im selben Haushalt lebenden Person (unabhängig vom Verwandtschaftsgrad) gefordert werden.

Voraussetzung für die Anrechnung der Haushaltsentschädigung ist nicht, dass solche Hausdienste tatsächlich erfolgen, sondern nur, dass die Führung des Haushaltes der unterstützten Person möglich und zumutbar ist. Für diese Dienstleistungen zu Gunsten von nicht unterstützten Personen kann nach einem Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts ein Stundensatz von Fr. 27.00 als Einkommen angerechnet werden (BGE vom 26.03.2002, in PRA 2002, Nr. 212, S. 1127).

Bei der Bemessung der Entschädigung ist auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners zu berücksichtigen. Diese wird nach diesen Richtlinien zuzüglich Unterhalts- und Steuerpflichten beurteilt. Deshalb muss sie ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gegenüber der Sozialhilfebehörde belegen. Bei Verweigerung der Auskünfte wird in der Regel die maximale Entschädigung angerechnet. Bei fehlender Leistungsfähigkeit ist von der Anrechnung einer Entschädigung abzusehen.

Eine solche Entschädigung kann auch von im gleichen Haushalt lebenden und wirtschaftlich selbständigen mündigen Kindern verlangt werden.

F.5.3 Konkubinatsbeitrag

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und wird nur eine Person unterstützt, werden Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen berücksichtigt.

Vom nicht unterstützten Konkubinatspartner wird erwartet, dass er zunächst für seine eigenen Kosten und bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten der gemeinsamen, im gleichen Haushalt lebenden Kinder aufkommt.

Bei weiterer Leistungsfähigkeit wird ein Konkubinatsbeitrag mittels erweitertem SKOS-Budget errechnet (vgl. Praxishilfe H.10).

Konkubinatspaare, bei denen beide Partner unterstützt werden, sind materiell nicht besser zu stellen als ein unterstütztes Ehepaar.

Beispiele zur Bemessung der Sozialhilfeleistungen von Konkubinatspartnern: Beide Konkubinatspartner werden unterstützt

Ausgangslage

Mann

Arbeitslos, ausgesteuert Kein Einkommen

Frau

Teilzeitbeschäftigung, keine Erwerbsunkosten

Monatliches Einkommen (25 %) Fr. 1'000.00 Alimente voreheliches Kind Fr. 500.00 Kinderzulage voreheliches Kind Fr 200.00

Kinder

kein gemeinsames Kind 1 voreheliches Kind, 8jährig

Beispiel 1: Berechnung der Sozialhilfe für Paar und Kind

Ausgaben

GBL für 3 Personen-Haushalt	Fr.	1'818.00
Wohnungskosten	Fr.	1'290.00
Einkommensfreibetrag	Fr.	100.00
KVG 3 Personen	Fr.	<i>670.00</i>
Total anrechenbarer Aufwand	Fr.	3'878.00

Einnahmen

Einkommen Frau	Fr.	1'000.00
Alimente voreheliches Kind	Fr.	500.00
Kinderzulage voreheliches Kind	Fr.	200.00
Total Einnahmen	Fr.	1'700.00

Unterstützungsleistung der Sozialhilfestelle Fr. 2'178.00

Die Sozialhilfeleistungen sind wie folgt aufzuteilen und zu verbuchen:

	<u>Frau</u>	<u>Mann</u>
GBL von Fr. 1'818.00 (2/3 zu 1/3)	Fr 1'212.00	Fr. 606.00
Wohnungskosten Fr. 1'290.00 (Faktor 2 zu 1)	Fr. 860.00	Fr. 430.00
Einkommensfreibetrag	Fr. 100.00	Fr. 0.00
Integrationszulage	Fr. 0.00	Fr. 0.00
KVG-Prämien (effektiv)	<i>Fr.</i> 370.00	<i>Fr.</i> 300.00
Total Aufwand	Fr. 2'542.00	Fr. 1'336.00
Einnahmen von Frau und Kind	<u>Fr. 1'700.00</u>	<i>Fr.</i> 0.00
Netto-Unterstützungsleistungen	Fr. 842.00	Fr. 1'336.00

a) Unterstützung einer Person in gefestigtem Konkubinat ohne gemeinsame Kinder

Ausgangslage

Mann

Einkommen netto monatlich: Fr. 4'800.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn und Kinderzulage). Davon werden abgezogen: Unterhaltspflicht gegenüber 1 Kind aus geschiedener Ehe von Fr. 800.00 (inkl. Kinderzulage), Steuern pro Monat Fr. 350.00, Mietkosten Fr. 430.00, Grundbedarf Fr. 606.00, Krankenkassenprämie Fr. 300.00, Einkommensfreibetrag von Fr. 400.00, Erwerbsunkosten und situationsbedingte Leistungen fallen keine an (Berechnung gemäss dem erweitertem SKOS-Budget).

Somit sind von seinem Einkommen anrechenbar: Fr. 1'914.00 (Konkubinatsbeitrag).

Frau

kein Einkommen

Alimente voreheliches Kind Fr. 500.00 Kinderzulage voreheliches Kind Fr. 200.00

Kinder

kein gemeinsames Kind 1 voreheliches Kind, 8jährig

Beispiel 2: Berechnung der Sozialhilfe für Frau und Kind

Ausgaben

GBL für 3 Personen-Haushalt (Anteil 2/3)	Fr.	1'212.00
Wohnungskosten Fr. 1'290.00 (Anteil 2/3)	Fr.	860.00
KVG 2 Personen effektiv	Fr.	370.00
Total anrechenbarer Aufwand	Fr.	2'442.00

Einnahmen

Anrechenbares Einkommen Mann	Fr.	1'914.00
Alimente voreheliches Kind	Fr.	500.00
Kinderzulage voreheliches Kind	<u>Fr.</u>	200.00
Total anrechenbare Einnahmen	Fr.	2'614.00

Unterstützungsleistung der Sozialhilfestelle Fr. 0.00

b) in kurzem, ungefestigten Konkubinat

Beim kurzen, ungefestigten Konkubinat gibt es folgende Unterscheidungen:

Eine Person wird unterstützt

In diesem Fall ist nur die Hälfte des Grundbedarfs des gemeinsamen Haushalts als Aufwand zu berücksichtigen und diesem Aufwand das Einkommen der unterstützten Person (z.B. Alimente) sowie die Haushaltsentschädigung des nicht unterstützten Partners bis Fr. 950.00 pro Monat als Einkommen gegenüber zu stellen (Berechnung vgl. F.5.2). Der Aufwandüberschuss bei der Gegenüberstellung von Aufwand und Einnahmen stellt dann die Höhe der Unterstützungsleistung dar. Ergibt sich ein Einnahmenüberschuss, entfällt eine Unterstützung.

Eine allein erziehende Mutter und ihr nicht gemeinsames Kind werden unterstützt In diesem 3-Personen-Haushalt werden also 2 Personen unterstützt. Folglich sind die nach den Empfehlungen von KOS und VSGP anrechenbaren Kosten (GBL) für den 3-Personen-Haushalt zu 2/3 als Unterstützungsaufwand anzurechnen. Hinzu kommen die Krankenkassenbeiträge nach KVG für Mutter und Kind und die Prämien für ihre eigene Hausrat- und Haftpflichtversicherung.

<u>Unterstützung einer Mutter mit ihrem Kind, die mit einem nicht unterstützten Partner seit kurzem im Konkubinat lebt</u>

Ausgangslage

Mann

Einkommen netto monatlich: Fr. 4'800.00 (inkl. Anteil 13. Monatslohn)
Haushaltsentschädigung; gemäss Berechnung des erweiterten SKOS-Budget ergibt die Leistungsfähigkeit maximal Fr. 950.00.

Frau

kein Einkommen

Alimente voreheliches Kind Fr. 500.00 Kinderzulage voreheliches Kind Fr. 200.00

Kinder

kein gemeinsames Kind 1 voreheliches Kind, 8-jährig

Beispiel 3: Berechnung der Sozialhilfe für Frau und Kind

GBL für 3 Personen-Haushalt Fr. 1'818.00 (Anteil 2/3)

Ausgaben

Anteil der Wohnungskosten Fr. 1'290.00 (Anteil 2/3) KVG Mutter und Kind effektiv Total Ausgaben	Fr. <u>Fr.</u> Fr.	860.00 370.00 2'442.00
Einnahmen Alimente voreheliches Kind Kinderzulage voreheliches Kind Haushaltsentschädigung Partner bis Fr. 950.00 Total Einnahmen	Fr. Fr. <u>Fr.</u> Fr.	500.00 200.00 950.00 1'650.00
Unterstützungsleistung der Sozialhilfestelle pro Monat	Fr.	792.00

F.5.4 Orientierung über die Opferhilfe

F.5.4.1 Grundsätze

Wer ist Opfer nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz (abgekürzt OHG, SR 312.5)? Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Auch Angehörige des Opfers, dessen Kinder und Eltern, sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen, haben Anspruch auf gewisse Leistungen der Opferhilfe. Welche Leistungen und Rechte stehen dem Opfer zu? Gemäss Art. 2 OHG umfassen die Leistungen der Opferhilfe:

Fr. 1'212.00

Beratung und Soforthilfe

Die finanzielle Soforthilfe umfasst dabei nach den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG zur Anwendung des OHG mindestens

- 21 Tage Notunterkunft
- 21 Tage Überbrückungsgeld
- 4 Stunden anwaltliche Beratung
- 10 psychotherapeutische Sitzungen
- medizinische Erstversorgung
- dringende Transport-, Reparatur- und Sicherungskosten
- Übersetzungskosten
- längerfristige Hilfe der Beratungsstellen und Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Als längerfristige Hilfe gilt jede über die Soforthilfe zusätzlich hinausgehende Hilfe, welche geleistet wird bis sich der gesundheitliche Zustand stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt resp. ausgeglichen sind. Längerfristige Hilfe wird nur geleistet, wenn die finanziellen Verhältnisse des Opfers es erfordern und die Massnahme notwendig, geeignet und angemessen ist.

- Entschädigung (Schadenersatz)
- Genugtuung
- Befreiung von Verfahrenskosten

F. 5.4.2 Verhältnis Opferhilfe und Sozialhilfe

(Auszug aus den Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG zur Anwendung des OHG, Auflage 21. Januar 2010)

Sowohl die Sozialhilfe als auch die Opferhilfe sind subsidiärer Natur: Beide kommen nur dann in Betracht, wenn nicht Dritte (z.B. Täterin/Täter, Sozial- oder Haftpflichtversicherungen, unterhaltspflichtige Personen) finanzielle Leistungen erbringen müssen und können. Welche Hilfe der anderen vorgeht, kann nicht generell beantwortet werden. Bei der Abgrenzung Opferhilfe – Sozialhilfe ist Folgendes zu beachten:

Von der Opferhilfe können grundsätzlich nur Leistungen erbracht werden für Schäden bzw. Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Straftat stehen. Anders als die Sozialhilfe geht es bei der Opferhilfe somit nicht um die Sicherung des Existenzminimums bzw. Lebensunterhaltes einer Person, sondern um die Behebung der direkten finanziellen Folgen einer Straftat.

Beispiele:

Ist X infolge einer Straftat schwer verletzt und deshalb arbeitsunfähig, so kann die Opferhilfe den infolge der Arbeitsunfähigkeit entstandenen Erwerbsausfallschaden übernehmen. Die Höhe der finanziellen Leistung bestimmt sich einzig nach dem Schaden, der Lebensbedarf von X. ist nicht massgebend.

Wird eine Frau von ihrem Mann verletzt und flüchtet deshalb ins Frauenhaus, so können von der Opferhilfe in einem bestimmten Umfang die Kosten für den Aufenthalt übernommen werden. Mangels eines direkten Zusammenhanges nicht zuständig ist die Opferhilfe dagegen, wenn die Frau anschliessend in finanzielle Schwierigkeiten gerät, weil sie sich von ihrem Ehemann trennt und damit ihren Versorger verliert und/ oder der Ehemann längere Zeit in Untersuchungshaft ist und nichts verdient.

Die Opferhilfe will dem Opfer helfen. Sie will namentlich verhindern, dass das Opfer alleine wegen der Straftat Sozialhilfe beanspruchen muss.

F.5.4.3 Verhältnis Opferhilfe und Kindesschutzmassnahmen

Muss ein Kind von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Opfer und unmittelbar als Folge von Straftaten (z.B. sexuelle Übergriffe, Misshandlung etc.) zum Schutz fremdplatziert werden, so muss primär die Opferhilfe für die entsprechenden Unterbringungskosten aufkommen (im Sinn von Art. 2 lit. a – c, Art. 13, Art. 14 und Art. 16 OHG). In einem solchen Fall geht die Opferhilfe vor, weil die Opferhilfeleistungen gerade dazu dienen sollen, dem Opfer den Gang auf das Sozialamt zu ersparen. (Gomm/Zehntner, Opferhilfegesetz, Handkommentar, 3 Auflage 2009, N. 5 zu Art. 4 OHG; ZVW 2006, S 152 ff., S. 158). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Fremdplatzierung die Folge der Straftat ist und letztere somit für die erforderliche Kindesschutzmassnahme die Kausalität der Straftat gegeben ist. Zusätzlich ist es erforderlich, dass die Opferhilfe von der KESB sofort informiert und in die zu treffende Entscheidungen sowie die anzuordnenden Massnahmen mit einbezogen wurde. Unterlässt es jedoch die KESB, die Opferhilfe zu informieren und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und trifft die nötige Massnahme völlig autonom, so dass sie einen hinreichenden Schutz des Kindes im Sinne des OHG gewähren, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Ausrichtung von Opferhilfeleistungen bzw. um Rückerstattung der bisher von der Sozialhilfe übernommenen Platzierungskosten (Gomm/Zehntner, , Art. 4 und 5 OHG, BGE 125 II 230 Erw. 3d, S.236 ff.).

Schlupfhaus: Opferhilfeleistungen sind so lange zu erbringen, als das opferbedingte Schutzbedürfnis des Kindes bzw. die Bedrohungssituation für das Kind anhält (ZVW 2006, S.158 f.; ZBI 2000, S. 315, Erw. 2c mit Hinweis). Demzufolge kann sich die Opferhilfe nicht darauf beschränken, lediglich für die erste Zeit einer Fremdplatzierung (z.B. 21 Tage) aufzukommen. Die Kostenübernahme muss vielmehr so lange durch die Opferhilfe erfolgen, wie sie vom Opfer benötigt wird (Gomm/Zehntner, a.a.O., N. 4, N. 7 und N. 10 zu Art. 13 OHG). Sobald allerdings die Fremdplatzierung nicht mehr durch die Straftat bedingt ist, sondern aus anderen Gründen (Überforderte Eltern, Familienprobleme etc.) weiter dauert, entfällt die Leistungspflicht der Opferhilfe.

Für weiterführende Ausführungen zur Opferhilfe wird auf die Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz OHG zur Anwendung des OHG, Auflage 21. Januar 2010, abrufbar unter www.sodk-cdas-cdos.ch unter der Rubrik SVK – OHG, verwiesen.

G Rechtsgrundlagen

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1)

Auf der Webseite der SKOS (<u>www.skos.ch</u>), unter der Rubrik «SKOS-Richtlinien → Rechtsgrundlagen», finden sich unter anderem folgende Informationen:

- Kantonale Sozialhilfegesetze und -verordnungen
- Zusammengefasste Bundesgerichtsentscheide

http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/rechtsgrundlagen/http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/bundesgericht/

Weitere nützliche Webseiten sind:

- sozialhilferecht.weblaw.ch
 Diese Datenbank zum Sozialhilferecht umfasst alle relevanten Entscheide des Bundesgerichts ab 1975, Entscheide des EJPD zum Zuständigkeitsgesetz (ZUG), kantonale Rechtsprechung, die SKOS-Richtlinien, kantonale Gesetzesgrundlagen und ein Thesaurus für das Sozialhilferecht. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.
- swisslex.ch Das umfassende Angebot dieser Rechtsinformationsplattform beinhaltet die Urteilssammlungen der eidgenössischen Gerichte und der meisten letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, zurückgehend zum Teil bis in die 70er-Jahre des letzten Jahrhunderts, im Falle des Bundesgerichts sogar ab 1954. Um auf die Datenbank zugreifen zu können, braucht es ein Abonnement.
- bger.ch
 Entscheidsammlung des Bundesgerichts

G.1 Die Rechtsmittelwege im Sozialhilferecht Kanton St. Gallen

Die Rechtsmittelwege im Sozialhilferecht im Kanton St. Gallen nach SHG, VRP und ZUG

AUSRICHTUNG VON SOZIALHILFE-LEISTUNGEN (INKL. AUFLAGEN / WEISUNGEN, KÜRZUNGEN, EINSTEL-LUNGEN, SIL)

Der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat bestimmte zuständige Dienststelle (gem. Art. 4 und 5 SHG oder Delegation nach Art. 93 GG) erlässt an die Antrag stellende Person resp. die Sozialhilfe empfangende Person eine VERFÜ-GUNG (ohne Begründung möglich). Die Verfahrensbestimmungen bestimmen sich nach dem VRP.

ERSATZPFLICHT DES UNTERSTÜTZUNGS-WOHNSITZES UND RICHTIGSTELLUNG (Verfahren nach Art. 33 u. Art. 34 ZUG)

Interkantonal

Der Gemeinderat resp. die vom Gemeinderat bestimmte zuständige Stelle (gem. Art. 4 und 5 SHG oder Delegation nach Art. 93 GG) richtet bei Notfallunterstützung am Aufenthaltsort über die zuständige kantonale Stelle (vgl. Art. 29 ZUG; im Kanton St.Gallen Amt für Soziales) eine Unterstützungsanzeige, eine Abrechnung oder ein Richtigstellungsbegehren an einen anderen Kanton (im Sinne von Art. 30 f. ZUG).

Die interkantonale Ersatzpflicht ist per 7. April 2017 weggefallen!

NEGATIVER ZUSTÄNDIGKEITSKONFLIKT ZWISCHEN GEMEINDEN / KANTONEN
(keine spezifische Verfahrensrege-

(keine spezifische Verfahrensregelung im ZUG)

Hält sich keine Gemeinde resp. kein Kanton für zuständig und ist eine Einigung nicht möglich, darf sich dies nicht zulasten der hilfesuchenden Person auswirken. Daher hat das erstangerufene Gemeinwesen oder dasjenige, in dem sich die Person aufhält, die Unterstützung analog einer Notfallunterstützung aufzunehmen und analog Art. 30 ZUG eine UNTERSTZÜNGSAN-ZEIGE an das mutmasslich zuständige Gemeinwesen zu stellen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass wegen des negativen Kompetenzkonfliktes die Unterstützung nur einstweilen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt. Der Verfahrensablauf entspricht demjenigen der ordentlichen Unterstützungsanzeige resp. dem Richtigstellungsbegehren.

RÜCKERSTATTUNG VON SOZIALHILFE-LEISTUNGEN

(Art. 18 ff. SHG)

Die Gemeinde, die die Sozialhilfe geleistet hat, erlässt eine VERFÜGUNG betreffend Rückerstattung gegenüber der (ehemals) Sozialhilfe empfangenden Person (Art. 21 Abs. 1 SHG). Zuständig ist der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat bestimmte zuständige Stelle gem. Art. 4 und 5 SHG oder Delegation nach Art. 93 GG.

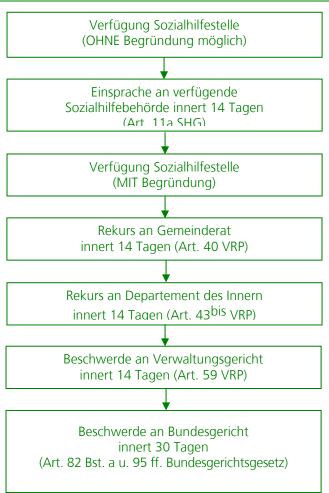
EINSPRACHE innert 14 Tagen an die verfügende Instanz.	Interkantonal Will der angerufene Kanton den Anspruch auf Kostenersatz oder Richtigstellung nicht aner- kennen, hat er innert 30 Tagen schriftlich, unter Angabe der Gründe EINSPRACHE beim fordernden Kanton (Art. 33 ZUG) zu erheben.	Interkantonaler Kompetenzkonflikt Gegen den mit der Unterstützungsanzeige verbundenen Anspruch auf Kostenersatz ist innert 30 Tagen schriftlich, unter Angabe der Gründe EINSPRACHE beim fordernden Kanton(Art. 33 ZUG) zu erheben. Zuständig hierfür ist das Amt	
	Zuständig hierfür ist das Amt für Soziales.	für Soziales. Innerkantonaler Kompetenzkonflikt Will die angerufene Gemeinde den Anspruch auf Kostenersatz, Richtigstellung oder die Abrech- nung nicht anerkennen, so hat sie innert 30 Tagen schriftlich, unter Angabe der Gründe, Einsprache bei der fordernden Gemeinde zu erheben (Art. 33 ZUG). Zuständig hierfür ist der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat be- stimmte zuständige Stelle (gemäss Art. 4 und 5 SHG oder Delegation nach Art. 93 GG).	
REKURS innert 14 Tagen an den Gemeinderat, wenn nicht er verfügt hat (Art. 40VRP).	Interkantonal Anerkennt der fordernde Kanton die Einsprache nicht, so hat er einen Abweisungsbeschluss nach Art. 34 ZUG zu erlassen. Im Kanton St. Gallen ist hierfür das Departement des Innern zuständig.	Interkantonaler Kompetenzkonflikt Anerkennt der fordernde Kanton die Einsprache nicht, so hat er einen Abweisungsbeschluss nach Art. 34 ZUG zu erlassen. Im Kanton St. Gallen ist hierfür das Departement des Innern zuständig.	REKURS innert 14 Tagen an den Gemeinderat, wenn nicht er verfügt hat (Art. 40 VRP).

		Innerkantonaler Kompetenzkonflikt Anerkennt die fordernde Gemeinde die Einsprache nicht, so hat der Gemeinderat oder die zuständige Stelle (gemäss Art. 4 und 5 SHG oder Delegation nach Art. 93 GG) einen Abweisungsbeschluss nach Art. 34 ZUG erlassen.	
REKURS innert 14 Tagen an das Departement des Innern (Art. 43 bis VRP).		Innerkantonal Beschwerde nach Art. 34 Abs. 2 ZUG resp. Rekurs nach Art. 43bis VRP innert 30 Tagen an das Departement des Innern. Zuständig für die Rekurserhebung ist der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat bestimmte zuständige Stelle (Art. 5 SHG). Im Rahmen des Rekursverfahrens ist dem Departement des Innern die entspre- chende Delegationsermächtigung vorzulegen.	REKURS innert 14 Tagen an das Departement des Innern (Art. 43 bis VRP).
BESCHWERDE innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht (Art. 59 bis VRP).	Interkantonal BESCHWERDE bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons (vgl. Art. 34 Abs. 2 ZUG)	Interkantonal BESCHWERDE bei der zuständigen richterlichen Behörde des Kantons (vgl. Art. 34 Abs. 2 ZUG). Innerkantonal BESCHWERDE innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht (Art. 59 bis VRP).	BESCHWERDE innert 14 Tagen an das Verwaltungsgericht (Art. 59 bis VRP).

G.2 Abläufe Rechtsmittelwege Kanton St. Gallen

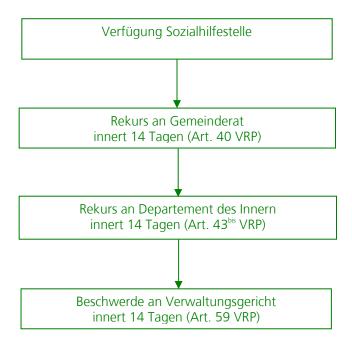
Rechtsmittelweg im Sozialhilfeverfahren

<u>Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen</u>
(inkl. Auflagen / Weisungen, Kürzungen, Einstellungen, SIL)



Rechtsmittelweg im Rückerstattungsverfahren

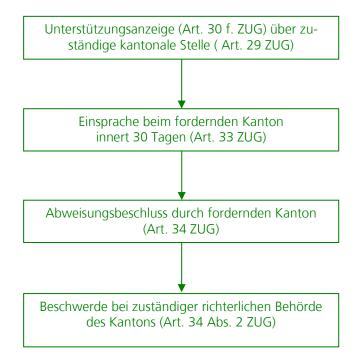
Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen (Art. 18 ff. SHG)



Rechtsmittelweg des Unterstützungskantons

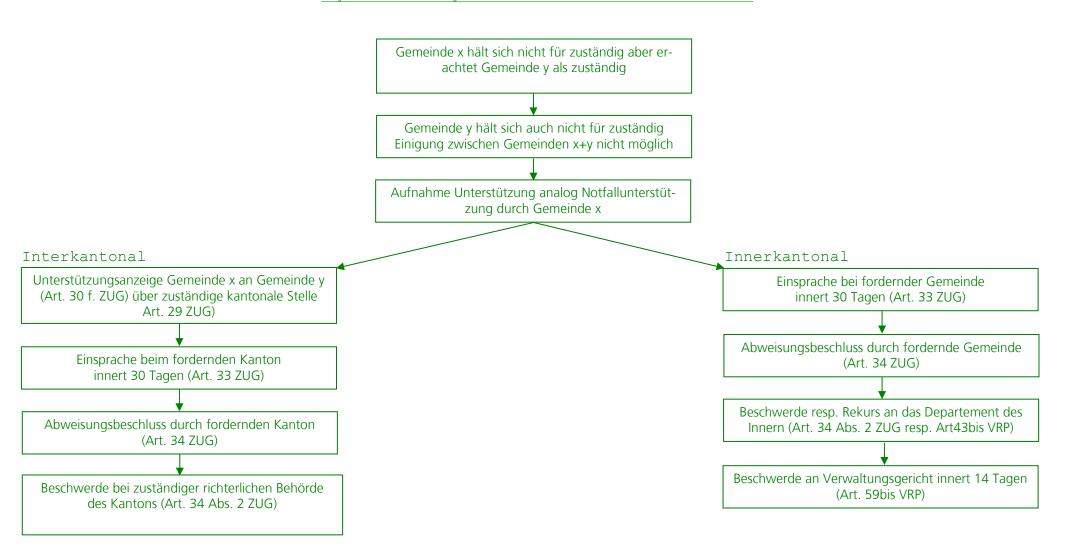
Ersatzpflicht und Richtigstellung
(Verfahren nach Art. 33 u. Art. 34 ZUG)

Interkantonal



Rechtsmittel bei negativem Zuständigkeitskonflikt

Negativer Zuständigkeitskonflikt zwischen Gemeinden/Kantonen



G.3 Quellen

Zu den Abschnitten E.3.1.1 sowie E.3.1.4.6:

Urteil 2P.36/1998 BG vom 16.11.1998 in ZeSo 1999, S. 63:

ZeSo 4/99

Entscheide und juristische Beiträge

Erben und Verwandte

Öffentlichrechtliche Rückerstattungspflicht

Die Regelung in § 28 des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich, wonach beim Tod des Hilfeempfängers gegenüber dem Nachluss ein Anspruch auf Rückerstattung entsteht, verstösst laut Urteil des Bundesgerichts nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht (Art. 2 Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung).

Wohl ist die privatrechtliche Verwandtenunterstützungspflicht in den Artikeln 328 und 329 des Zivilgesetzbuchs abschliessend geregelt. Neben dieser zivilrechtlichen Beistandspflicht besteht aber auch eine auf öffentlichem Recht basierende Unterstützungspflicht. Denn sowohl die Bundesverfassung selbst (Art. 48) wie auch das ungeschriebene Grundrecht auf Existenzsicherung (BGE 121 I 367) verpflichten die Gemeinden und Kantone dazu, Bedürftige zu unterstützen. Dabei entsteht zwischen der unterstützenden Behörde und dem unterstützten Bedürftigen ein öffentlichrechtliches Verhältnis, das in der kantonalen Gesetzgebung geregelt werden darf. Wörtlich meint das Bundesgericht dazu: «Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und von wem eine Rückerstattung solcher öffentlichrechtlicher Fürsorgeleistungen geschuldet ist und in welchem Verfahren sie rechtsverbindlich festgesetzt wird. Namentlich regelt das kantonale Fürsorge-bzw. Sozialhilferecht auch die Voraussetzungen, unter welchen ein ehemaliger Unterstützter (oder nach seinem Tode seine Erben) zur Rückerstattung bezogener öffentlichrechtlicher Sozialhilfe verpflichtet werden kann.» Somit gelangen die Vorschriften des ZGB lediglich dann zur Anwendung, wenn das Gemeinwesen anstelle unterstützungspflichtiger Verwandter Fürsorgeleistungen erbracht hat und dafür Regress auf die betreffenden Verwandten nehmen will.

Dabei gilt es aus Sicht des Bundesgerichts im Auge zu behalten, dass sich die Rechtsstellung der als Erben belangten Verwandten wesentlich von der Rechtsstellung der zivilrechtlich unterstützungspflichtigen Verwandten unterscheidet. Diese können sich nämlich ihrer Unterstützungspflicht nicht entziehen, sofern sie in günstigen Verhältnissen leben, während die Erben die Erbschaft ausschlagen können (Art. 566 ff. Zivilgesetzbuch). Die öffentlich-rechtliche Rückerstattungspflicht der Erben soll sicherstellen, dass das allfällige Vermögen eines aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erblassers vorab zur Abgeltung dieser Leistungen verwendet wird und nicht zur Bereicherung der Erben. Praktisch zum Tragen kommen solche Regelungen unter anderem dort, wo eine bedürftige Person über Vermögenswerte verfügt, die sich zu deren Lebzeiten - wie etwa eine nutzniessungsbelaste $te\ Liegenschaft-nicht\ verwerten\ lassen.$ Markus Felber

(Urteil 2P.36/1998 vom 16.11.98)

63

GVP 2001 Nr. 5

Serichtspraxis

der stadträtlichen Vernehmlassung angeführten Beispielen. Je grosszügiger aber die finanzielle Soziahilfe bernessen wird, desto geringer ist der Anreiz zur Aufnahmen einer Erwerbstätigkeit. Die Erhaltung der sozialen Integration und die Teillabe am gesellschaftlichen Leben erfolgt in hohem Masse durch eine Erwerbstätigkeit. Ist der Bezug von Sozialhilfe finanziell lukrativer als eine Erwerbstätigkeit in einer für die bedürftige Person im Vordergund stehenden Baranche, so wird die (Re-Integration der Sozialhilfeenpfänger in den Arbeitsprozess vereitelt. Sinn und Zweck der Sozialhilfe gebieten daher, die finanziellen Leistungen in einem verufurftigen Verhältnis zu den reelen Einkommensverhältnissen festzulegen. Entgegen den Darlegungen der Beschwerdeführerin ist das Atgument der Stadt St.Galleini-Sozialhilfeepplangen der Beruftigen der Beschwerdeführerin ist das Atgument der Stadt St.Galleini-Sozialhilfeepplangen der Beruftigen von Fällen vorsialhilfebezüger bessen gestellt sein als Erwerbstätige, nicht unangebracht werbstätige (ZBI 887) 997 S. 429.

Vielde Vorinstanz darlegt, muss die Beschwerdeführerin aufgrund des Wechsels von den SKöf- zu den modifizierten SKOS-Richtlinien keine Einbusse der Sozialhiffe hinnehmen, vielmehr wurden die Leistungen noch erricht. Während sich der Grundbederf nach den früheren Richtlinien auf Fr. 1386- pro Monat belief, erhält sie nach den modifizierten neuen Richtlinien auf Fr. 1488. – Unbegründet ist der Einwand der Beschwerdeführerin, die Voraussetzungen für eine Reduktion der Sozialhilfeistungen nach Art. 17 SHG seien nicht erfüllt. Diese Vorschrift regelt die Reduktion aufgrund ungenügender Mitwirkung des Sozialhilfeempfängers. Sie kommt daher im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Im übrigen liegt auch des halb kein Tatus der Eistungskürzung vor, weil der Beschwerdeführerin mit der Ausrichtung von Sozialhilfe nach den unveränderten SKOS-Richtlinien in der Zeit von Juli 1989 kein Rechtsanspruch auf Leistungen dieser Höhe für die Zukunft eingeräumt wurde.

für die Zukunft eingeräumt wurde.

If zusammenfrassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass eine Allgemeinverbindlicherklärung der SKOS-flichtlinien den Erlass einer Verordnung durch die Regierung voraussetzen würde. Die Gemeinden sind daher nicht verpflichtet, die SKOS-flichtlinien im Grundsatz zu übennehmen, bezüglich einzelner Leistungsansätze aber zu modifizieren und gewisse Pauschalen zu unterschertung und seiner Sach Unterschreitung grundsätzlich des verlassungsmässiges Bercht auf Existenzischer ung bzw. den in Art. 11 Abs. 1 SHG verankerten Rechtsanspruch auf Deckung der laufenden Bedürfnisse verletzen würde. Es ist nicht dargetan, dass im vorliegenden Fall die Reduktion der in den Richtlinien enthaltenen Ansätze um 5 Prozent und der Verzicht auf die Ausrichtung des Grundbedarfs II den Vorschriften von Verfassung und Gesetz widerspräft- Folglich ist die Baschwerde abzuweisen.

Staats- und Verwaltungsrecht

-

3VP 2001 Nr. (

Art. 18 Abs. 1 SHG (sGS 381.1). Bei der Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen ist die Zumutbarkeit zu prüfen. Dabei sind nicht dieselben strengen Massstäbe anzulegen wie bei der Prüfung der Frage, ob ein Gesuchsteller Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Verwaltungsgericht, 24. Januar 2001

G ist alleinerziehende Mutter. Der ältere Sohn besucht das Lehrerseminar, der jüngere Sohn absolviert eine Berufslehre und die Tochter besucht die Sekundarschule. Nachdem ihr Arbeitsverhältnis auf Ende 1999 aufgelöst worden war, stellte G ein Gesuch um finanzielle Soziahlife. Sie hielt fest, sie habe inzwischen auf den 1. Februar 2000 eine Teilzeitarbeit mit einem Bruttoverdienst von Fr. 2600.— gehruden. Zum Bazug von Arbeitslosensten reiche fin bisheriger Arbeitseinsatz nicht; für den Monat Januar sei sie auf Soziahlife angewiesen. Die Soziahlife behörde unterstützte sie für Januar und Februar 2000 mit Fr. 2174... pro Monat. Dies entsprach der Differenz zwischen Kinderalimenten von Fr. 1750..., welche im Januar 2000 die eitzige Einnahmequelle waren. Die Soziahlifebehörde hielt fest, ab Februar 2000 eig G in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, die ihr Einkünfte von monatlich Fr. 606... Über den notwandigen Lebenshaltungskosten ermöglichten. Die Leistungen für Januar 2000 sowie die Überbrückungskilte für Februar 2000 seien daher in monatlichen Raten bis Ende 2000 zurückzuerstatten. Der Gemeinderat bestätigte die Rückzahlungspflicht. Ein Rekurs von G an die Verwaltungsrekurskommission hatte keinen Erfolg. Gegen den Rekursentscheid erhob G Beschwarde, die en von Verwaltungsgericht geschutzt wurde.

Aus den Erwägungen:

Art. 18 Abs. 1 SHG bestimmt, dass finanzielle Sozialniife zurückzuerstatten ist, wenn sich die finanzielle Lage des Betroffenen gebessert hat und die Rückerstattung zumutbar ist.

a) Der Gesetzgeber hat die Pflicht zur Rückerstattung der finanziellen Sozialhilfe nicht in das Ermessen der Sozialhilfebehörden gestellt. Er hat viellmehr die Pflicht zur Rückerstattung als Grundsatz im Gesetz verankert, sie aber von der Verbesserung der finanziellen Lage und der individuellen Zumutbarkeit abhängig gemacht. Ob Beschwerdegegnerin und Vorinstanz diese unbestimmten Gesetzesbegriffe zutreffand angewendet haben, ist daher vom Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren frei zu überprüfen.

Die Vorinstanz erwog (unter Hinweis auf F Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 178 f.), aus den allgemeinen Zielsetzungen der Sozialhilfe sei abzuleiten, dass die Rückerstattung nicht zunutbar sei, wenn sie mit einiger Wahrscheinlichen, dass die Bückerstattung nicht zun des Pflichtigen und seiner Familie führen würde. Die Bückerstattung setze voraus, dass sich die wirtschaftliche Lage der unterstützten Person grundlegend verbessert habe. Einkünfte, die nur wenig 5

14

Staats- und Verwaltungsrecht

GVP 2001

dere dann, wenn dadurch eine den Verhältnissen des Verpflichteten angemessene dem Existenzminimum lägen, vermöchten die Rückerstattungspflicht noch nicht auszulösen, weil dadurch die Motivation zur Selbsthilfe untergraben würde. Der unterstützten Person sei eine den durchschnittlichen Verhältnissen entsprechende Lebenshaltung zuzugestehen. Zumutbar sei die Rückerstattung insbeson--ebenshaltung nicht verunmöglicht werde. über

ökonomische Unabhängigkeit noch nicht einigermassen gefestigt ist, sollen keine der gesamten persönlichen Verhältnisse angenommen werden darf, der Bedürftige werde durch die Rückerstattung nicht der Gefahr einer erneuten Bedürftigkeit ausgesetzt, ist die Rückerstattung zumutbar (vgl. E. Künzler, in: Das neue Fürsorgegesetz des Kantons St. Gallen, St. Gallen 1965, S. 100). werden, dass die wirtschaftliche Existenz und das Fortkommen des Pflichtigen und seiner Angehörigen nicht gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden. Solange der Nachholbedarf an Kleidern, Mobiliar etc. nicht gedeckt ist und überhaupt die Berücksichtigung Das Verwaltungsgericht kann sich diesen Ausführungen im Grundsatz anschliessen. Die Rückerstattungspflicht muss in ihrem Mass und in ihrer Art so bestimmt die wirtschaftliche Besserstellung das Existenzminimum nicht überschritten hat, Rückerstattungsforderungen gestellt werden. Nur wenn unter

b) Die Sozialhilfebehörde statuierte die Rückerstattungspflicht in derselben Ver-fügung, in der sie der Beschwerdeführerin für die Monate Januar und Februar 2000 finanziellen Verhältnisse. Ob eine solche bereits beim Äbschluss eines neuen Arbeitsvertrages und vor Ablauf der Probezeit zuverlässig festgestellt werden kann, finanzielle Sozialhilfe zusprach. Ob dieses Vorgehen zweckmässig war, erscheint iraglich. Das Gesetz knüpft die Pflicht der Rückerstattung an die Verbesserung der

2000 finanzieile Sozialhilfe von je Fr. 2174. – bezog. Die Sozialhilfebehörde hielt fest, bei der Leistung für den Monat Februar 2000 handle es sich um «Überbrückungshilfe». Die Vorinstanz bezeichnete die Leistung als «Kostenvorschuss». Das Sozialhilfegesetz kennt diese Differenzierungen nicht. Insbesondere handelt es sich nicht um Bevorschussungen nach Art. 13 SHG. Auf die Besonderheit der Leis-Fest steht, dass die Beschwerdeführerin in den Monaten Januar und Februar tung für den Monat Februar ist in den folgenden Erwägungen näher einzugehen. ist zu bezweifeln, muss aber im vorliegenden Fall nicht entschieden werden.

deführerin auf Sozialhilfe ermittelte. Sie verglich die notwendigen Lebenshaltungs-kosten mit den voraussichtlichen Einkünften und gelangte zum Schluss, die Be-Aufwendungen. Dieses Vorgehen ist bei der Ermittlung eines allfälligen Anspruchs vom Ansprecher zu verlangen, dass er sich einschränkt, was namentlich durch den schwerdeführerin werde ab Februar 2000 einen Überschuss von Fr. 606.– pro Monat erzielen. Dabei setzte sie namentlich die Kosten für das Wohnen und die Krankenkassenprämien tiefer an als die von der Beschwerdeführerin effektiv bezahlteñ auf finanzielle Sozialhilfe zulässig und geboten. Finanzielle Sozialhilfe wird nur für notwendige Lebenshaltungskosten geleistet. Bei übersetzten Lebenshaltungskosten ist The definition of the control of the Bezug einer kostengünstigeren Wohnung geschehen kann (vgl. GVP 1999 Nr. 12). Grundlage der Bedarfsrechnung, nach der sie auch den Anspruch der ΰ

Bei der Rückersrattung von Sozialhilfe dürfen aber nicht dieselben Massstäbe angesetzt werden. Der Gesetzgeber hat neben der Verbesserung der finanziellen

Fall läuft dies letztlich darauf hinaus, dass der Beschwerdeführerin das Verlassen ihres gemieteten Hauses zugemutet wird. Für dieses bezahlt sie einen Mietzins Fr. 200 - bis 300 - pro Monat veranschlagt. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Nebenkosten von Fr. 485.- pro Monat sind dagegen nicht belegt. Die Beschwerdeführerin äusserte im Rekurs, sie habe drei Jahre lang eine geeignete Wohnung gesucht. In dem besagten Haus hätten sie und ihre Kinder die innen zusagende Unterkunft gefunden. Sie verweist insbesondere auch auf die dass jedes Kind ein Einzelzimmer belegen kann; eine 4½-Zimmer-Wöhnung wird in der Regel auch für eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern als ausreichend qualifiziert (GVP 1999 Nr. 12). Dieser Entscheid betraf jedoch einen streitigen Anspruch auf Sozialhilfe, nicht eine Rückerstattung. Wie erwähnt, sind bei der Beurtellung der Zumutbarkeit einer Rückerstattung nicht dieselben strengen Massstäbe anzulegen wie bei der Prüfung der Frage, ob ein Gesuchsteller Anspruch auf finan-Sozialhilfe hat. Wegen monatlicher übersetzter Wohnkosten von rund Fr. 200.- bis 300.- kann das Verlassen der angestammten Wohnung im Streitfall nicht als zumutbar qualifiziert werden, zumal der Bezug von Soziaihilfe zeitlich eng Rückerstattungsverpflichtung die Frage des Auszugs der Söhne aus dem gemein-Verhältnisse ausdrücklich auch das Kriterium der Zumutbarkeit statuïert. Sozialhilfebehörde und Vorinstanz gingen davon aus, dass sämtliche über den Notbedarf hinausgehenden Einkünfte für die Rückerstattung in Betracht fällen, Im vorliegenden von Fr. 1300.– pro Monat ohne Nebenkosten. Diese wurden von der Vorinstanz auf Haustiere und das Hobby eines Sohnes (Schlagzeugspiel). Demgegenüber stellen sich Vorinstanz und Sozialhilfebehörde auf den Standpunkt, in M könne eine 4%-Zimmer. Wohnung bereits für Fr. 1300.- inkl. Nebenkosten gemietet werden. Dies trifft wohl zu. Auch besteht nach der Praxis des Verwaltungsgerichts kein Anspruch, begrenzt war und die Beschwerdeführerin aufgrund der vorliegenden Akten offenbar gewillt ist, ihren Lebensunterhalt nach Möglichkeit mit Erwerbsarbeit zu bestreiten. Entgegen der Annahme der Vorinstanz stellte sich zudem im Zeitbunkt der dung eines eigenen Haushalts bei den vorliegenden Verhältnissen ohnehin finansamen Haushalt (noch) nicht. Für einen Lehrling oder Seminaristen dürfte die ziell nicht möglich sein. zielle

vorliegenden Fall nicht von einer dauernden Besserung der finanziellen Lage gesprochen werden kann und Beschwerdegegnerin und Vorinstanz die Zumutbarkeit Rückerstattung der Sozialhilfeleistungen zu Unrecht bejaht haben. Folglich ist d) Zusammenfassend gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerde gutzuheissen.

3,

H Praxishilfen

www.skos.ch

Auf unserer Webseite informieren wir Sie über unseren Verband und über Aktualitäten aus dem Sozialbereich. Zudem bieten wir Ihnen verschiedene exklusive Dienstleistungen.

AKTUELL	Aktuelles aus der Verbandstätigkeit, der Fachwelt und Politik
ÜBER UNS	Informationen über die SKOS, ihre Gremien und ihre Mitglieder
SKOS-RICHTLINIEN	Zugriff auf die SKOS-Richtlinien
FAQ ZUR SOZIALHILFE	Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Sozialhilfe
SCHWERPUNKTE	Stellungsnahmen, Forschungsberichte und Referate zu sozialen Fragen
VERANSTALTUNGEN	Tagungen und Weiterbildungen der SKOS und ihrer Partnerorganisationen
PUBLIKATIONEN	Online-Bestellung von diversen Publikationen
SKOS-INTRANET	Passwortgeschützter Bereich mit exklusiven Dienstleistungen für Mitglieder

Weitere nützliche Informationen für Sozialtätige finden Sie auf www.sozialinfo.ch, dem Internetportal zum Sozialwesen Schweiz.

H.1 Zu Kapitel A.6: Berechnungsblatt

Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in	n: Monat, Jahr:				
Ausga	ben:				
Materie	elle Grundsicherung				
B.2.2 B.3 B.3 B.4	Grundbedarf für den Lebensunterhalt fürPersonen-Haushalt Wohnungskosten □ mit NK □ Q ohne NK Allfällige Wohn-Nebenkosten Medizinische Grundversorgung Grundversicherung KVG Weitere	Fr Fr Fr Fr			
	onsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) rufstätigkeit/Integrationsmassnahmen				
C.1.2 C.1.3	Mehrkosten auswärtige VerpflegungZusatzkosten VerkehrsauslagenFremdbetreuung KinderWeitere	Fr Fr Fr Fr			
	Total Grundsicherung	Fr			
Integrationszulage					
C.2	Integrationszulage (IZU) IZU zweite Person	Fr Fr			
	Total Integrationszulagen	Fr			
Weitere	e situationsbedingte Leistungen				
Kap. C	•	Fr Fr			
	Total situationsbedingte Leistungen	Fr			
	Total anrechenbarer Aufwand	Fr			

Einnahmen:

E.1.2	Erwerbseinkommen 1. Person Erwerbseinkommen 2. Person Kinderzulagen Alimente, Alimentenbevorschussung Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	Fr Fr Fr Fr Fr Fr
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung Weitere Einnahmen •	Fr Fr
	Total Einnahmen	Fr Fr.
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	Fr
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB	Fr
	Mehreinnahmen/Fehlbetrag	Fr

Sind unterstützte Personen nicht im Stande, die verfügbaren Mittel selbst einzuteilen, muss mit ihnen ein detailliertes Ausgabebudget erstellt werden. Dafür eignet sich z.B. der Erhebungsbogen der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen (ASB) (www.asb-budget.ch).

H.3 Zu Kapitel F.3.3: Berechnung von Elternbeiträgen

Auch derjenige Elternteil, dessen Unterhaltspflicht noch nicht im Urteil oder Unterhaltsvertrag geregelt ist, hat Unterhaltsbeiträge zu entrichten.

Zur Berechnung der Unterhaltsbeiträge ist ein erweitertes Budget nach den SKOS-Richtlinien zu erstellen, das die effektiven Wohnkosten, Steuern, Ausbildungskosten und Unterhaltsbeiträge mit einbezieht.

Die Unterhaltsbeitragspflicht geht allen anderen Verpflichtungen vor. Darum können Schulden und Kreditamortisationen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zwecks Anschaffung notwendiger Güter und zur Existenzsicherung begründet wurden. Ausnahmsweise können zusätzliche Kreditamortisationen im Budget berücksichtigt werden, wenn sonst eine finanzielle Bedrängnis droht, die zu Pfändungen und erheblichen sozialen Problemen führen würde.

Der errechnete Betrag ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen. In das Einkommen ist ein Vermögensverzehr von rund 10% jährlich einzubeziehen, wenn das Vermögen den Freibetrag gemäss Kapitel E.2.1 dieser Richtlinien übersteigt.

Von der Differenz zwischen Bedarf und Einkommen kann für die Dauer der Unterstützung rund die Hälfte als Beitragsleistung von den Eltern eingefordert werden.

Bei erheblichem Vermögen der Eltern ist denkbar, dass ihnen die ganzen Fremdplatzierungskosten in Rechnung gestellt werden (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Das Einkommen und Vermögen von Stiefeltern ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages gemäss Art. 278 Abs. 2 ZGB angemessen zu berücksichtigen. Das Konfliktpotential ist in solchen Fällen besonders gross und ruft meist nach individuellen Verhandlungslösungen.

H.3.1 Dauer der Unterhaltspflicht

Der errechnete Unterhaltsbeitrag (Elternbeitrag) ist "für die Dauer der Fremdplatzierung" geschuldet. Die Zahlungspflicht endet mit dem Austritt aus dem Heim / der Pflegefamilie.

H.3.2 Zahlungsverpflichtung für Elternbeiträge

Ich,

Name und Vorname: Muster Peter

Geburtsdatum: 12. Dezember 1964

Heimatort: Olten SO

Adresse: Hauptstrasse 22, 9999 Xxxxxxxxx

verpflichte mich, ab 1. Oktober 2005 bis zur Beendigung der sozialhilferechtlichen Unterstützung, längstens bis zum Ende der Unterhaltspflicht (Art. 277 Abs. 2 ZGB)

an die Heimaufenthaltskosten/Pflegekosten/Unterstützungskosten*

von Muster Daniel, geb. 14. Juni 1987, von Olten SO, in Xxxxxxxxx, mit Aufenthalt im Kinder Dörfli Lütisburg

monatliche Elternbeiträge von Fr. xx.xx an

die Sozialhilfestelle Xxxxxxxxx

zu leisten. Ich werde den erwähnten Betrag jeweils monatlich im Voraus begleichen.

Die Verpflichtung gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.

PLZ/Ort Unterschrift

Datum

H.4 Zu Kapitel F.4: Berechnung der Verwandtenunterstützung

• Ermittlung des anrechenbaren Einkommens Das anrechenbare Einkommen von Pflichtigen setzt sich zusammen aus dem effektiven Einkommen und einem Vermögensverzehr. Dieser wird wie folgt berechnet:

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Freibeträge abzuziehen:

Alleinstehende Fr. 250'000.--Verheiratete Fr. 500'000.-pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung plus Fr. 40'000.--

Vom verbleibenden Betrag wird gemäss nachstehender Tabelle der jährliche Vermögensverzehr berechnet.

Alter des/der Pflichtigen	Umwandlungsquoten
18-30	1/60
31-40	1/50
41-50	1/40
51-60	1/30
Ab 61	1/20

^{*}Nichtzutreffendes streichen

Pauschale f ür gehobene Lebensf ührung

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte mit unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird - gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS - wie folgt festgelegt:

Pauschale für gehobene Lebensführung

1-Personenhaushalt Fr. 10'000.--/Mt. 2-Personenhaushalt Fr. 15'000.--/Mt. Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung) Fr. 1'700.--/Mt.

Als Verwandtenbeitrag ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und der Pauschale für gehobene Lebensführung einzufordern.

Bezieht ein Ehepaar Sozialhilfe und können nur die Eltern einer der beiden Personen zur Verwandtenunterstützung herangezogen werden, so soll vom Gesamtbetrag der Unterstützung ausgegangen und höchstens die Hälfte davon über die Verwandtenunterstützung eingefordert werden.

Erhalten die Eltern einer verheirateten Person Sozialhilfe, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens auf das von dieser Person selber erzielte Einkommen zurückgegriffen werden. Unter dieser Voraussetzung entspricht die maximale Höhe der Verwandtenunterstützung dem Anspruch des betreffenden Ehegatten auf einen Beitrag zur freien Verfügung nach Art. 164 ZGB (sofern die dort erwähnten Kriterien erfüllt sind). Dieser errechnet sich, indem der Überschuss der Einkünfte beider Ehegatten über den gemeinsamen Bedarf durch zwei geteilt wird.

Muss das volljährige Kind einer nicht mit dem anderen Elternteil, sondern mit einem Dritten verheirateten Person unterstützt werden, so darf im Rahmen der Verwandtenunterstützung höchstens das vom leiblichen Elternteil selber erzielte Einkommen beansprucht werden. Im Übrigen wird die Verwandtenunterstützung nach den im vorhergehenden Absatz erwähnten Kriterien festgesetzt.

H.5 Externe Fachberatung

Schuldenberatung

In verschiedenen Kantonen existieren Schuldenberatungsstellen mit einem unterschiedlichen Beratungsangebot, die ihre Leistungen z.T. unentgeltlich anbieten, weil sie von der öffentlichen Hand subventioniert sind. Zunehmend gehen diese Spezialsteilen dazu über, insbesondere die zeitintensive und fachliches Know-how erfordernde Langzeitberatung personenbezogen und verursachergerecht in Rechnung zu steilen. Schuldensanierungen und damit verbundene Lohnverwaltungen dauern mehrere Jahre und erfordern ein stetiges Stabilisieren der Situation der betroffenen Personen. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass die betroffenen überschuldeten Personen, selbst wenn sie ihren Lebensunterhalt mit eigenem Einkommen zu decken vermögen, in der Regel nicht über die liquiden Mittel verfügen, um die Beratungs- und Sanierungsleistung der Schuldenberatungsstelle zu bezahlen, da sie laufend von den Gläubigern bedrängt werden oder bereits Pfändungsverfügungen erhalten haben.

Es wird empfohlen, die Beratungsleistungen derjenigen Schuldenberatungsstellen zu finanzieren, die dem Schweizerischen Dachverband Schuldenberatung angeschlossen sind und sich den Beratungsgrundsätzen dieses Fachverbandes verpflichtet fühlen.

Weitere Fachberatung/-begleitung

Der Förderung der sozialen Kompetenzen kommt immer grösseres Gewicht zu. Immer weniger kann dies im Rahmen der persönlichen Beratung und durch die Sozialdienste geleistet werden. In diesem Fall sind aussenstehende Fachleute resp. Fachdienste beizuziehen. Dies gilt beispielsweise für den Bereich Wohnen, wenn geeigneter Wohnraum gefunden resp. erhalten werden muss. Aber auch die Vermittlung von Sprachkursen, die in erster Linie der sozialen Integration dienen, ist hier zu nennen.

H.6 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind nur zu gewähren, wenn diese nicht über andere Quellen (Stipendien, Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung, Fondsmittel usw.) finanziert werden kann.

Erstausbildung bei Volljährigen

Eine Erstausbildung fällt grundsätzlich in die Unterhaltspflicht der Eltern. Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn eine volljährige Person ohne angemessene Ausbildung ist (Art. 277 Abs.2 ZGB). Kann den Eltern nicht zugemutet werden, für den Unterhalt und die Ausbildung ihres volljährigen Kindes aufzukommen, und reichen die Einnahmen (Lohn, Stipendien, Beiträge aus Fonds und Stiftungen usw.) nicht aus, um den Unterhalt und die ausbildungsspezifischen Auslagen zu decken, so kann die Sozialbehörde eine ergänzende Unterstützung beschliessen.

Zweitausbildung und Umschulung

Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung können nur geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieses Ziel voraussichtlich mit der Zweitausbildung oder Umschulung erreicht wird. Ebenso ist eine Zweitausbildung oder Umschulung zu unterstützen, wenn damit die Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Person erhöht werden kann. Dabei sollte es sich um eine anerkannte Ausbildung oder Umschulung handeln. Für die entsprechenden Abklärungen sind Fachsteilen (Berufsberatung, Regionales Arbeitsvermittlungszentrum usw.) beizuziehen. Persönliche Neigungen stellen keinen ausreichenden Grund für die Unterstützung einer Zweitausbildung oder Umschulung dar.

Fort- und Weiterbildung

Die Kosten von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmassnahmen sowie von persönlichkeitsbildenden Kursen können im individuellen Unterstützungsbudget berücksichtigt werden, wenn diese zur Erhaltung bzw. zur Förderung der beruflichen Qualifikation oder der sozialen Kompetenzen beitragen.

H.7 Unterstützung von selbständig Erwerbenden

Bei der Unterstützung von selbständig Erwerbenden kann grundsätzlich unterschieden werden zwischen dem Ziel der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und dem Ziel der Erhaltung einer Tagesstruktur.

Nach der einhelligen Rechtsprechung ist es nicht Aufgabe der Sozialhilfe, selbständig Erwerbende, deren Betriebe Verluste erwirtschaften, über längere Zeit finanziell zu unterstützen und damit defizitäre Strukturen und Betriebe zu stützen (BGE vom 8.11.1999, in PRA 2000, Nr. 24, S. 24, S. 138; BVR 2000, S. 213 ff.; GVP 1997, Nr. 66, S. 145).

• Überbrückungshilfen bei bestehender selbständiger Erwerbstätigkeit Voraussetzung für Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine fachliche Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die Voraussetzungen für das wirtschaftliche Überleben des Betriebes gegeben sind. Wir empfehlen dazu den Beizug von Fachpersonen (z.B. Adlatus Schweiz, Vereinigung von Fachexperten und ehemaligen Führungskräften aus Wirtschaft und Industrie) oder Fachverbänden. Daraus entstehende Kosten sind dem individuellen Unterstützungskonto zu belasten.

Eine finanzielle Unterstützung ist dann ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine Überbrückungshilfe für die Fortführung eines bisher mit Erfolg geführten Betriebes handelt, der in Folge der schlechten Wirtschaftslage vorübergehend einen Einbruch des Geschäftsganges erlitten hat, und dem für absehbare Zeit eine günstige Prognose gestellt werden kann. Voraussetzung ist, dass die selbständig erwerbende Person die persönliche und fachliche Eignung für die selbständige Tätigkeit mitbringt und Gewähr für eine rentable Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (bzw. für eine erhebliche Eigenfinanzierung des Lebensunterhalts) bietet, wobei branchenübliche Erfahrungswerte und die Marktsituation einzubeziehen sind. Kurz: Die selbständig erwerbende Person muss persönlich und fachlich qualifiziert sein und grundsätzlich eine wirtschaftlich tragfähige Tätigkeit ausüben, die mittel- bis langfristig Erfolg versprechend ist. Deshalb sind unter anderem die Buchhaltung der letzten 3 bis 5 Jahre und die Steuerveranlagungen sowie Betreibungsauszüge der letzten Jahre zu überprüfen. Nötigenfalls kann auch der Beizug einer externen Fachperson bzw. -stelle (branchenspezifische oder allgemeine Unternehmens- bzw. Betriebsberatung) zur Analyse des Betriebs und seiner Markt- und Erfolgschancen angezeigt sein (ZeSo 2000, S. 31; ZeSo 1999, S. 151 f.; GVP 1997, Nr. 66, S. 145).

Ergibt die Prüfung, dass nur ein vorübergehender Einbruch des Geschäftsganges vorliegt und Aussicht besteht, dass die selbständig erwerbende Person dank der finanziellen Unterstützung innert nützlicher Frist wieder ihre wirtschaftliche Existenz erreichen und von der Sozialhilfe abgelöst werden kann, so ist Unterstützung zu gewähren. Dabei gilt, dass nur Sozialhilfeleistungen zur Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse ausgerichtet werden (Art. 11 Abs. 1 SHG). Für die Übernahme von Betriebs- oder Projektkosten besteht demgegenüber kein Rechtsanspruch. Ob solche Kosten bei guten Erfolgsaussichten teilweise und vorübergehend zwecks beruflicher Integration übernommen werden sollen, liegt im Ermessen der Sozialhilfestelle (Regierungsrat Zürich, RRB 425/98 und RRB 1657/97, in Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Ausgabe Januar 1999, Ziff. 2.1.3, S. 9).

Zeigt jedoch die Prüfung, dass der Betrieb seit längerer Zeit – allenfalls seit Jahren – Verluste erwirtschaftete und/oder keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt wurde, ohne dass sich die Situation aller Voraussicht nach entscheidend verbessern wird, so ist auf die Ausrichtung einer Überbrückungshilfe zu verzichten und auf den Verkauf bzw. die Liquidation des Betriebs hinzuwirken (BGE vom 8.11.1999, in ZeSo 2000, S. 31; GVP 1997, Nr. 66, S. 145). Die allenfalls notwendige Unterstützung kann diesfalls von der Auflage zur Einstellung der selbständigen Tätigkeit und dem Verkauf des Betriebs sowie zur Suche einer Arbeitsstelle mit Hilfe des RAV abhängig gemacht werden (Verwaltungsgericht Zürich, VB.98.00096, in Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Auflage 1999, Ziff. 2.1.3, S. 9; BGE vom 8.11.1999, in ZeSo 2000, S. 31; GVP 1997, Nr. 66, S. 145).

Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungshilfen ist eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die folgenden Punkte regelt:

- Frist für das Beibringen der notwendigen Unterlagen
- Frist für die fachliche Überprüfung
- Zeitdauer
- Form der Beendigung der finanziellen Leistungen

Die finanziellen Leistungen bestehen in der (ergänzenden) Sicherstellung des Lebensunterhalts für eine befristete Zeit. Diese Zeitspanne kann verlängert werden, wenn der Turnaround kurz bevorsteht.

Kleininvestitionen können zu Lasten der Sozialhilfe getätigt werden, wenn der Betrieb bereits den Lebensunterhalt abwirft, dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermeidet und dies auch zukünftig tun wird.

Betriebskosten werden in der Regel nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen.

• Selbständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich Voraussetzung für solche Überbrückungshilfen ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch eine Beratungsstelle für landwirtschaftliche Betriebe vornehmen zu lassen.

Bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts in dieser Phase ist dem Selbstversorgungsgrad Rechnung zu tragen. Zu dessen Ermittlung werden die Richtlinien der Beratungssteile für landwirtschaftliche Betriebe empfohlen.

• Selbständige Tätigkeit zur Verhinderung der sozialen Desintegration Bei fehlender Vermittlungsfähigkeit kann die zuständige Instanz einer selbständigen Erwerbstätigkeit einer sozialhilfeabhängigen Person zustimmen, wenn der erzielbare Ertrag mindestens den Betriebsaufwand deckt. Die betroffene Person ist zu einer minimalen Rechnungsführung anzuhalten. Die Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

H.7.1 Selbstständig Erwerbende aus dem Landwirtschaftsbereich

Die Agrarpolitik 2007 und der damit verbundene Strukturwandel in der Landwirtschaft gefährden verschiedene Bauernbetriebe in ihrer Existenz.

Für Bauernfamilien gelten die gleichen Unterstützungsgrundsätze wie für die anderen selbständigen Erwerbenden, sofern eine Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Um die Bedürftigkeit zu beurteilen und um die Höhe allfälliger Sozialhilfeleistungen zu ermitteln, sind die verfügbaren Unterlagen des Landwirtschaftsbetriebs beizuziehen.

Voraussetzung für eine Teilunterstützung oder für Überbrückungshilfe ist die Bereitschaft, innert nützlicher Frist eine Überprüfung durch den landwirtschaftlichen Beratungsdienst (z.B. Inforama, Landwirtschaftliches Amt für Betriebsberatung) vornehmen zu lassen. Die Beratungen sind teils kostenpflichtig und können als situationsbedingte Leistungen ins Budget aufgenommen werden. Im Weiteren müssen auch folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Überbrückung mittels sozialer Institutionen (Stiftungen, Hilfswerke usw.) ist nicht möglich;
- der ausgewiesene Betriebsertrag reicht mindestens zur Deckung der Betriebskosten;
- während der Unterstützung werden nur die nötigsten Investitionen getätigt;
- die Unterstützung darf maximal 2-3 Jahre dauern.

Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und der Zukunftsaussichten eines Betriebes erfordern Fachwissen. Die Art des Betriebes, die Hypothekarbelastung des Wohngebäudes und der Nebengebäude, der Wert der Tiere. Der Zustand und der Wert des Maschinenparks usw. sind zu berücksichtigen. Es ist zwingend, für diese Fragen Fachpersonen/Fachstellen beizuziehen. Zudem ist abzuklären, ob durch Nebenerwerb, Betriebsumstellung, Betriebsgemeinschaft mit Nachbarn, Maschinenpark auf genossenschaftlicher Basis, Verpachtung usw. die Existenz längerfristig wieder gesichert werden kann. Denkbar ist auch eine Kombination der oben aufgelisteten Massnahmen.

Betriebsvermögen

Auf einen Vermögensverzehr wird ausdrücklich verzichtet, da dieser die mittel- bis langfristige Perspektive des Betriebes in Frage stellen würde und es sich somit um einen effektiven Substanzverlust handeln würde.

Ermittlung des monatlichen Erwerbseinkommens aus der Landwirtschaft

Adresse	
Datengrundlage	
Buchhaltung 🗌 ja 🔲 nein	
Buchhaltungs-Jahr	_
Besprechung mit Gesuchsteller/in am	_
Erfolgsrechung:	
Erfolgsgrösse Gesamtdeckungsbeitrag Fremde Strukturkosten Landwirtschaftliches Einkommen Eigenmietwert Betriebsleiterwohnung 2/3 sämtlicher Abschreibungen Weitere Korrekturen Weitere Korrekturen Landwirtschaftliches Einkommen korrigiert Selbstständiges Nebeneinkommen Erwerbsweinkommen aus Landwirtschaft pro Jahr Erwerbseinkommen aus Landwirtschaft pro Monaf	
Pflichtrückzahlung beim Fremdkapital:	
Fremdkapital Investitionskredit Hypothek Übrige Darlehen Total Pflichtrückzahlung pro Jahr In Erfolgsrechnung verbleibende Abschreibung (1/3)	Rückzahlung Fr Fr Fr Fr Fr

Erläuterungen

Die Erfolgsrechnung wird aus der Buchhaltung entnommen bzw. gemäss dem üblichen Vorgehen mit Durchschnittszahlen berechnet.

Das landwirtschaftliche Einkommen wird wie folgt korrigiert:

- Der Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung wird vom landwirtschaftlichen Einkommen abgezogen. Die Kosten der Wohnung (Unterhalt, Versicherungen, Schuldzinsen, usw.) sind unter der Position "fremde Strukturkosten" in der Buchhaltung enthalten und müssen somit nicht mehr in das SKOS-Budget aufgenommen werden.
- Sämtliche Abschreibungen werden auf einen Drittel gekürzt. Bei der Überbrückung eines Liquiditätsengpasses ist es vertretbar, die Investition in Maschinen und Gebäuden vorübergehend auf ein Minimum zu beschränken. Die Abschreibungen sollten jedoch nicht tiefer als die jährlichen Pflichtrückzahlungen für Hypotheken und Darlehen ausfallen. Andernfalls drohen, trotz einer Unterstützung mit Sozialhilfegeldern, Zahlungsengpässe.

- Ein selbständiges Nebeneinkommen, für das keine separate Buchhaltung geführt wird, wird zum landwirtschaftlichen Einkommen hinzugezählt.
- Weitere ausserordentliche Einnahmen oder Kosten, die die aktuelle finanzielle Situation der antragstellenden Person verfälschen, werden korrigiert.

Umrechnung für ein SKOS-Budget

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, das landwirtschaftliche Einkommen der Gesuchsteller festzustellen. Die Daten aus einer Buchhaltung oder einer Planerfolgsrechnung werden so angepasst, dass die zahlen verwendet werden können, um ein Budget nach SKOS zu berechnen.

Das ermittelte landwirtschaftliche Erwerbseinkommen wird im SKOS-Budget bei den Einnahmen voll angerechnet.

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt kann je nach Selbstversorgung reduziert werden

Fachbegriffs-Erklärungen

Gesamtdeckungsgrad

Der Deckungsbeitrag des Gesamtbetriebs (Gesamtdeckungsbeitrag) ist die Gesamtheit der von den einzelnen Betriebszweigen erbrachten Deckungsbeiträge und übriger Erträge aus dem Betrieb (inkl. Direktzahlungen und Wohnungsmiete). Dieser ist ein sinnvolles Instrument für die Betriebsplanung Er sagt aus, wie gut jemand die Produktionstechnik im Griff hat. Für die finanzielle Situation des Betriebes hat er nur eine geringe Aussagekraft, da die Strukturkosten sehr unterschiedlich hoch sein können.

Vergleichbarer Deckungsbeitrag

Leistungen abzüglich Direktkosten, die für jeden Betriebszweig in Buchführungsrichtlinien exakt definiert wurden, ergibt den vergleichbaren Deckungsbeitrag. Der vergleichbare Deckungsbeitrag ermöglicht eine erste Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebszweige im Vergleich mit anderen Betrieben im gleichen Jahr. Diese Beurteilung ist jedoch mit Vorsicht zu interpretieren, da beim vergleichbaren Deckungsbeitrag erst die Direktkosten dem Betriebszweig angelastet sind (Teilkostenrechnung); Rückschlüsse auf das Einkommen können noch keine gezogen werden.

Gesamtleistung

Sie entspricht dem landwirtschaftlichen Betriebsertrag aus der Finanzbuchhaltung, zuzüglich des Werts der internen Lieferungen und Verrechnungen. Durch die Verrechnung der internen Lieferungen können Leistungen und Direktkosten einzelner Betriebszweige zeitlich und sachlich abgegrenzt und berechnet werden.

Direktkosten

Die Direktkosten lassen sich einzelnen Produkten, Dienstleistungen oder Betriebszweigen, also den Kostenträgern, leicht oder direkt zuteilen. Sie verändern sich proportional mit dem Umfang des Betriebszweigs. Die Direktkosten sollen zwischen verschiedenen Betrieben vergleichbar sein, wenn sie auf die Produktionseinheit umgerechnet sind. Beispiele von Direktkosten im Pflanzenbau: Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Verpackung und Trocknung, allgemeine direkte Kosten; Beispiele von Direktkosten in der Tierhaltung: Tierzukäufe, Raufutterzukäufe, Ergänzungsfutter, übrige wie Viehversicherung, Tierarztkosten, Sprunggelder und KB, Alpungskosten.

Fremde Strukturkosten

Die Kosten der Grundausstattung des Betriebes (Land, Gebäude, Maschinen, Arbeitskräfte) werden zu den fremden Strukturkosten zusammengefasst. Diese zeigen auf, wo die Kosten anfallen (Kostenstellen), lassen sich aber den einzelnen Betriebszweigen. (Kostenträgern) nicht leicht und direkt zuteilen und verändern sich auch nicht proportional zum Umfang der Betriebszweige.

Nicht enthalten in den fremden Strukturkosten sind Ansprüche für die Abgeltung des eigenen Arbeitseinsatzes und des eigenen Kapitals.

Beispiele fremder Strukturkosten: Arbeiten durch Dritte; Maschinenmiete; Gebäudekosten, Kosten der festen Einrichtung, Kosten der Meliorationen; Kosten von Maschinen, Zugkräfte und Kleinmaterial; Automobilkosten, allgemeine Betriebskosten, Abschreibungen, Personalkosten, Pachtzinse, Mietzinse, Schuldzinse.

H.8 Zu Kapitel B.4.1: Empfehlungen zur Krankenversicherung bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz

Damit auch alle Nichtsesshaften obligatorisch versichert werden, sollten die Kantone auch dann für die Einhaltung der Versicherungspflicht und die Bezahlung der Prämien (durch den zivilrechtlichen Wohnkanton) sorgen, wenn es um Personen geht, die im betreffenden Kanton zwar keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, dafür aber ständigen Aufenthalt haben und welche zudem vom örtlichen Sozialhilfeorgan betreut werden.

In solchen Fällen hat zunächst eine Meldung des Aufenthaltskantons an den Wohnkanton zu erfolgen, mit der Aufforderung, die betreffenden Personen zu versichern. Bei bestrittener oder sonst unklarer Zuständigkeit sollte vorläufig der Aufenthaltskanton das Obligatorium durchsetzen und die Versicherungsprämien übernehmen.

Die gleichen Grundsätze können auch dann herangezogen werden, wenn es deswegen Schwierigkeiten gibt, weil jemand zwar über einen fürsorgerechtlichen Wohnsitz verfügt, dieser aber nicht mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz übereinstimmt.

H.9 Zu Kapitel E.3: Berechnung der sozialhilferechtlichen Rückerstattungspflicht

Zur Berechnung des monatlichen Rückerstattungsbetrages ist ein erweitertes Budget nach SKOS-Richtlinien zu erstellen, das folgende Positionen umfasst:

- doppelter Ansatz des Grundbedarfs gem. Kapitel B.2
- Wohnkosten gem. Kapitel B.3
- Medizinische Grundversorgung gem. Kapitel B.5
- Erwerbsauslagen gem. Kapitel C. 1.1
- übrige Kosten: Steuern, Versicherungen, Unterhaltsbeiträge, Krankheitskosten, Schuldzinsen und Schuldentilgung sowie weitere begründete Auslagen nach effektivem Aufwand

Der errechnete Bedarf ist dem aktuellen Einkommen gegenüberzustellen.

Als monatliche Rückerstattung ist höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem anrechenbaren Bedarf einzufordern.

Die Rückerstattungszahlungen sollten bei mehrjähriger Unterstützungsdauer frühestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht werden, um die soziale und wirtschaftliche Integration nicht zu gefährden. Weiter sollte die gesamte Rückzahlungsdauer vier Jahre nicht überschreiten und auf die Rückzahlung der nach diesem Zeitraum ungedeckten Auslagen vollständig verzichtet werden.

H.10 Zu Kapitel F.5: Berechnung des Konkubinatsbeitrages in stabilen Konkubinaten und der Entschädigung für Haushaltsführung in Wohn- und Lebensgemeinschaften

Die Grundlage zur Berechnung des Bedarfs der nicht unterstützten leistungspflichtigen Person bildet das erweiterte SKOS-Budget.

Erweitertes SKOS-Budget

SKOS-Budget

Im SKOS-Budget werden folgende Ausgaben der pflichtigen Person und der im gleichen Haushalt lebenden eigenen und gemeinsamen Kinder berücksichtigt:

- Grundbedarf für den Lebensunterhalt
- Wohnkosten inkl. Nebenkosten und allfällige Nachrechnungen (siehe unten)
- Medizinische Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung)
- Eine Pauschale für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung (1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts)
- Ausgewiesene, bezifferbare situationsbedingte Leistungen
- Versicherungsprämien für Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung (1/12 der Jahresprämie)
- Zahnbehandlungskosten
- Einkommensfreibeträge oder Integrationszulagen, welche bei Unterstützung gewährt würden bzw. mindestens eine minimale Integrationszulage pro Person über 16 Jahre

Der nicht unterstützte Konkubinatspartner hat bei gegebener Leistungsfähigkeit für die vollen Kosten gemeinsamer, im gleichen Haushalt lebender Kinder aufzukommen.

Nur wenn er nicht vollumfänglich für gemeinsame Kinder aufkommen kann, werden diese im Budget der unterstützten Person berücksichtigt. In diesem Fall wird der Konkubinatsbeitrag jedoch auf Basis des SKOS-Budgets ohne die nachfolgenden Erweiterungen berechnet.

Erweiterungen

Das SKOS-Budget wird um folgende Positionen erweitert:

- Rechtlich geschuldete und tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen (gegenüber Kindern, ehemalige Partner/-innen, welche nicht im gleichen Haushalt wohnen)
- Laufende Steuern (1/12 der jährlichen Steuern)
- Schuldentilgung (siehe unten)

Wohnkosten

Es wird derjenige Mietzinsanteil angerechnet, welcher nicht im Budget der unterstützten Person berücksichtigt wird (vgl. Kapitel B.3 und F.5).

Bei einem stabilen Konkubinat wird eine überhöhte Miete nur so lange angerechnet, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht (vgl. Kapitel B.3).

Schuldentilgung

Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte.

Bei Konkubinaten mit gemeinsamen Kindern werden Schuldabzahlungen nicht berücksichtigt, da diese Konkubinate betreibungsrechtlich wie eine Familie behandelt werden und somit der Familienunterhalt der Schuldentilgung vorgeht.

Pfändung

Eine laufende Pfändung von Einkommen oder von Vermögenswerten wird berücksichtigt, sofern keine bzw. bis eine Neuberechnung erwirkt werden kann.

Berechnung des Konkubinatsbeitrages (stabiles Konkubinat)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen der/des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn etc.) zu berücksichtigen, ebenso Einkünfte der im erweiterten SKOS-Budget berücksichtigten Kinder (wie Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten). Der Einnahmeüberschuss wird im Budget der antragstellenden Person vollumfänglich als Einnahme (Konkubinatsbeitrag) angerechnet.

Sofern die leistungspflichtige Person über Vermögen verfügt, welches insgesamt den Vermögensfreibetrag für Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung (vgl. Kapitel E.2.1) übersteigt, ist dieses für den Lebensunterhalt des gesamten Haushalts zu verwenden. Es wird (vorläufig) keine Sozialhilfe ausgerichtet.

Ist der/die Konkubinatspartner/-in nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt (vgl. Kapitel A.8.3).

Berechnung der Entschädigung für Haushaltsführung (familienähnlichen Wohnund Lebensgemeinschaften)

Dem erweiterten SKOS-Budget werden die Einnahmen des Pflichtigen gegenübergestellt. Dabei sind sämtliche Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13.Monatslohn etc.) zu berücksichtigen. Der Einnahmeüberschuss wird zu 50 Prozent im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet, jedoch höchstens bis zum Maximalbetrag gemäss Kapitel F.5.2.

Sofern die leistungspflichtige Person Vermögen in erheblichem Umfang besitzt, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (vgl. Kapitel H.4) berechnet. Dieser wird zum Einkommen hinzugerechnet.

Ist die leistungspflichtige Person nicht bereit, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen, wird der Maximalbetrag gemäss Kapitel F 5.2 im Budget der antragstellenden Person als Einnahme angerechnet.

Vorlage zur Bedarfsberechnung gemäss erweitertem SKOS-Budget

Name:

Bedarf gemä	iss SKOS-Richtlinien			
Materielle Gru	ndsicherung	Fr.	pro Monat	Total
B.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	Fr		
	fürPersonen-Haushalt	Fr		
B.3	Wohnkosten □ mit NK □ ohne NK		=	
B.3 B.5	Wohnkosten Medizinische Grundversorgung (inkl. Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen)	Fr	_	
Situationshed	ingte Leistungen	_		•
C.1.1	Erwerb und Integration	Er		
C.1.2	• Bildung	_		=
C.1.2	• Familie			
				•
C.1.4	Gesundheit			•
C.1.5	Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr		
Anreizleistung	en			
C.2/C.3/E.1.2	Integrationszulage/EFB	Fr		Fr
Erweiterung	-m			
Erweiterung		г.		
	Unterhaltsverpflichtungen			•
	Steuern			
	Schuldentilgung	Fr		
	Total anrechenbarer Ausgaben	Fr		Fr
Einnahmen				
E.1.1	Erwerbseinkommen netto	Fr		
	Gratifikation, 13. Monatslohn			
	Familienzulagen			•
E.1.3	Erwerbseinkommen von Minderjährigen	_		•
F.3	Alimente			
F.1	Einkommen aus Renten	_		•
	Einkommen aus Taggeldern			
	Weitere Einnahmen	_		-
Vermögen				
	Bei Konkubinatsbeitrag Vermögen abzüglich Vermögensfreibetrag			
E.2.1	————	Fr		
	Bei Entschädigung Haushaltsführung			
H.4	Vermögensverzehr	Fr		
	Total anrechenbarer Einnahmen			Fr
	Fehlbetrag/Mehreinnahmen			Fr
F.5.1	Konkubinatsbeitrag			Fr
	(entspricht dem gesamten Einnahmenüberschuss)			Fr
F.5.2	Entschädigung für Haushaltsführung			Fr
-	(entspricht 50% des Einnahmenüberschusses bis zum Maximalbe-			
	trag)			Fr

H.11 Junge Erwachsene in der Sozialhilfe

Einleitung

Als "junge Erwachsene" gelten in der Sozialhilfe alle Menschen zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr. Bei ihnen ist der nachhaltigen beruflichen Integration höchste Priorität beizumessen; sie sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung abschliessen.

Grundsätzlich wird von jeder hilfesuchenden Person eine den persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Eigenleistung erwartet, um kurzfristig die Notlage zu reduzieren und mittel- und langfristig ihre persönliche und wirtschaftliche Situation nachhaltig zu verbessern. Langfristig vermindert insbesondere der Abschluss einer Berufsausbildung das Risiko längerer Unterstützungsbedürftigkeit.

Die spezielle Situation der jungen Erwachsenen beim Übergang von der Schulpflicht ins Berufsleben erfordert angepasste Angebots- und Programmstrukturen, welche die Beratungs- und Motivationsarbeit sowie das Coaching stärker in den Vordergrund stellen. Dazu sind allenfalls ergänzend zu bestehenden Massnahmen zusätzliche Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, um die Chancen junger Erwachsener bei der Ausbildung und beim Berufseinstieg zu verbessern. Eine rasche Zuweisung ist entscheidend.

Unterschiedliche Klienten-/Klientinnengruppen

Junge Erwachsene ohne Erstausbildung

Primäres Ziel bei dieser Personengruppe ist es, den Einstieg in eine den Fähigkeiten angemessene Ausbildung zu fördern und zu ermöglichen. Ergänzend zur Existenzsicherung sind die jungen Erwachsenen zur Berufsausbildung zu motivieren, bei der Berufsfindung und Lehrstellensuche zu unterstützen und es sind allfällige Bildungslücken zu schliessen. Dies gilt auch dann, wenn die junge Person bereits erwerbstätig ist oder war. Die Eltern sind nach Möglichkeit frühzeitig in den Hilfsprozess einzubeziehen; Rollen, Erwartungen und finanzielle Aspekte sind zu klären.

Die Eltern sind in diesem Fall nicht mehr unterhaltspflichtig, höchstens unter den Voraussetzungen von Art. 328/329 ZGB unterstützungspflichtig. In diesen Fällen ist für das volljährige Kind ein eigenes Budget zu erstellen. Es gehört nicht mehr zur Unterstützungseinheit der Eltern. Die Grundsätze der Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel F.5) sind soweit möglich zu berücksichtigen.

Junge Erwachsene in Erstausbildung

Jungen Erwachsenen, die sich in einer Erstausbildung befinden, ist der Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Dazu ist erforderlich, dass die Existenz gesichert ist.

Grundsätzlich haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes und die Kosten einer angemessenen Erstausbildung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Diese Unterhaltspflicht besteht auch dann, wenn sich junge mündige Personen noch in Ausbildung befinden (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Junge Erwachsene in Ausbildung werden demnach in denjenigen Fällen unterstützt, in denen die Einnahmen (z.B. Lehrlingslohn, Stipendien) nicht ausreichen und die Eltern den notwendigen Unterhalt nicht leisten können oder nicht bereit sind, ihrer Unterhaltspflicht nachzukommen. Im letztgenannten Fall hat die Unterstützung bevorschussenden Charakter; die Sozialbehörde tritt in den Unterhaltsanspruch ein und macht ihn bei den Eltern geltend (vgl. Art. 289 Abs. 2 ZGB).

Das Kind gehört damit weiterhin zur Unterstützungseinheit der Eltern. Die Unterstützungsbemessung ist gleich vorzunehmen wie bei Minderjährigen. Solange keine wirtschaftliche Selbständigkeit vorliegt, ist kein separates Budget zu erstellen. Das Einkommen (Lehrlingslohn, Ausbildungszulage, Stipendien etc.) ist voll anzurechnen (vgl. Kapitel E.1.3).

■ Junge Erwachsene mit abgeschlossener Erstausbildung

Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe haben auch junge Erwachsene, wenn eigene Mittel und Leistungen Dritter nicht genügen. Ziel ist, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt individuell zu fördern.

Kind ist wirtschaftlich selbständig

Wohnt ein volljähriges und wirtschaftlich selbständiges Kind noch im elterlichen Haushalt, gehört es nicht mehr zur Unterstützungseinheit. Es ist deshalb eine individuelle Berechnung zu erstellen. Dabei sind die Grundsätze der Wohn- und Lebensgemeinschaft (vgl. Kapitel F.5) zu berücksichtigen.

Zum Ganzen siehe auch Kapitel B.4

H.12 Zu Kapitel A.8.1: Auflagen

Fragenkatalog vor dem Anordnen von Auflagen

Bevor eine Auflage erteilt wird, sind die folgenden Fragen zu klären:

- Welcher Zweck wird mit der Auflage verfolgt?
- Ist die Auflage geeignet, um den Zweck zu erfüllen?
- Weiss die betroffene Person, was von ihr erwartet wird und weshalb?
- Ist die Auflage zumutbar? Ist die betroffene Person aufgrund ihrer psychischen und physischen Verfassung sowie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände in der Lage, die geforderte Leistung zu erbringen?
- Ist die Auflage umsetzbar? Sind die strukturellen Rahmenbedingungen gegeben?
- Was sagt die betroffene Person? Will sie der Auflage nachkommen? Hat sie Einwände?
- Haben sich die zuständigen Sozialhilfeorgane mit den Einwänden auseinandergesetzt (Nachvollziehbarkeit), gegebenenfalls die betroffene Person zum Beweis aufgefordert? Wurden die Beweise gewürdigt?
- Werden gleichgelagerte Fälle gleich behandelt?

Vorgehen bei der Anordnung von Auflagen

- 1. Art der Auflage festlegen (z.B. Bewerbungen schreiben, Teilnahme an einem Arbeits- oder Beschäftigungsprogramm, ärztliche Abklärung mit Diagnose bzgl. Arbeitsfähigkeit etc.).
- 2. Prüfung der Gesetzmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Auflage, Beachtung des Rechtsgleichheitsgebots und des Willkürverbots. Auflagen müssen mit dem verfolgten Zweck übereinstimmen, z.B. Integration in den 1. Arbeitsmarkt.
 - 2.1 Gesetzmässigkeit: Auflagen und Weisungen stellen einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der bedürftigen Person dar und müssen sich deshalb auf eine gesetzliche Grundlage stützen. In der Regel finden sich in den kantonalen Sozialhilfegesetzen zum Thema Auflagen offen formulierte Rechtssätze, aufgrund derer dem Sozialhilfeorgan ein Ermessensspielraum zukommt. Damit kann eine dem Einzelfall angepasste Auflage formuliert werden, die aber dem Erreichen des Gesetzeszweckes dienen muss. SKOS-Richtlinien 12/10 H.12-2
 - 2.2 Verhältnismässigkeit: Bei der Anordnung von Auflagen ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (Eignung bzw. Tauglichkeit, Erforderlichkeit, Angemessenheit).
 - 2.3 Rechtsgleichheit: Auflagen müssen dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung tragen (Gleichbehandlung von gleichgelagerten Fällen). Das Gleichbehandlungsgebot setzt nicht voraus, dass identische Situationen vorliegen, sondern nur, dass die wesentlichen Elemente, welche im angewendeten Gesetz verlangt werden, gleich sind.

- 2.4 Willkürverbot: Die Anordnung von Auflagen darf nicht willkürlich sein. Willkür meint grobe, qualifizierte Unrichtigkeit und bedeutet Entscheiden nach Belieben. Ein Willkürakt verletzt elementare Gerechtigkeitserwartungen und entzieht sich jeder vernünftigen Begründung.
- 3. Anordnung der Auflage: Die betroffene Person muss die Gelegenheit haben, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern. Das zuständige Sozialhilfeorgan muss sich mit den Argumenten der betroffenen Person auseinandersetzen. Die betroffene Person muss wissen, was von ihr verlangt wird und weshalb. Die Auflage muss entsprechend den kantonalen verfahrensrechtlichen Vorgaben in einfacher Schrift- oder Verfügungsform mitgeteilt und begründet werden. Spätestens im Zeitpunkt der Sanktionierung ist zu verfügen und vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

H.13 Zu Kapitel A 8.3, Einstellung von Leistungen

Gestützt auf die in A.8.3 formulierten Grundsätze ist beim konkreten Vorgehen folgendes zu beachten:

- Zunächst hat durch das zuständige Sozialhilfeorgan eine schriftliche Auflage zur Aufnahme einer zumutbaren und konkret zur Verfügung stehenden Arbeit bzw. zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs zu erfolgen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und unter Androhung des Leistungsentzugs bei Nichtbefolgung der Anordnung.
- Wird die Auflage gleichwohl nicht erfüllt, so kann nach Abklärung des Sachverhaltes und Einräumung des rechtlichen Gehörs (Anhörung der betroffenen Person) eine gänzliche oder teilweise Einstellung von Sozialhilfeleistungen erfolgen.
- Die Einstellung von Leistungen ist in einer anfechtbaren Verfügung mitzuteilen. Die aufschiebende Wirkung kann nur in Ausnahmefällen gemäss kantonalem Verfahrensrecht entzogen werden.
- Auch nachdem ein solcher Leistungsentzug rechtskräftig geworden ist, muss die betroffene Person bei veränderter Situation die Möglichkeit haben ein neues Unterstützungsgesuch zu stellen und den Anspruch auf Sozialhilfe wieder prüfen zu lassen; darauf ist im Einstellungsentscheid hinzuweisen.

Dokumentbeginn